

Berlin, den 29. August 2007

Bundesministerium der Justiz

Referat I A 3

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des
Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**

Bundesministerium der Justiz

Referat I A 3

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Fax 01888 10 580 9113

Mail Referat-IA3@bmj.bund.de

Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

A. Problem und Ziel

Die Verfassung verlangt, im Fall der Ehescheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche zwischen den Eheleuten zu teilen, insbesondere also die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der privaten Vorsorge. Hierzu bedarf es eines Ausgleichs, der zu einer gerechten Teilhabe im Versorgungsfall führt, für die Praxis verständlich und leicht handhabbar ist sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belastet.

Das geltende Versorgungsausgleichsrecht wird diesen Anforderungen aus folgenden Gründen nicht mehr gerecht: Der bei der Scheidung durchgeführte Versorgungsausgleich verfehlt häufig die gerechte Teilhabe, unter anderem deshalb, weil sich das geltende Recht auf Prognosen stützen muss, die regelmäßig von den tatsächlichen Werten im Versorgungsfall abweichen. Eine Korrektur dieser Fehler findet in der Praxis nicht statt. Das Recht ist außerdem unübersichtlich geworden und wird nur noch von wenigen Experten verstanden. Durch die zunehmende Vielfalt der Sicherungssysteme, insbesondere wegen des Ausbaus der betrieblichen und privaten Vorsorge, verschärfen sich diese beiden Grundprobleme des geltenden Rechts noch.

Deshalb ist eine Reform erforderlich, um einerseits eine gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu garantieren. Andererseits muss der Versorgungsausgleich anwenderfreundlich sein, damit alle Beteiligten - nämlich die Eheleute, ihre Anwältinnen und Anwälte, die Familiengerichte und die Versorgungsträger - zu gerechten und praktikablen Lösungen im Einzelfall finden können.

B. Lösung

Die Reform gewährleistet eine gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen, indem Ansprüche künftig grundsätzlich systemintern geteilt werden. Damit erwirbt die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht im System der ausgleichspflichtigen Person und nimmt gleichberechtigt an den Chancen und Risiken des Versorgungssystems teil. Dieser Grundsatz der systeminternen Teilhabe gilt schon heute für die gesetzliche Rentenversicherung ("Splitting"), das

am besten funktionierende Element des geltenden Rechts. Die Reform erstreckt dieses Prinzip jetzt auch auf alle anderen Versorgungsarten einschließlich der betrieblichen und privaten Vorsorge und der Versorgungsarten für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Damit ist es nicht mehr nötig, alle Anrechte für den Ausgleich vergleichbar zu machen. Die Barwert-Verordnung des bislang geltenden Rechts kann entfallen.

Das reformierte Recht ist anwenderfreundlich, denn die Vorschriften werden neu geordnet, gestrafft und in einem Gesetz verständlich zusammengefasst. Zur Anwenderfreundlichkeit gehören auch die größeren Spielräume für alle Beteiligten: Die Eheleute können in größerem Umfang als bisher Vereinbarungen schließen, die Familiengerichte erhalten weitere Ermessensspielräume, um auf die vielfältigen Konstellationen des Einzelfalls reagieren zu können, und auch die Versorgungsträger erhalten Wahlrechte, soweit dies mit dem Grundsatz der angemessenen Teilhabe vereinbar ist.

Für die betrieblichen und privaten Versorgungsträger, die nunmehr in den Grundsatz der internen Teilung einbezogen werden, verursacht die Reform keine Kosten: Wie schon bei der freiwilligen Realteilung nach geltendem Recht haben sie keinen zusätzlichen Finanzierungsaufwand zu tragen und können die Kosten der internen Teilung den Eheleuten in Rechnung stellen. Mit dem regelmäßigen Verzicht auf den Ausgleich kleiner Ausgleichswerte und dem Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer werden sie zusätzlich entlastet.

C. Alternativen

Keine. Auch eine reformierte Barwert-Verordnung könnte die strukturellen Defizite des geltenden Rechts nicht beseitigen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Versorgungsausgleich ist im Wesentlichen kostenneutral, weil der Ausgleich zwischen den Eheleuten stattfindet und der Zuwachs an Versorgungsleistungen bei der ausgleichsberechtigten Person über die Kürzung der Anrechte der ausgleichspflichtigen Person kompensiert wird. Durch die Vereinfachung und Flexibilisierung des Rechts (unter anderem größere Spielräume für Vereinbarungen zwischen den Eheleuten) kann es zu Entlastungseffekten für die öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger kommen, die ganz oder teilweise über öffentliche Haushalte finanziert werden. Aus denselben Gründen ist mit Entlastungseffekten für

die Familiengerichtsbarkeit zu rechnen, was sich vor allem auf die Haushalte der Landesjustizverwaltungen auswirkt.

E. Sonstige Kosten

Für die Eheleute entstehen keine zusätzlichen Kosten. Soweit betriebliche und private Versorgungsträger künftig unmittelbar von der Durchführung des Ausgleichs betroffen sind, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, denn die Finanzierung der geteilten Anrechte ist insgesamt kostenneutral; Kosten der internen Teilung können verrechnet werden. Die Reform hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau.

F. Bürokratiekosten

Der Versorgungsausgleich kann nur geregelt werden, wenn die Eheleute Auskunft über die in der Ehe erworbenen Anrechte erteilen, die Versorgungsträger die entsprechenden Werte berechnen und die Teilung durchführen. Dieser Aufwand ist unvermeidbar, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine gerechte Teilung zu entsprechen. Die Berechnungsvorschriften werden neu geordnet und vereinfacht, was zu Entlastungen für alle Beteiligten führt. Bei kurzer Ehedauer sind anders als bisher schon die Auskünfte entbehrlich. Zusätzliche Informationspflichten für Versorgungsträger entstehen, wenn ein korrespondierender Kapitalwert zu errechnen ist, was nur dann der Fall ist, wenn der Ausgleichswert nicht ohnehin als Kapitalwert mitgeteilt wird.

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich - Versorgungsausgleichsgesetz
(VersAusglG)

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 3 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 4 Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Artikel 7 bis XX [Änderungen weiterer Gesetze]

Artikel XX_1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)

Inhaltsübersicht

Teil 1. Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1. Allgemeiner Teil

- § 1 Halbteilung der Anrechte
- § 2 Auszugleichende Anrechte
- § 3 Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit
- § 4 Auskunftsansprüche
- § 5 Berechnung des Ausgleichswerts

Kapitel 2. Ausgleich

Abschnitt 1. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- § 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten
- § 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen
- § 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

Abschnitt 2. Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1. Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

- § 9 Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

Unterabschnitt 2. Interne Teilung

- § 10 Interne Teilung
- § 11 Anforderungen an die interne Teilung
- § 12 Interne Teilung von Betriebsrenten
- § 13 Teilungskosten des Versorgungsträgers

Unterabschnitt 3. Externe Teilung

- § 14 Externe Teilung
- § 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung
- § 16 Externe Teilung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung
- § 17 Unzulässigkeit der externen Teilung

Unterabschnitt 4. Ausnahmen

- § 18 Geringfügigkeit
- § 19 Fehlende Ausgleichsreife

Abschnitt 3. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1. Schuldrechtliche Ausgleichsrente

- § 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente
- § 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen

§ 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Unterabschnitt 2. Abfindung

§ 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

§ 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung

Unterabschnitt 3. Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger

§ 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

Abschnitt 4. Härtefälle

§ 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Kapitel 3. Ergänzende Vorschriften

§ 28 Ausgleich eines privatrechtlichen Anrechts auf eine laufende Versorgung wegen Invalidität

§ 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

§ 30 Schutz des Versorgungsträgers

§ 31 Tod eines Ehegatten

Kapitel 4. Anpassungen nach Rechtskraft

§ 32 Anwendungsbereich

§ 33 Anpassung wegen Unterhalt

§ 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

§ 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Teil 2. Wertermittlung

Kapitel 1. Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

§ 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

§ 40 Zeitratierliche Bewertung einer Anwartschaft

§ 41 Bewertung einer laufenden Versorgung

§ 42 Bewertung nach Billigkeit

Kapitel 2. Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger

§ 43 Sondervorschriften für Anrechte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

§ 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

§ 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

§ 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Kapitel 3. Korrespondierender Kapitalwert

§ 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

Teil 3. Übergangsbestimmungen

§§ 48 bis XX

Teil 1.

Der Versorgungsausgleich

Kapitel 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Halbteilung der Anrechte

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

§ 2

Auszugleichende Anrechte

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind Anwartschaften auf Versicherungen und Ansprüche auf laufende Versicherungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Vorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht nach dem Betriebsrentengesetz ist auch dann auszugleichen, wenn es auf eine Kapitalleistung gerichtet ist.

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich findet über Anrechte im Sinne dieses Gesetzes nicht statt.

§ 3

Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind alle für die Ehezeit erworbenen Anrechte. Beruhen Anrechte auf freiwilligen Beitragszahlungen, sind sie nur einzubeziehen, wenn auch die Zahlung in der Ehezeit erfolgt ist.

(3) Der Versorgungsausgleich findet bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren nicht statt.

§ 4

Auskunftsansprüche

(1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen oder Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, ihren Hinterbliebenen oder Erben sowie von einem anderen Versorgungsträger verlangen.

(4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(5) Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz bestehen nicht, soweit das Gericht die Auskünfte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einholt.

(6) Auskunftsansprüche, die sich aus anderen Regelungen über das auszugleichende Anrecht ergeben, bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung des Ausgleichswerts

(1) Der Versorgungsträger berechnet den auf dem Ehezeitanteil beruhenden Ausgleichswert des Anrechts in Form eines Rentenbetrags, eines Kapitalwerts oder einer anderen für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

(3) Ermittelt der Versorgungsträger den Ausgleichswert nicht in Form eines Kapitalwerts, so hat er auch den korrespondierenden Kapitalwert des Ausgleichswerts nach § 47 zu berechnen.

(4) Im Verfahren über einen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 22 oder den §§ 25 und 26 ist nur der Rentenbetrag zu berechnen.

(5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den Bestimmungen des Teils 2.

Kapitel 2

Ausgleich

Abschnitt 1

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

§ 6

Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere

1. ganz oder teilweise ausschließen,
2. auf bestimmte Anrechte beschränken oder
3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Das Gericht ist an die Vereinbarungen der Ehegatten gebunden, sofern keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse bestehen.

§ 7

Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (3) § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 8

Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.
- (2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie voraussichtlich dazu führt, dass ein Ehegatte im Alter oder bei Invalidität Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnte.

Abschnitt 2

Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1

Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 9

Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

- (1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.
- (2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.
- (3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 vorliegt.
- (4) Ist die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Interne Teilung

§ 10

Interne Teilung

(1) Das Gericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu begründende Anrecht, die am Ende der Ehezeit gelten.

(3) Sofern nach der internen Teilung durch das Gericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

§ 11

Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person

1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht begründet wird,

2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und

3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

§ 12

Interne Teilung von Betriebsrenten

Gilt für das auszugleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des neuen Anrechts die versorgungsrechtliche Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers.

§ 13

Teilungskosten des Versorgungsträgers

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

Unterabschnitt 3

Externe Teilung

§ 14

Externe Teilung

(1) Das Gericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

(2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn

1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder

2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 Prozent oder als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch beträgt.

(3) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Die gewählte Zielversorgung soll eine angemessene Versorgung gewährleisten. Als angemessene Versorgung im Sinne des Satzes 1 gilt ein Anrecht aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist.

(3) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 16

Externe Teilung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung

Solange der Träger einer Beamtenversorgung eine interne Teilung nicht vorsieht, wird ein dort bestehendes Anrecht über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen.

§ 17

Unzulässigkeit der externen Teilung

Eine externe Teilung nach den §§ 14 und 15 ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben davon unberührt.

Unterabschnitt 4

Ausnahmen

§ 18

Geringfügigkeit

(1) Das Gericht sieht vom Ausgleich ab, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis gering ist.

(2) Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert sind nicht auszugleichen.

(3) Entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Ausgleich dennoch durchzuführen, wenn er in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte geboten ist. Bezieht das Gericht im Fall des Absatzes 2 einzelne Anrechte ein, so kann es diese Ausgleichswerte saldieren und für den Ausgleich bis zur Höhe des Saldos einzelne dieser Anrechte bis zum jeweiligen Ausgleichswert heranziehen.

(4) Ein Wert nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 1 Prozent oder als Kapitalwert höchstens 120

Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch beträgt.

§ 19

Fehlende Ausgleichsreife

(1) Ist ein Anrecht am Ende der Ehezeit nicht ausgleichsreif, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, wenn

1. es nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes noch verfallbar ist,
2. der Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder
3. es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1

Schuldrechtliche Ausgleichsrente

§ 20

Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person

1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
3. die Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 21

Abtretung von Versorgungsansprüchen

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann von der ausgleichspflichtigen Person verlangen, ihr den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten.

(2) Für rückständige Ansprüche auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente kann keine Abtretung verlangt werden.

(3) Eine Abtretung nach Absatz 1 ist auch dann wirksam, wenn andere Vorschriften die Übertragung oder Pfändung des Versorgungsanspruchs ausschließen.

(4) Erlischt der Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente, so geht der nach Absatz 1 abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über.

§ 22

Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so hat die ausgleichsberechtigte Person gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf Zahlung des Ausgleichswerts.

Unterabschnitt 2

Abfindung

§ 23

Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann wegen ihres Anspruchs auf eine künftige Leistung nach § 20 oder § 22 von der ausgleichspflichtigen Person eine Abfindung verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung einer Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

§ 24

Höhe der Abfindung, Zweckbindung

- (1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich.
- (2) § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25

Anspruch gegen den Versorgungsträger

- (1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.
- (2) Der Anspruch ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte.
- (3) Leistungen, die die ausgleichsberechtigte Person von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, werden angerechnet.
- (4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach Absatz 1 und 2 errechneten Betrag zu kürzen.

§ 26

Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

- (1) Besteht das noch auszugleichende Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger, so richtet sich der Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person, soweit der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung leistet.
- (2) § 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Härtefälle

§ 27

Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt, soweit er unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse grob unbillig wäre.

Kapitel 3

Ergänzende Vorschriften

§ 28

Ausgleich eines privatrechtlichen Anrechts auf eine laufende Versorgung wegen Invalidität

(1) Ein privatrechtliches Anrecht auf eine laufende Versorgung wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist.

(2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.

(3) Der Ausgleich erfolgt durch eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 20 bis 22.

(4) Der Anspruch ist fällig, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die Voraussetzungen für eine solche laufende Versorgung erfüllt.

§ 29

Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

§ 30

Schutz des Versorgungsträgers

(1) Entscheidet das Gericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechtigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen

des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person entsprechend.

(2) Die Übergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft Kenntnis erlangt hat.

(3) Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt.

§ 31

Tod eines Ehegatten

(1) Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich nach den §§ 9 bis 19, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen. Die Erben haben kein Recht auf Wertausgleich.

(2) Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt. § 1586 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Kapitel 4

Anpassung nach Rechtskraft

§ 32

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
2. einer Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch führt, insbesondere einer Beamtenversorgung,

3. einer Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann, insbesondere einer berufsständischen Versorgung,

4. der Alterssicherung der Landwirte,

5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

§ 33

Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung einer laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag mindestens 2 Prozent oder als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruches auszusetzen. Die ausgleichspflichtige Person darf jedoch nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden wäre.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

§ 34

Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Antragsberechtigt sind beide Ehegatten.

(2) Zuständig ist das Gericht.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach Absatz 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich über die teilweise oder vollständige Einstellung der Unterhaltszahlungen, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung entscheidet der Versorgungsträger.

§ 35

Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität erhält und sie aus den ihr im Versorgungsausgleich übertragenen Anrechten für den Fall der Invalidität keine Leistung erhalten kann, wird auf ihren Antrag ein Anrecht auf Grund des Versorgungsausgleichs nicht gekürzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person darf nicht bessergestellt werden, als dies nach Saldierung der Ausgleichswerte aus Anrechten nach § 32 am Ende der Ehezeit der Fall wäre.

§ 36

Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

(1) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) Zuständig ist der Versorgungsträger, bei dem ein auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürztes Anrecht besteht.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus dem ihr im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 erhalten kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 37

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als 36 Monate laufende Versicherungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich andere Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

§ 38

Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) § 36 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Über den Antrag hat die ausgleichspflichtige Person die anderen Versorgungsträger unverzüglich zu unterrichten, bei denen sie Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund eines Versorgungsausgleichs erworben hat. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über die Antragstellung und seine Entscheidung.

(4) Ein zur Abwendung der Kürzung gezahlter Kapitalbetrag ist unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Teil 2
Wertermittlung

Kapitel 1
Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

§ 39
Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich sein Wert nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, so entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße (unmittelbare Bewertung).

(2) Die unmittelbare Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung bestimmend ist

1. die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen wie Versorgungspunkten oder Leistungszahlen,
2. die Höhe eines Deckungskapitals,
3. die Summe der Rentenbausteine,
4. die Summe der entrichteten Beiträge oder
5. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

§ 40
Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich der Wert des Anrechts nicht nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung nach § 39, so ist der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses zu berechnen (zeiträtierliche Bewertung).

(2) Zu ermitteln ist die für das Anrecht maßgebliche zeitliche Bezugsgröße, soweit sie mit der Ehezeit übereinstimmt (m). Zudem ist zu ermitteln, welche zeitliche Bezugsgröße nach der für das Anrecht maßgeblichen Regelaltersgrenze höchstens erreicht werden kann (n). Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden zeitlichen Bezugsgröße und der höchstens erreichbaren zeitlichen Bezugsgröße (m / n) mit der zu erwartenden Versorgung (R) vervielfacht wird ($m / n \times R$).

(3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Versorgung ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zeiträtierliche Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen die Höhe der Versorgung von dem Entgelt abhängt, das bei Eintritt des Versorgungsfalls gezahlt werden würde.

(5) Familienbezogene Bestandteile des Ehezeitanteils, die die Ehegatten nur auf Grund einer bestehenden Ehe oder für Kinder erhalten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 41

Bewertung einer laufenden Versorgung

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die unmittelbare Bewertung maßgeblich, so gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(2) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die zeiträtierliche Bewertung maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare zeitliche Bezugsgröße und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen.

(3) Ein Abschlag oder Zuschlag wegen einer von der Regelaltersgrenze abweichenden Inanspruchnahme einer laufenden Versorgung wegen Alter ist nicht zu berücksichtigen.

§ 42

Bewertung nach Billigkeit

Führt weder die unmittelbare Bewertung noch die zeiträtierliche Bewertung zu einem Ergebnis, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, so ist der Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln.

Kapitel 2

Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger

§ 43

Sondervorschriften für Anrechte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Für Anrechte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Grundsätze der unmittelbaren Bewertung.
- (2) Eine besondere Wartezeit ist nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die hierfür erforderlichen Zeiten bereits erfüllt sind.

§ 44

Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- (1) Die Grundsätze der zeiträtlerischen Bewertung gelten für Anrechte
1. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, insbesondere aus einem Beamtenverhältnis, oder
 2. aus einem Arbeitsverhältnis, bei dem ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht.
- (2) Stehen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Anrechte im Sinne des Absatzes 1 zu, so ist für die Wertberechnung von den gesamten Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben, und von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auszugehen.
- (3) Stehen der ausgleichspflichtigen Person neben einem Anrecht im Sinne des Absatzes 1 weitere Anrechte aus anderen Versorgungssystemen zu, die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften unterliegen, so gilt Absatz 2 sinngemäß. Dabei sind die Ruhens- oder Anrechnungsbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als das berücksichtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person an diesem Anrecht im Versorgungsausgleich teilhat.

§ 45

Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

- (1) Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt, so ist als Ausgleichswert einer Anwartschaft ein Kapitalwert mitzuteilen, der nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des Betriebsrentengesetzes zu ermitteln ist.
- (2) Bei der Wertermittlung nach Absatz 1 ist § 39 anzuwenden.

(3) Wird die betriebliche Altersversorgung unmittelbar über den Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführt, so ist als Ausgleichswert einer Anwartschaft ein Rentenbetrag mitzuteilen, der nach § 2 des Betriebsrentengesetzes zu ermitteln ist.

(4) Bei der Wertermittlung nach Absatz 3 ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens am Ehezeitende beendet ist. Der so ermittelte Wert ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 5a des Betriebsrentengesetzes ist nur die in der Ehezeit erreichte Anwartschaft zugrunde zu legen; Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anwartschaften nach § 18 des Betriebsrentengesetzes.

§ 46

Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

[Vorbemerkung: Die Vorschrift geht davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Bestimmung der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (BT-Drs. 16/3945 vom 20. Dezember 2006) in der Fassung der Beschlussempfehlung vom 28. Juni 2007 (BT-Drs. 16/5862) geltendes Recht ist.]

Für die Bewertung eines Anrechts, für das das Versicherungsvertragsgesetz gilt, sind die Bestimmungen über den Rückkaufswert nach § 169 Abs. 3, 4 und 7 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.

Kapitel 3

Korrespondierender Kapitalwert

§ 47

Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

(1) Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

(2) Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

(3) Für Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert.

(4) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermittelt werden, so ist der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Barwert maßgeblich.

Teil 3

Übergangsbestimmungen

§§ 48 bis XX

[Noch zu erarbeiten]

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

[Vorbemerkung: Die folgenden Bestimmungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelungen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drs. 309/07 vom 10. Mai 2007) geltendes Recht ist.]

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom ... (BGBl I ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 221 bis 230 wie folgt gefasst:

"§ 221 Erörterung, Aussetzung

§ 222 Externe Teilung

§ 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

§ 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

§ 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 227 Sonstige Abänderungen

§ 228 Zulässigkeit der Beschwerde

§ 229 - einstweilen frei

§ 230 - einstweilen frei -"

2. § 137 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Durchführung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist kein Antrag notwendig."

3. Die §§ 219 bis 230 werden wie folgt gefasst:

"§ 219

Beteiligte

Zu beteiligen sind

1. die Ehegatten,

2. die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht,
3. die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll und
4. die Hinterbliebenen und die Erben der Ehegatten.

§ 220

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) Das Gericht kann über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei den Personen und Versorgungsträgern, die nach § 219 zu beteiligen sind.

(2) Übersendet das Gericht ein Formular, ist dieses bei der Auskunft zu verwenden.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen oder Erben gegenüber dem Versorgungsträger Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben, die für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderlich sind.

(4) Die Versorgungsträger sind verpflichtet, die nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes erforderlichen Werte mitzuteilen. Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die Versorgungsträger auffordern, die Rechnungsgrundlagen mitzuteilen, die der Wertermittlung zugrunde liegen.

(5) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen zu befolgen.

§ 221

Erörterung, Aussetzung

(1) Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts anhängig ist.

(3) Besteht Streit über ein Anrecht, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, kann das Gericht das Verfahren aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage setzen. Wird diese Klage nicht

oder nicht rechtzeitig erhoben, kann das Gericht das Vorbringen unberücksichtigt lassen, das mit der Klage hätte geltend gemacht werden können.

§ 222

Externe Teilung

(1) Wahlrechte nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sind in den von dem Gericht zu setzenden Fristen auszuüben.

(2) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus, so hat sie in der nach Absatz 1 gesetzten Frist zugleich nachzuweisen, dass der benannte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist.

(3) Das Gericht setzt in der Endentscheidung den Betrag fest, den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat.

§ 223

Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes entscheidet das Gericht nur auf Antrag.

§ 224

Entscheidung über den Versorgungsausgleich

(1) Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.

(4) Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, benennt das Gericht diese Anrechte in der Begründung.

§ 225

Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Die Bestimmungen über die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung gelten nur für Anrechte im Sinne des § 32 Versorgungsausgleichsgesetz.

(2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die wesentlich auf den Ausgleichswert zurückwirken, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung insoweit ab.

(3) Die Wertveränderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des jeweiligen Anrechts beträgt und als Rentenbetrag 1 Prozent oder als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch übersteigt.

(4) Eine Abänderung ist auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.

(5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

§ 226

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

(1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Veränderung betroffenen Versorgungsträger.

(2) Der Antrag ist zulässig, wenn ein Ehegatte eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.

(3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der

Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

§ 227

Sonstige Abänderungen

(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung ist § 48 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Für eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich gelten die §§ 225 und 226 entsprechend, wenn sie die Abänderung nicht ausgeschlossen haben.

§ 228

Zulässigkeit der Beschwerde

In Versorgungsausgleichssachen gilt § 61 nur im Fall der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung.

§ 229

- einstweilen frei -

§ 230

- einstweilen frei -"

Artikel 3 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909 2003 I S. 783), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3 durch folgende Angaben ersetzt:

"Untertitel 3 Versorgungsausgleich

§ 1587 Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz"

2. § 1408 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden."

3. In § 1414 Satz 2 werden die Wörter "oder der Versorgungsausgleich" gestrichen.

4. In Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 wird die Überschrift des Untertitels 3 wie folgt gefasst:

"Untertitel 3 Versorgungsausgleich"

5. Die §§ 1587 bis 1587p werden durch folgenden § 1587 ersetzt:

"§ 1587

Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersvorsorge oder aus der privaten Vorsorge."

Artikel 4 Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

[Noch zu erarbeiten - Federführung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales]

Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

[Noch zu erarbeiten - Federführung: Bundesministerium des Innern]

Artikel 6 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I 1258, 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

[Noch zu erarbeiten - Federführung: Bundesministerium der Verteidigung]

Artikel 7 bis XX [Änderungen weiterer Gesetze]

[Noch zu erarbeiten]

Artikel XX_1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ...,
2. das Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz - VAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1702), zuletzt geändert durch ...,
3. Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht zum Allgemeinen Teil der Begründung

I. Überblick über das Reformkonzept

1. Der Versorgungsausgleich als unverzichtbares Institut

2. Die Schwächen des derzeitigen Ausgleichs

- a) Gerechtigkeitsdefizite: Verfehlung der Halbteilung
- b) Anwendungsdefizite: Unflexibles Expertenrecht

3. Die Lösung der Strukturreform

- a) Beseitigung der Gerechtigkeitsdefizite durch die interne Teilung von Anrechten
- b) Beseitigung der Anwendungsdefizite durch Strukturierung, Vereinfachung und Flexibilisierung

II. Hintergründe und Einzelaspekte der Strukturreform

1. Die vom Versorgungsausgleich zu bewältigenden Aufgaben

- a) Halbteilung und frühzeitige Trennung der Versorgungsschicksale
- b) Gestaltender Eingriff in die komplexen Versorgungssysteme als notwendige Folge
- c) Berechnung des in der Ehezeit erworbenen Werts
- d) Vollzug des Ausgleichs

2. Der bislang geltende Versorgungsausgleich

- a) Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung als Grundmodell
- b) Vergleichbarkeit aller Anrechte als Voraussetzung für eine Saldierung
- c) Barwert-Verordnung und fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ("Dynamisierung")
- d) Der öffentlich-rechtliche Wertausgleich
- e) Der schuldrechtliche Ausgleich
- f) Das Abänderungsverfahren ("Totalrevision")
- g) Fakten zum gegenwärtigen Versorgungsausgleich

3. Die Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

- a) Der Versorgungsausgleich als akzessorisches System
- b) Zunehmende Vielfalt der Versorgungen

c) Abweichungen von prognostischen Annahmen als Normalfall

4. Die Elemente des reformierten Versorgungsausgleichs

a) Der Grundsatz der internen Teilung (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)

b) Die zulässigen Fälle einer externen Teilung (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)

c) Ausnahmen von der internen oder der externen Teilung

d) Keine Dynamisierung oder Totalrevision mehr erforderlich

e) Erweiterte Spielräume für Ehegatten, Entlastung der Versorgungsträger und der Gerichte

f) Strukturelle und sprachliche Neuordnung des Normenbestands

g) Zur Zukunft des Rentnerprivilegs (Pensionistenprivilegs)

5. Bewertung anderer Reformvorschläge

a) Das Modell der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs"

b) Das "Modell Bergner"

c) Weitere Reformansätze

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Betroffene Grundrechtspositionen der Ehegatten

2. Auswirkungen der internen Teilung auf die Grundrechtspositionen der Versorgungsträger

IV. Gleichstellungspolitische Bewertung

I. Überblick über das Reformkonzept

1. Der Versorgungsausgleich als unverzichtbares Institut

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität gleichmäßig aufzuteilen. Das wirkt sich regelmäßig zugunsten desjenigen Ehegatten aus, der sich beispielsweise der Kinderbetreuung gewidmet hat und damit keine oder nur eine geringere eigenständige Versorgung aufbauen konnte. Das sind nach wie vor meist die Ehefrauen, unabhängig vom gewählten konkreten Familienmodell (siehe unter II.2.g) und IV.). Wird die Ehe geschieden, ist es von Verfassung wegen geboten, einen Ausgleich zu schaffen (grundlegend Bundesverfassungsgericht vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). Ziel der Reform ist es deshalb, mit dem Grundsatz der internen Teilung jedes Versorgungsanrechts die gerechte Teilhabe im Versorgungsfall zu stärken.

Die soziale Sicherung der ausgleichsberechtigten Person, insbesondere der geschiedenen Frauen, hat sich mit der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1977 (in den neuen Bundesländern seit dem Jahr 1992) erheblich verbessert. Er leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau einer eigenständigen Altersversorgung und zur Absicherung bei Invalidität für die ausgleichsberechtigte Person. Unbestritten ist, dass der Versorgungsausgleich auch künftig benötigt wird. Deshalb sorgt die Reform dafür, dass der Versorgungsausgleich künftig zu gerechteren Ergebnissen führt, anwenderfreundlicher ausgestaltet ist und zugleich Rücksicht auf die berechtigten Belange der Versorgungsträger nimmt, denn sie sind nach der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts letztlich für die Umsetzung des Ausgleichs verantwortlich.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, frühzeitig eigenständige Versorgungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person zu schaffen und damit die Versorgungsschicksale der geschiedenen Eheleute möglichst bei der Scheidung endgültig zu trennen. Die Reform stärkt dieses Prinzip, weil eine interne Teilung der Ansprüche im Scheidungsverbund diesem Grundsatz am besten gerecht wird und nachträgliche Korrekturen weithin entbehrlich macht.

2. Die Schwächen des derzeitigen Ausgleichs

a) Gerechtigkeitsdefizite: Verfehlung der Halbteilung

Das geltende Recht verfehlt häufig die rechnerische Halbteilung im Versorgungsfall, denn der Ausgleich bei der Scheidung beruht auf einer fehleranfälligen Prognose. Ursache hierfür ist vor allem der Einmalausgleich aller Ansprüche über die gesetzliche Rentenversicherung und die hierfür erforderliche Vergleichbarmachung aller Ansprüche. Dies kann zu erheblichen Wertverzerrungen führen, meist zulasten der ausgleichsberechtigten Ehefrauen. Die theoretisch mögliche nachträgliche Korrektur im Abänderungsverfahren findet in der Praxis meist nicht statt. Nur wo systemintern geteilt wird, nämlich vor allem bei der Verrechnung von gegenseitigen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es nach geltendem Recht zu guten Resultaten. Deshalb erstreckt die Reform dieses Prinzip jetzt auf alle Versicherungen.

Der Einmalausgleich und die Vergleichbarmachung führen im geltenden Recht insbesondere dazu, dass die Ansprüche der betrieblichen Versorgung („2. Säule“) und der privaten Vorsorge („3. Säule“) nur teilweise und nur mit einem Teil ihres tatsächlichen Werts ausgeglichen werden (siehe unter II.2.c)). Der im Übrigen

rechtlich mögliche schuldrechtliche Ausgleich im Versorgungsfall, ein Antragsverfahren, wird häufig nicht geltend gemacht. Damit gehen diese Versorgungsleistungen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten faktisch häufig verloren. Mit dem Strukturwandel der Alterssicherungssysteme verschärfen sich die zuvor dargestellten Probleme, denn die Bedeutung der ergänzenden Vorsorge der „2. und 3. Säule“ nimmt stetig zu. Gerade hier bestehen aber die zentralen Schwächen des geltenden Rechts.

Probleme ergeben sich auch, wenn sowohl „Ostanrechte“ als auch „Westanrechte“ in der gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sind: Hier ist der Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz (VAÜG) häufig blockiert. Auch dies geht zulasten der ausgleichsberechtigten Person.

Das in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erdachte Ausgleichssystem wird den geänderten Realitäten also nicht mehr gerecht. Mit einer Vielzahl von Versorgungsleistungen höchst unterschiedlicher Herkunft und Qualität kann der Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung nicht angemessen umgehen. Deshalb gibt die Reform dieses Ausgleichsmodell auf.

b) Anwendungsdefizite: Unflexibles Expertenrecht

Neben den soeben skizzierten Gerechtigkeitsdefiziten hat sich der Versorgungsausgleich zu einem Rechtsgebiet entwickelt, in dem sich nur noch wenige Experten auskennen. Bereits die zentrale Bewertungsvorschrift (§ 1587a BGB) gilt als die längste und am schwierigsten zu verstehende Vorschrift des gesamten Bürgerlichen Gesetzbuchs. Außerdem sind die einschlägigen Bestimmungen inzwischen über mehrere Gesetze verteilt (§§ 1587 ff. BGB, VAHRG, VAÜG). Diese Rechtszersplitterung macht den Zugang zum Recht noch schwieriger. Hinzu kommt die ohnehin bestehende Vielfalt und Regelungsdichte der Versorgungssysteme selbst. Ein Recht jedoch, das von der Mehrzahl der Anwender nicht mehr mit vertretbarem Aufwand verstanden werden kann, entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit und ist reformbedürftig.

Zudem haben die Akteure, nämlich die Eheleute, die Gerichte und die Versorgungsträger, kaum Spielräume, um den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden zu können. Parteivereinbarungen sind nur im sehr begrenzten Ausmaß zulässig. Die Richterinnen oder Richter am Familiengericht üben eher eine sachbearbeitende als eine richterliche Tätigkeit aus. Auch die Anwälte und Notare

überlassen die Regelung des Versorgungsausgleichs aus vielerlei Gründen gerne dem Familiengericht. Obwohl die familiengerichtliche Praxis also jährlich ungefähr 200.000 Scheidungsverfahren zu bewältigen hat, erwirbt sie überwiegend kein Verständnis für die grundlegenden Zusammenhänge. Das erschwert kreative Lösungen, die den individuellen Lebensverhältnissen der Eheleute gerecht werden. Der grundsätzlich wünschenswerte Einsatz von Berechnungsprogrammen verstärkt diesen Trend noch.

3. Die Lösung der Strukturreform

a) Beseitigung der Gerechtigkeitsdefizite durch die interne Teilung von Anrechten

Statt des bisherigen Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Anrechte soll künftig regelmäßig jedes Vorsorgeanrecht innerhalb des Systems geteilt werden (interne Teilung). Hierfür ist - anders als im geltenden Recht - eine Prognose über die künftige Wertentwicklung der Anrechte nicht mehr nötig, weil die Vergleichbarmachung als Voraussetzung der Saldierung entfällt. Die Barwert-Verordnung oder ein vergleichbares Instrument wird damit entbehrlich. Damit entfallen auch die typischen Transferverluste und Wertverzerrungen, die notwendigerweise mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind. Dies gewährleistet eine gerechte Teilhabe an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung, denn sie realisiert sich für beide Ehegatten in demselben System. Die interne Teilung stärkt damit die Position der ausgleichsberechtigten Person, meist der Ehefrauen, und führt im Versorgungsfall zu gerechten Ergebnissen. Sind auf beiden Seiten Anrechte bei demselben Versorgungsträger vorhanden, können sie verrechnet werden, um einen insoweit unnötigen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden. Für den Ausgleich von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung - auf absehbare Zukunft weiterhin das wichtigste Versorgungssystem - ändert sich damit im Vergleich zur geltenden Rechtslage letztlich nichts.

Darüber hinaus werden die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Vorsorge in die obligatorische interne Teilung einbezogen. Dieser Schritt garantiert eigenständige Anrechte der ausgleichsberechtigten Person auch insoweit, als die ergänzende Vorsorge betroffen ist. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation können damit vor allem geschiedene Frauen vielfach höhere Altersrenten erwarten.

Auch kann das faktische Moratorium beim Ausgleich von „Ostanrechten“ und „Westanrechten“ nach dem VAÜG aufgelöst werden, denn Anrechte auf der Grundlage von "Entgeltpunkten Ost" und "Entgeltpunkten West" können jeweils gesondert geteilt werden.

Zu einem Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem (externe Teilung) kommt es nur noch, wenn die Beteiligten es wünschen oder die interne Teilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bereiten würde. Bei der externen Teilung nimmt die ausgleichsberechtigte Person dann aber an der Wertentwicklung des aufnehmenden Systems teil. Für Landes- und Kommunalbeamte bleibt es beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung, solange deren Versorgungssysteme keine interne Teilung zulassen.

Damit können die Versorgungsanrechte bei der Scheidung weithin abschließend geregelt werden: Eine Korrektur wegen Wertschwankungen der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit (siehe unter II.3.c)) ist entbehrlich. Abänderungen sind nur noch erforderlich, soweit sich der Ehezeitanteil und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ändert. Aber auch dann ist keine "Totalrevision" mehr wie nach geltendem Recht nötig, weil eine anrechtsbezogene Korrektur möglich ist. Da auch betriebliche und private Anrechte bei der Scheidung geteilt werden, können Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (bislang: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) weiter zurückgedrängt werden. Das entlastet nicht nur die Eheleute, sondern auch die Gerichte und die Versorgungsträger, weil sich alle Beteiligten auf diese Weise nicht zweimal mit dem Ausgleich von Versorgungsausgleich aus einer geschiedenen Ehe befassen müssen.

b) Beseitigung der Anwendungsdefizite durch Strukturierung, Vereinfachung und Flexibilisierung

Die Neuordnung der Vorschriften in einem vergleichsweise einfachen, klar gegliederten Gesetz wird zum besseren Verständnis des Versorgungsausgleichs beitragen. Damit dieses Ziel erreicht wird, reagiert die Reform auf die tiefgreifenden Änderungen der sozialen Sicherungssysteme und gestaltet die Vorschriften so weit als möglich systemneutral und damit zukunftssicher. Auf besondere Bewertungsvorschriften wird verzichtet, soweit die Versorgungssysteme selbst entsprechende Wertermittlungsbestimmungen zur Verfügung stellen. Das betont den akzessorischen Charakter des Versorgungsausgleichs.

Die Reform schafft außerdem mehr Spielräume für alle Beteiligten: Die Eheleute können in weiterem Umfang als bisher Vereinbarungen schließen. Der Schutz der ausgleichsberechtigten Person ist dabei vor allem durch die neuere Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen gewahrt, ohne die Ehegatten hierbei aber zu bevormunden. Das Familiengericht erhält größere Ermessensspielräume, um so besser auf die Umstände des Einzelfalls reagieren zu können. Auch die Versorgungsträger werden so weit wie möglich entlastet.

Zur Entlastung aller Beteiligten tragen auch die Ausnahmen bei, die das reformierte Recht bei kurzer Ehedauer oder geringfügigem Wertunterschied der gegenseitigen Ausgleichswerte vorsieht: Bereits im geltenden Recht stößt es regelmäßig auf das Unverständnis der Eheleute, den Versorgungsausgleich auch bei sehr kurzen Ehen oder ähnlich hohen Versorgungungen durchzuführen. Die Reform zieht hieraus die Konsequenz und schließt den Ausgleich grundsätzlich bei einer bis zu drei Jahren geführten Ehe einschließlich des Trennungsjahres aus. Ähnliches gilt für den Ausschluss bei geringem Wertunterschied: Sind die Versorgungungen am Stichtag vergleichbar hoch, wird der Verzicht auf eine Teilung in der Regel dem Willen der Eheleute entsprechen.

Auf die Teilung kleiner Ausgleichswerte wird künftig in der Regel ebenfalls verzichtet. Damit wird Verwaltungsaufwand vermieden, der zu dem mit der Teilung verbundenen Zuwachs an Gerechtigkeit in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann das Familiengericht aber dennoch die Teilung geringer Werte anordnen. Den Versorgungsträgern entstehen keine zusätzliche Kosten: Die Teilung kann auf der Finanzierungsseite kostenneutral gestaltet werden, die durch die Teilung entstehenden Verwaltungskosten können umgelegt werden. Die Flexibilisierung im Übrigen (Spielraum für Vereinbarungen der Eheleute, Verzicht auf einen Hin-und-her-Ausgleich bei einem geringfügigen Wertunterschied, Ausschluss bei kurzer Ehezeit) wird zu weiteren Entlastungen auch bei den Versorgungsträgern führen.

II. Hintergründe und Einzelaspekte der Strukturreform

1. Die vom Versorgungsausgleich zu bewältigenden Aufgaben

a) Halbteilung und frühzeitige Trennung der Versorgungsschicksale

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgeansprüchen zu gewährleisten

(grundlegend Bundesverfassungsgericht vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). Er ist im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) mit Wirkung zum 1. Juli 1977 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden. Seit dem 1. Januar 1992 wird der Versorgungsausgleich grundsätzlich auch bei der Scheidung von im Beitrittsgebiet geschlossenen Ehen durchgeführt. Der Versorgungsausgleich ordnet die hälftige Teilung der von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität an. Ziel ist es, frühzeitig eigenständige Versorgungsanrechte der ausgleichsberechtigten Person zu schaffen und damit die Versorgungsschicksale der geschiedenen Eheleute endgültig zu trennen. Ein liberales Scheidungsrecht muss auf den Ausgleich von Nachteilen gerichtet sein, die mit dem Ende der Ehe als Versorgungsgemeinschaft verbunden sind.

Der Versorgungsausgleich ist ein Rechtsinstrument sui generis: Zum einen handelt es sich um ein familienrechtliches Instrument, das insoweit dem Bürgerlichen Recht angehört. Die zu verteilenden Vermögensgegenstände sind jedoch in eigenständigen rechtlichen Systemen organisiert. Die großen sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung, sind vom öffentlichen Recht geprägt. Die betriebliche Altersversorgung weist vielfältige arbeitsrechtliche und versorgungsrechtliche Bezüge auf. Die private Vorsorge wiederum folgt den Regeln des Versicherungsvertragsrechts. Darüber hinaus hat der Versorgungsausgleich sowohl güterrechtliche als auch unterhaltsrechtliche Komponenten: Die Durchführung des Ausgleichs - Teilung der Anrechte - hat weitgehend güterrechtlichen Charakter. Die Funktion des Ausgleichs - Sicherung einer Versorgung bei Invalidität und im Alter - ist eher unterhaltsrechtlich geprägt (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1996, Rdnr. 14).

b) Gestaltender Eingriff in die komplexen Vorsorgesysteme als notwendige Folge

Aus dem selbst gestellten Anspruch des Versorgungsausgleichs folgen die Hauptaufgabe und die Hauptschwierigkeit: Er muss als sekundäres System Sachverhalte gestalten, die in den komplexen primären Vorsorgesystemen geregelt sind (siehe hierzu auch Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 5. Auflage 2006, Seite 268). Das deutsche System der sozialen Sicherung gegen die Risiken Alter und Invalidität ist hochgradig ausdifferenziert (siehe nur die besonderen Versorgungswerke für einzelne Berufsgruppen), höchst vielfältig (insbesondere die

betriebliche Altersversorgung) und teilweise miteinander vernetzt (beispielsweise über Anrechnungsvorschriften, wenn mehrere Versorgungen erworben werden). Die Reform zieht daraus die Konsequenz, den akzessorischen Charakter des Rechtsinstruments zu betonen: Der Versorgungsausgleich hat die Maßgaben der primären Versorgungssysteme so weit wie möglich zu beachten, um die vom Familienrecht nicht beeinflussbare Komplexität der Versorgungssysteme nicht ohne Not noch zu erhöhen. Damit setzt sich die Reform von einem teilweise in der Literatur vertretenen Verständnis ab, wonach die Bestimmungen des für die jeweiligen Versorgungen geltenden Rechts als "Sekundärnormen" zu verstehen seien (so etwa Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1587a Rdnr. 24).

c) Berechnung des in der Ehezeit erworbenen Werts

Zu leisten hat der Versorgungsausgleich also zum einen die Wertermittlung des Ehezeitanteils. Die Herausforderung besteht hierbei darin, dass die primären Versorgungssysteme in der Regel nur Werte für das gesamte Anrecht erfassen, nicht aber für einzelne Zeitabschnitte. So mag eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung etwa mit dem Eintritt des Beschäftigten in das Unternehmen im 24. Lebensjahr beginnen und in dessen 35. Lebensjahr enden, weil der Beschäftigte den Betrieb verlässt. Dauerte die Ehe vom 27. bis zum 40. Lebensjahr, dürfen die ersten drei Jahre im Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt werden. Hier muss der Versorgungsausgleich also regeln, auf welche Weise der Wertanteil zu ermitteln ist, der der Ehe zugerechnet werden kann.

d) Vollzug des Ausgleichs

Neben der Wertermittlung muss der Versorgungsausgleich ein Teilungsmodell bereithalten. Grundsätzlich sind zwei Verfahren denkbar: Zum einen können die auszugleichenden Werte saldiert werden; dieser Saldo ist dann in einem zweiten Schritt auszugleichen. Der andere Ansatz besteht darin, jedes Anrecht zu teilen. Das geltende Recht macht die ermittelten Werte zunächst vergleichbar und gleicht den Saldo in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung aus. Die Reform verfolgt das Konzept einer anrechtsbezogenen Teilung.

2. Der bislang geltende Versorgungsausgleich

a) Saldierung und Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung als Grundmodell

Das geltende Recht beruht auf dem Grundgedanken, ähnlich wie im Zugewinnausgleich in einem ersten Schritt den Saldo der in der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche der beiden Eheleute zu ermitteln. Hiernach steht fest, welcher Ehegatte ausgleichspflichtig und welcher Ehegatte berechtigt ist, Ansprüche zu erwerben. In einem zweiten Schritt soll dieser Saldo dann in der Regel über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Kann der Saldo nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung bedient werden, weil dort keine ausgleichsfähigen Ansprüche aus der Ehezeit mehr verfügbar sind, sollte nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes der fehlende Wert durch eine Beitragszahlung der ausgleichspflichtigen Person aufgebracht werden (§ 1587b Abs. 3 Satz 1 BGB a.F.). Diese Ausgleichsform hat das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 27. Januar 1983 - 1 BvR 1008/79 = FamRZ 1983, 342 verworfen. An ihre Stelle ist eine Vielzahl weiterer Ausgleichsformen getreten.

b) Vergleichbarkeit aller Ansprüche als Voraussetzung für eine Saldierung

Die Versorgungssysteme sind seit jeher in ihrer Finanzierung, Wertentwicklung und im Leistungsspektrum höchst unterschiedlich ausgestaltet. Das bedeutet, dass die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, also bei der Scheidung, von den Wertverhältnissen im Versorgungsfall abweichen, teilweise in erheblichem Ausmaß. Denn zeitnah zur Scheidung können wegen des Lebensalters der Eheleute meistens nur Anwartschaftswerte ermittelt werden. Der künftige Wert der tatsächlichen Versorgung steht also noch nicht fest. Eine Saldierung von Ansprüchen setzt aber Vergleichbarkeit voraus. Soll also wie im geltenden Recht ein Saldo ausgeglichen werden, muss diese Vergleichbarkeit hergestellt werden. Wichtigstes Kriterium für den Vergleich war bei der Konzipierung des Versorgungsausgleichs die "Dynamik" der unterschiedlichen Versorgungsformen, also die Wertentwicklung eines Anspruchs nach der Scheidung in der weiteren Anwartschafts- und später in der Leistungsphase. Dies wird verständlich, wenn man die sozialpolitische Debatte in der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit betrachtet:

Die große Rentenreform von 1957 hatte die bislang statische gesetzliche Rente abgelöst und mit der Koppelung der Rentenformel an die Entwicklung der

Bruttoeinkommen die dynamische gesetzliche Rente eingeführt (siehe hierzu Schmähl, DRV 2007, Seite 69 ff.; grundlegend Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland, 1980). Die Rentenreform 1972 stellte den Höhepunkt der Expansionsphase der gesetzlichen Rentenversicherung dar, die sich unter anderem zu attraktiven Bedingungen für Selbstständige, Nichterwerbstätige und Geringverdienende öffnete. Jährliche Steigerungsraten der gesetzlichen Anwartschaften und Renten von mehr als 10 Prozent waren in der ersten Hälfte der siebziger Jahre an der Tagesordnung. Berufsständische, betriebliche und private Versicherungen waren sowohl in ihrer Verbreitung als auch in ihrer Wertentwicklung („Dynamik“) und in ihrem Leistungsspektrum mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht annähernd vergleichbar.

Das Problem der Vergleichbarkeit voll-dynamischer und nicht-voll-dynamischer Anrechte soll an einem stark vereinfachten Beispiel deutlich gemacht werden: Der Ehezeitanteil eines statischen Anrechts (also einer Versorgung ohne Wertzuwachs in der Anwartschafts- oder Leistungsphase) soll 500 Euro betragen. Nach der Konzeption des Versorgungsausgleichs soll hiervon jeder Ehegatte im Versorgungsfall (Lebensalter 65) in Höhe von jeweils 250 Euro profitieren. Findet die Scheidung im Lebensalter 55 statt, so würde ohne "Dynamisierung" eben dieser Wert von 500 Euro in die Ausgleichsbilanz eingestellt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhielte bei einem Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung dort also ein Anrecht im Wert von 250 Euro; die ausgleichspflichtige Person verlöre 250 Euro ihrer eigenen Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Steigt nun der Wert der gesetzlichen Rentenversicherung pro Jahr um sieben Prozent - in den siebziger Jahren eine durchaus realistische Annahme -, so werden (mit Zinseszinsseffekt) in der Zeit zwischen dem Ausgleich bei der Scheidung (Lebensalter 55) und dem Versorgungsfall (Lebensalter 65) aus 250 Euro ungefähr 500 Euro. Die ausgleichspflichtige Person gibt im Versorgungsfall also statt 250 Euro jetzt 500 Euro ab, denn so wirkt sich die Kürzung der gesetzlichen Rentenanswartschaft bei ihr aus. Gleichzeitig erhielte die ausgleichsberechtigte Person aus dem Versorgungsausgleich statt 250 Euro wegen der zwischenzeitlich erfolgten Wertsteigerung nun 500 Euro. Die beabsichtigte Halbteilung des Ehezeitanteils wäre deutlich verfehlt.

Deshalb sah der Gesetzgeber in § 1587a Abs. 2a und 2b BGB-E (jetzt: § 1587b Abs. 3 und 4 BGB) vor, dass alle Anrechte, die nicht wie die Anrechte aus einer Beamtenversorgung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig an

die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden, zum Zwecke der Bewertung in Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung umgewertet werden, um sie vergleichbar zu machen (Zweiter Bericht und Antrag des Rechtsausschusses, BT-Drs. 7/4361, Seite 39 f.). Die rechnerischen Vorgaben im Einzelnen wurden dem Verordnungsgeber überlassen und in der Barwertverordnung geregelt.

c) Barwert-Verordnung und fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung

Grundsätzlich unterscheidet das geltende Recht also zwischen volldynamischen und nicht-volldynamischen Anrechten. Von volldynamischen Anrechten spricht man, wenn der Wert des Anrechts in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert eines Anrechts aus den Maßstabsversorgungen (gesetzliche Rentenversicherung bzw. Beamtenversorgung, § 1587a Abs. 3 Satz 1 BGB). Steigt der Wert des Anrechts dagegen nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Entscheidung (zum Prognoseerfordernis bei der Einordnung siehe BGH vom 7. Juli 2004 - XII ZB 277/03 = FamRZ 2004, 1474) voraussichtlich nicht in gleichem Maße wie die Anrechte aus den Maßstabsversorgungen, oder ist der Wert des Anrechts im Zeitverlauf gar konstant (statisch), so handelt es sich nach geltendem Recht um nicht-volldynamische Anrechte.

Um den zuvor unter II.2.b) beispielhaft beschriebenen Effekt zu vermeiden, sieht das geltende Recht - ebenfalls wiederum stark vereinfacht - folgende Regelung vor: Handelt es sich bei dem nicht-volldynamischen Anrecht um ein kapitalgedecktes System, ist das für die künftige Versorgung am Ehezeitende vorhandene Deckungskapital aus der Ehezeit maßgeblich (§ 1587a Abs. 3 Nr. 1 BGB). Bei nicht vollständig kapitalgedeckten Systemen ist der Barwert der künftigen Versorgung zu ermitteln; ebenfalls zum Ehezeitende (§ 1587a Abs. 3 Nr. 2 BGB). Damit werden nicht-volldynamische Anwartschaften letztlich auf das Ende der Ehezeit abgezinst. Diese Beträge - also das ehezeitliche Deckungskapital oder der Barwert - werden dann fiktiv in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Diese abgezinsten Werte werden in den Saldo eingestellt und damit zur Grundlage des Wertausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung. Über die Wertsteigerung der Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich wiederum eine Aufzinsung, die dann zu einem gerechten Ausgleich im Versorgungsfall führen soll.

Für das erwähnte Beispiel bedeutet dies: Statt der künftigen Anwartschaft von 500 Euro wird eine abgezinste Anwartschaft in die Ausgleichsbilanz eingestellt, nämlich der Wert der Rentenanswartschaft, der für das Deckungskapital bzw. den Barwert am Ehezeitende über die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung erworben werden könnte. Führt die Abzinsung zu einem Wert von 250 Euro, so erhält die ausgleichsberechtigte Person auf diese Weise 125 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung; das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um 125 Euro gekürzt. Durch die Wertentwicklung um jährlich sieben Prozent werden in den zehn Jahren zwischen Scheidung und Versorgungsfall hieraus jeweils 250 Euro (als Wertzuwachs auf der einen bzw. Kürzung auf der anderen Seite). Die gewünschte Halbteilung im Versorgungsfall wäre erreicht.

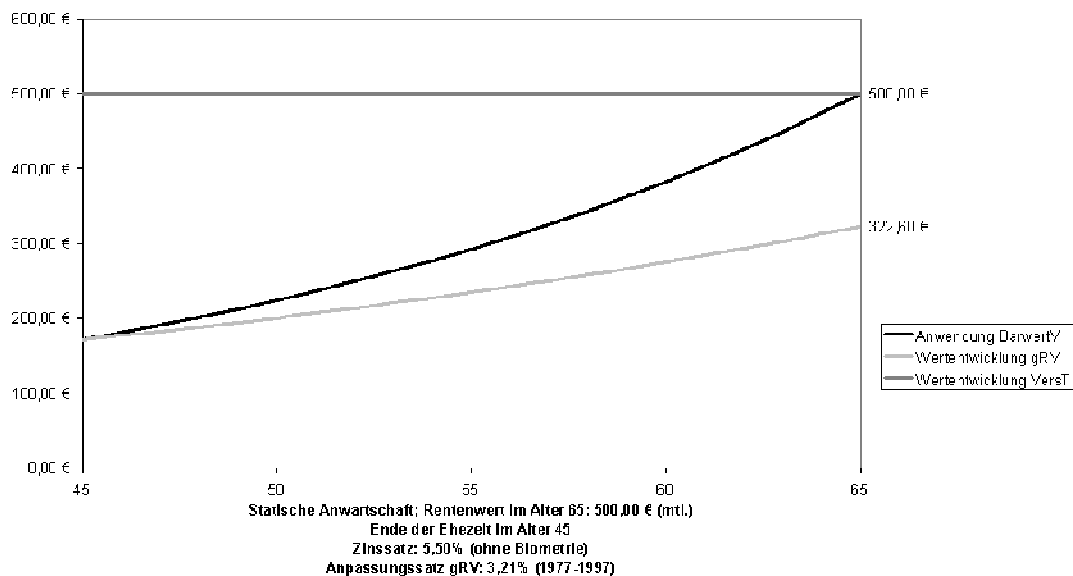
Erforderlich ist bei nicht vollständig kapitalgedeckten Versorgungsleistungen also zunächst die Ermittlung des Barwerts, damit auf Grundlage dieses kapitalisierten Werts eine fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen kann. Bei einer Altersversorgung gibt nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik ein Barwert den Wert an, den die künftigen Rentenzahlungen heute haben. Bei der Bestimmung eines Rentenbarwerts spielen neben der Höhe der künftigen Rentenzahlungen (im Versorgungsausgleich auf den Ehezeitanteil bezogen) zwei weitere Einflussgrößen eine wesentliche Rolle: Zum einen die Wahrscheinlichkeiten, mit denen eine solche Zahlung künftig zu erbringen ist, und zum anderen der Zinssatz, mit dem die Zahlungen auf die Gegenwart abgezinst werden. Für die Barwertermittlung sind also biometrische Rechnungsgrundlagen (Überlebenswahrscheinlichkeiten) und ein Rechnungszins erforderlich. Um die Bestimmung des Barwerts für den Anwender zu vereinfachen, stellt die Barwert-Verordnung Faktoren zur Verfügung. Diese Barwert-Faktoren wurden im Wesentlichen auf Basis der sogenannten Heubeck-Richttafeln ermittelt und berücksichtigen sowohl Biometrie als auch Zins. Um einen Barwert zu bestimmen, muss also der jährliche Rentenwert der Anwartschaft ermittelt und mit dem entsprechenden Barwert-Faktor multipliziert werden.

Die Struktur, die biometrischen Rechnungsgrundlagen und zuletzt auch der Rechnungszins der Barwert-Verordnung wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach aktualisiert, zuletzt in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1144). Allerdings vermögen diese Aktualisierungen nicht das strukturelle Grundproblem der Vergleichbarmachung des geltenden Rechts zu lösen. Diesem Mechanismus liegen

nämlich nicht nur Annahmen für die Barwertermittlung selbst zugrunde, also Biometrie und Rechnungszins. Hinzu kommen weitere implizite Annahmen, insbesondere, dass der Rechnungszins für die Barwertermittlung den Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (siehe hierzu Riedel, Hintergründe zur Überarbeitung der Barwert-Verordnung, BetrAV 2004, 122, 124 f.). Diese impliziten Annahmen führen zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis, dass ein Rechnungszins von 5,5 Prozent (bzw. 4,5 Prozent seit dem Jahr 2006) für Zwecke der Barwertermittlung selbst durchaus zutreffend ist, denn diese Zinsrate bildet die langfristige Kapitalmarktrendite angemessen ab (ausführlich Klattenhoff, Aktuelle Probleme des Versorgungsausgleichs bei nicht volldynamischen Anrechten, FamRZ 2000, Seite 1257, 1262). Im Kontext der impliziten Annahmen des gesetzlichen Ausgleichsmechanismus, umgesetzt durch die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung, bewirkt dieser Zins aber fehlerhafte Ergebnisse, weil er zu einer Abzinsung führt, die über die tatsächlichen Wertsteigerungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr kompensiert werden kann (Borth, Der Versorgungsausgleich in anwaltschaftlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 436, 438).

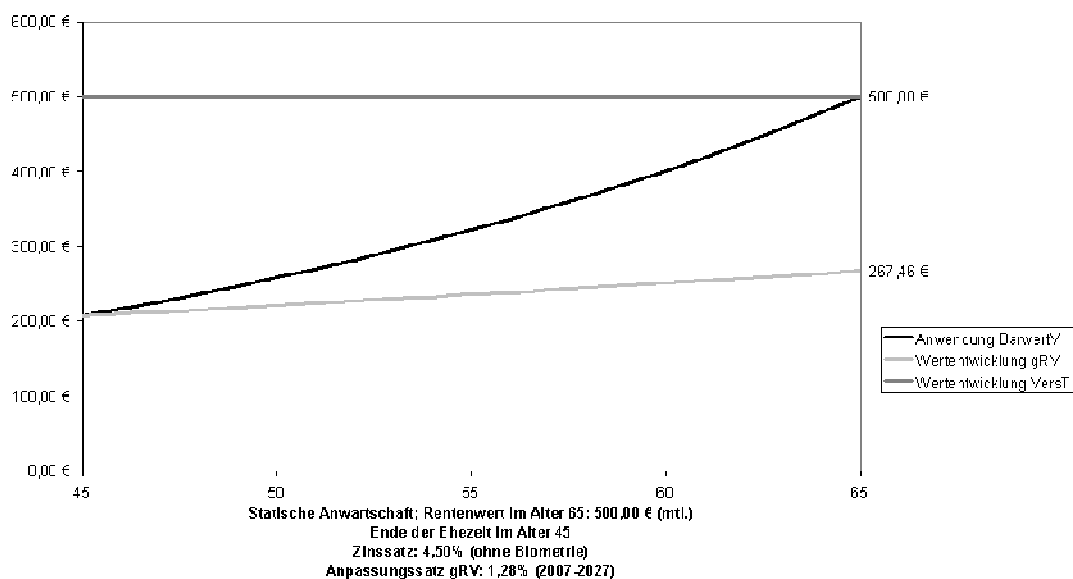
Dieser scheinbar paradoxe Effekt lässt sich wie folgt darstellen: Betrachtet man in Beispiel 1 die tatsächliche Wertentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung von 1977 bis 1997 und legt den damals geltenden Rechnungszins der Barwert-Verordnung von 5,5 Prozent zugrunde, so werden aus 500 Euro tatsächlich 322,60 Euro. Dies geht zulasten der ausgleichsberechtigten Person.

Bewertung von nicht-volldynamischen Anrechten nach geltendem Recht
(Wirkung der BarwertV; nur Anwartschaftsphase)



Für die Zeit von 2007 bis 2027 ergibt sich eine de facto - Abwertung von 500 Euro auf 265,40 Euro (Rechnungszins 4,5 Prozent; Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung nach Alterssicherungsbericht 2005; ab 2020 interpoliert). Die in diesen Modellen nicht berücksichtigte Biometrie wirkt sich nur unwesentlich auf das Ergebnis aus.

Bewertung von nicht-volldynamischen Anrechten nach geltendem Recht
(Wirkung der BarwertV; nur Anwartschaftsphase)



Nach geltendem Recht ist es möglich, die so entstehenden Wertverzerrungen über das Abänderungsverfahren nachträglich zu korrigieren. In der Praxis wird hiervon allerdings selten Gebrauch gemacht (siehe unter II.2.f)).

d) Der öffentlich-rechtliche Wertausgleich

Nach Vergleichbarmachung mit Hilfe der Barwert-Verordnung und Saldierung wird der so ermittelte Saldo vorrangig durch die Begründung von Anrechten innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen (sogenanntes Splitting bzw. Quasi-Splitting, § 1587b Abs. 1 und 2 BGB). Daneben kennt das geltende Recht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich - also dem Regelausgleich im Scheidungsverbund - eine Vielzahl weiterer Ausgleichsformen, die aber nur eine untergeordnete praktische Bedeutung erlangt haben. Diese Vielfalt (Realteilung, § 1 Abs. 2 VAHRG, erweitertes Quasi-Splitting, § 1 Abs. 3 VAHRG, Supersplitting, § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG, Verpflichtung zur Beitragszahlung, § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) und deren Rangfolge sowie ihre Verknüpfung über den Einmalausgleich führen allerdings zu erheblichen Verständnis- und damit zu Anwendungsproblemen.

e) Der schuldrechtliche Ausgleich

Nach geltendem Recht werden in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der zweiten Ausgleichsform gemäß §§ 1587 f. BGB, vor allem Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge verwiesen. Dies bedeutet, dass der Ausgleich erst bei Erreichen des Rentenalters oder bei Invalidität der geschiedenen Eheleute durchgeführt wird, also oft erst Jahrzehnte nach der Scheidung, und auch dann nur auf Antrag. Ein weiterer Nachteil ist, dass die ausgleichsberechtigte Person in der Regel keinen eigenständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger erwirbt. In der Praxis haben diese Verfahren bislang wenig Bedeutung erlangt.

Dies könnte sich allerdings ändern, denn es gibt Anzeichen dafür, dass die Anzahl dieser Verfahren seit einiger Zeit ansteigt. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass zwischen der Scheidung und dem Eintritt des Versorgungsfalls (meist: Bezug der Altersrente) oft 20 bis 30 Jahre liegen. Erst dann kann der schuldrechtliche Ausgleich gegenüber dem Ehegatten oder bei dessen Vorversterben gegenüber dem Versorgungsträger geltend gemacht werden. Da der Versorgungsausgleich erst seit 1977 und damit seit 30 Jahren durchgeführt wird, ergab sich bislang insoweit ein Verzögerungseffekt. Damit wird voraussichtlich auch die Doppelbelastung der Ehegatten, der Versorgungsträger und der Justiz wachsen:

Es kommt dann nämlich häufiger als bislang sowohl zu einem Verfahren bei der Scheidung (öffentlich-rechtlicher Wertausgleich von Amts wegen) als auch zu einem weiteren Verfahren im Versorgungsfall (schuldrechtlicher Ausgleich auf Antrag) und unter Umständen sogar zu einem dritten Verfahren (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, ebenfalls auf Antrag). Bewertungsschwierigkeiten ergeben sich insbesondere dann, wenn im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bereits ein Teilausgleich im Rahmen eines Supersplittings nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG durchgeführt worden war, was insbesondere bei größeren betrieblichen Altersversorgungen häufig der Fall ist (siehe anschaulich BGH vom 20. Dezember 2006 - XII ZB 166/04 = FamRZ 2007, 363; hierzu auch die Anmerkung von Hauß in NJW 2007, 1205).

Die zuvor geschilderten Probleme werden sich aller Voraussicht nach verschärfen, weil die Bedeutung der betrieblichen und privaten Vorsorge künftig weiter zunehmen wird (siehe unter II.3.b)). Gerade diese Anrechte können nach geltendem Recht überwiegend nur schuldrechtlich ausgeglichen werden.

f) Das Abänderungsverfahren ("Totalrevision")

Nach § 10a VAHRG ist es möglich, auch rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte erneut gerichtlich überprüfen und korrigieren zu lassen (sogenannte „Totalrevision“): Der gesamte Ausgleich wird dann erneut aufgerollt. Teilweise wird vertreten, dass das Erstverfahren hierdurch letztlich nur zu einer "Momentaufnahme", zu einem "vorläufigen Ausgleich" werde, weil erst im Rahmen des Abänderungsverfahrens die tatsächlichen Versorgungswerte bekannt seien. Nach diesem Verständnis muss ein korrekter Versorgungsausgleich also fast regelmäßig zweimal durchgeführt werden, nämlich bei der Scheidung und im Versorgungsfall.

In der Praxis spielen die Verfahren nach § 10a VAHRG allerdings jedenfalls bislang keine Rolle. Zwar wird hierzu keine gesonderte familiengerichtliche Statistik geführt. Aus dem Datenbestand der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich aber, dass von insgesamt 240.421 Neufällen im Jahr 2005 nur 665 Fälle eine Abänderungsentscheidung gemäß § 10a VAHRG betrafen, also 0,3 Prozent (Stegmann/Bieber, Scheidungsfolgen im Alter - Empirische Untersuchungen auf Basis von Daten der Rentenversicherung, der Erhebungen zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen, DRV 2007, Seite 265, 283). Das bedeutet zugleich: Obwohl Ausgleichsentscheidungen unter Einbeziehung anderer Anrechte

als derjenigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung häufig die gerechte Teilhabe verfehlen (siehe unter II.2.c)), werden diese Fehler tatsächlich nicht korrigiert. Auch dies ist Anlass für die Reform, grundsätzlich eine abschließende und richtige Entscheidung über die Versorgungsansprüche bereits bei der Scheidung herbeizuführen.

g) Fakten zum gegenwärtigen Versorgungsausgleich

Empirische Aussagen zum Versorgungsausgleich und zur Art und Höhe der verteilten Ansprüche sind aus vielerlei Gründen schwierig: Die Familiengerichte führen zwar eine Verfahrensstatistik, nicht aber eine Statistik über den Werttransfer, der im Versorgungsausgleich geleistet wird. Nur die gesetzliche Rentenversicherung erhebt zentrale Daten zum Versorgungsausgleich (siehe zuletzt Stegmann / Bieber, Scheidungsfolgen im Alter - Empirische Untersuchungen zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen, DRV 2007, Seite 265). Diese Ergebnisse stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die betrieblichen und privaten Versicherungen nur insoweit erfasst sein können, als sie in den Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung einfließen. Dies ist aber aus den zuvor dargelegten Gründen nur teilweise der Fall und zudem mit erheblichen Wertverzerrungen durch die Umwertung bei Ansprüchen der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe unter II.2.c)) verbunden.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden nach den statistischen Auswertungen des ehemaligen Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) von 1977 bis 2004 insgesamt 4.883.411 Versorgungsausgleichsfälle unter Beteiligung der gesetzlichen Rentenversicherungsträger abgewickelt. Hiervon betrafen 12.760 Fälle die Härteregelnungen nach den §§ 4 und 5 VAHRG (§ 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung - RSVwV - vom 30.01.1992).

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2005 201.700 Ehen geschieden. Damit kamen elf Scheidungen auf tausend Ehen. Im Rekordjahr 2003 waren es noch 5,7 Prozent Scheidungsfälle mehr. 2004 blieb der Stand ähnlich hoch. Hauptgrund für den Rückgang, so das Statistische Bundesamt, sei eine geringere Zahl von Eheschließungen in den vergangenen Jahren. Die Hälfte aller Paare trennt sich zwischen dem dritten und elften Ehejahr, wobei der Scheidungsantrag meist von der Ehefrau gestellt wird. Zugleich ist die

durchschnittliche Dauer der Ehen von neun Jahren (1965) auf inzwischen dreizehn Jahre angestiegen. Damit könnte die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für diese langjährigen Ehen noch zunehmen (zu weiteren Einzelheiten der Scheidungsstatistik siehe auch Stegmann / Bieber, a.a.O., Seite 273 ff. und Seite 295).

3. Die Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

a) Der Versorgungsausgleich als akzessorisches System

Der Versorgungsausgleich hängt von den primären Versorgungssystemen ab, denn er regelt den Ausgleich von Anrechten, die diesen Systemen (und nicht dem Familienrecht) angehören. Wenn sich also die Versorgungssysteme ändern, muss das Versorgungsausgleichsrecht auf diese Veränderungen reagieren, damit das familienrechtliche Institut den geänderten Realitäten gerecht werden kann. Es ist allgemein bekannt, dass sich diese Systeme aus vielerlei Gründen im Umbruch befinden. Die Ursachen sind vielfältig, als Stichworte seien hier nur der demographische und familiäre Wandel sowie die strukturellen Änderungen im Erwerbsleben mit allen damit verbundenen Folgen genannt. Mit diesen Fragen hat sich zuletzt eingehend der Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme ("Rürup-Kommission") vom August 2003 auseinandergesetzt (abrufbar über die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, www.bmas.bund.de).

b) Zunehmende Vielfalt der Versorgungen

Zum einen ist das Konzept des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung wegen der zunehmenden Vielfalt der Versorgungen korrekturbedürftig. Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar nach wie vor das wichtigste soziale Sicherungssystem für die Mehrheit der Bevölkerung. Sie hat in ihrer Bedeutung für die Altersvorsorge seit der Einführung des Versorgungsausgleichs aber abgenommen und wird - flankiert durch den Ausbau der ergänzenden betrieblichen und privaten Versorgungen - voraussichtlich auch künftig eher weiter abnehmen: Die Bundesregierung hat klargestellt, dass in Zukunft eine auskömmliche Versorgung häufig nur noch zu erreichen sein wird, wenn neben die gesetzliche Pflichtvorsorge die Absicherung über eine betriebliche und private

Vorsorge tritt (siehe hierzu den Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung vom 9. März 2006, BT-Drs. 16/906). Im Jahr 2003 verfügten ungefähr 46 % aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - allerdings nach Branchen und regional höchst unterschiedlich verteilt - über eine betriebliche Altersversorgung (siehe Alterssicherungsbericht, a.a.O, Seite 124). Innerhalb der betrieblichen Altersversorgungen werden immer neue Modelle angeboten, die unter anderem mit der klassischen Abgrenzung von Kapital- und Rentenleistungen nicht mehr angemessen abzubilden sind. Die Zahl der abgeschlossenen privaten und steuergeförderten "Riester-Verträge" wird Mitte 2007 auf ungefähr neun Millionen bei einer Zielgruppe von ungefähr 30 bis 36 Millionen Personen geschätzt (siehe FAZ vom 26. Juni 2007, Nr. 145, Seite 21).

Die Diversifizierung der Versorgungslandschaft wird also weiter zunehmen. Mit diesem bereits vollzogenen und weiter andauernden Strukturwandel verschärfen sich die Mängel des geltenden Ausgleichssystems: Die Vergleichbarmachung vielfältigster Anrechte und der Ausgleich eines Saldos über die gesetzliche Rentenversicherung ist mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich. Auch deshalb rückt die Reform von dem Konzept der Vergleichbarmachung und des Einmalausgleichs ab.

c) Abweichungen von prognostischen Annahmen als Normalfall

Auch das Konzept der Unterscheidung zwischen volldynamischen Maßstabsversorgungen und nicht-volldynamischen anderen Versorgungen (siehe unter II.2.b) und c)) ist in dieser Form nicht länger haltbar. Das derzeitige Ausgleichssystem beruht auf der Unterscheidung zwischen Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung als Maßstabsversorgungen einerseits und nicht-volldynamischen Versorgungen aus berufsständischen Versorgungswerken sowie betrieblichen und privaten Anrechten andererseits. Die hiermit verbundenen ausdrücklichen und stillschweigenden Annahmen (siehe unter II.2.c)) waren bis in die neunziger Jahre hinein teilweise noch zu rechtfertigen. Folgerichtig war es auch, im Rahmen des Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetzes (VAÜG) Anfang der neunziger Jahre mit den angleichungsdynamischen Anrechten eine weitere Kategorie von Anrechten (Ost) einzuführen, weil diese Versorgungen damals noch höhere Anpassungsraten aufwiesen als diejenigen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Es liegt auf der Hand, dass die Unterscheidung zwischen volldynamischen und nicht-volldynamischen Anrechten aber nicht mehr tauglich ist, wenn die

Maßstabsversorgungen selbst keine erheblichen Wertsteigerungen mehr aufweisen, während gleichzeitig die als nicht-volldynamisch geltenden Versorgungsleistungen teilweise stärker wachsen als die Maßstabsversorgungen.

In jedem Fall steht aber fest: Wie die Wertentwicklung eines Anrechts in den nächsten fünf, zehn oder fünfzig Jahren verlaufen wird, vermag letztlich niemand verlässlich zu sagen. Mehr oder minder große Abweichungen von der prognostizierten Wertentwicklung eines Anrechts sind also nicht die Ausnahme, sondern der Normalfall (zu den Schwierigkeiten prognostischer Abschätzungen siehe auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage BT-Drs. 16/4280 vom 5. Februar 2007). Deshalb führt eine Vergleichbarmachung auf Grundlage angenommener künftiger Wertentwicklungen fast zwangsläufig zu fehlerhaften Ergebnissen, insbesondere, wenn sich wie im Versorgungsausgleich die Annahmen über lange Zeiträume oft über Jahrzehnte, auswirken. Weil die Abänderungsmöglichkeit nach § 10a VAHRG faktisch nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das fehlerhafte Ergebnis unkorrigiert (siehe unter II.2.f). Würde aber flächendeckend von der Abänderung Gebrauch gemacht, müsste man konsequenterweise auf das Erstverfahren verzichten, also auf den Wertausgleich bei der Scheidung. Das aber ist nicht gewünscht, denn bei der Scheidung soll vernünftigerweise eben auch der Ausgleich der Versorgungsleistungen möglichst abschließend geregelt werden. Erforderlich ist also ein System, das die Teilhabe an den Chancen und Risiken der künftigen (zwangsläufig unsicheren, da unbekannt) Wertentwicklung ermöglicht, ohne dass es hierfür einer Vergleichbarmachung oder nachträglicher Korrekturen bedarf. Dies leistet die interne Teilung.

4. Die Elemente des reformierten Versorgungsausgleichs

a) Der Grundsatz der internen Teilung (Ausgleich bei demselben Versorgungsträger)

Der neue Grundsatz des reformierten Versorgungsausgleichs lautet, dass gemäß § 10 VersAusglG jedes Anrecht innerhalb des Versorgungssystems zu teilen ist (interne Teilung). Damit ist zweierlei gewährleistet: Zum einen entfällt die Notwendigkeit, Anrechte unterschiedlichster Art zum Zwecke des Ausgleichs vergleichbar zu machen. Die Barwert-Verordnung oder ein vergleichbares Instrument werden also entbehrlich. Zum anderen entstehen keine Transferverluste mehr, also Unterschiede, die mit dem Wechsel von Versorgungssystemen verbunden sind. Die interne Teilung gewährleistet so eine gerechte Teilhabe, denn

die ausgleichsberechtigte Person nimmt an den Chancen und Risiken des Versorgungssystems der ausgleichspflichtigen Person teil. Bei der internen Teilung spielen die unterschiedlichen Wertentwicklungen und Leistungsspektren der Versorgungssysteme also keine Rolle mehr.

Die Abkehr vom Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung erlaubt es, auch betriebliche und private Anrechte schon im Wertausgleich bei der Scheidung vollständig intern zu teilen und damit abschließend zu regeln. Weil das bislang geltende Recht keine obligatorische Teilung dieser Anrechte vorsieht, konnten sie bisher nur zu einem geringen Teil und regelmäßig mit erheblichen Wertverzerrungen (siehe unter II.2.c)) über das sogenannte "Supersplitting" auf Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG). Mit der Umstellung auf den Grundsatz der internen Teilung entfällt auch das faktische Moratorium auf Grund des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG): Anwartschaften auf der Grundlage von "Entgeltpunkten West" und "Entgeltpunkten Ost" können gesondert ausgeglichen werden. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 ff. VersAusglG; bisher: schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) werden damit zugunsten einer abschließenden Regelung im Wertausgleich bei der Scheidung zurückgedrängt.

Wie im geltenden Recht sind die Maßgaben für die Umsetzung der internen Teilung in den jeweiligen Versorgungssystemen selbst zu regeln. Für die gesetzliche Rentenversicherung etwa sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch anzupassen, beispielsweise § 76 SGB VI. Neue Regelungen sind auch im Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes erforderlich, weil auch dort künftig eine interne Teilung vorgesehen werden soll. Soweit Regelungen auf untergesetzlicher Ebene nötig sind, etwa in dem für Betriebsrenten maßgeblichen Recht, enthält § 11 VersAusglG Vorgaben für eine gerechte interne Teilung. Sofern besondere Vorschriften für den Vollzug der internen Teilung fehlen, gelten nach § 11 Abs. 2 VersAusglG die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person für das zu begründende Anrecht entsprechend. Für geteilte Betriebsrenten ordnet § 12 VersAusglG an, dass die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers erlangt.

b) Externe Teilung, soweit ausnahmsweise zulässig (Ausgleich bei einem anderen Versorgungsträger)

Die externe Teilung, also ein mit einem Wechsel des Versorgungsträgers verbundener Ausgleich, ist grundsätzlich in zwei Fällen zulässig: Zum einen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG dann, wenn der Versorgungsträger mit dem Abfluss des Versorgungskapitals einverstanden ist und auch die ausgleichsberechtigte Person zustimmt. In diesem Fall besteht kein Anlass, eine externe Teilung wegen etwaiger Transferverluste von Gesetzes wegen zu unterbinden. Deshalb sieht das Gesetz hier auch keine Wertgrenze vor. Bei kleineren Ausgleichswerten erlaubt es § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG von dem Versorgungsträger, auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person eine externe Teilung zu verlangen. Das entlastet die Versorgungsträger von der Verwaltung eines zusätzlichen Anrechts und ist auch für die ausgleichsberechtigte Person akzeptabel, weil hier praktische Erfordernisse das Interesse an einer optimalen Teilhabe überwiegen. Schließlich sieht § 16 VersAusglG für die Beamtinnen und Beamten außerhalb der Bundesverwaltung vor, dass es wie nach geltendem Recht beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung bleibt, solange die Bundesländer im Rahmen ihrer seit der Föderalismusreform begründeten Zuständigkeit eine interne Teilung nicht erlauben. Der Bund hat für diese Versorgungsungen keine Regelungskompetenz mehr. Für Beamtinnen und Beamte des Bundes gilt künftig der Grundsatz der internen Teilung nach § 10 VersAusglG.

Kommt es ausnahmsweise zu einer externen Teilung, so entscheidet die ausgleichsberechtigte Person nach § 15 Abs. 1 und 2 VersAusglG über die Zielversorgung, also darüber, in welches Versorgungssystem der Ausgleichswert zu übertragen ist. Sie kann beispielsweise eine bestehende Versorgung aufstocken, was einer Zersplitterung der Anrechte entgegenwirkt. Übt sie das Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch die Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 15 Abs. 3 VersAusglG). Weitere verfahrenstechnische Einzelheiten sind hierzu in § 222 FamFG-VAE geregelt. Dazu gehört unter anderem die Verpflichtung des Versorgungsträgers, der sich für eine externe Teilung entscheidet, das entsprechende Vorsorgekapital an den Träger der Zielversorgung zu erstatten.

c) Ausnahmen von der internen oder der externen Teilung

Nicht in jedem Fall ist es erforderlich, ein Anrecht intern oder ausnahmsweise extern zu teilen. Deshalb sieht das Gesetz im Interesse aller Beteiligten folgende Ausnahmen vor: Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet bei einer kurzen Ehe von bis zu drei Jahren ein Ausgleich grundsätzlich nicht mehr statt. Die Eheleute erwarten hier in der Regel keinen Ausgleich. Das beschleunigt zudem die Scheidungsverfahren, weil in diesen Fällen schon die Auskunftserteilung und die Wertberechnung entbehrlich sind. Dieser Ausschluss im mutmaßlichen Interesse der Ehegatten entlastet damit auch die Familiengerichte und die Versorgungsträger.

Darüber hinaus regelt § 18 VersAusglG zwei Fälle, in denen künftig ein Ausgleich in der Regel verzichtbar ist: Das wird zum einen nach § 18 Abs. 1 VersAusglG dann der Fall sein, wenn die Differenz sämtlicher gegenseitiger Ausgleichswerte geringfügig ist. Hier besteht - etwa bei Eheleuten mit annähernd gleich hohen Versorgungsen - kein Anlass für einen Hin-und-her-Ausgleich. Der Verzicht auf einen Ausgleich entspricht hier meist dem Willen der Eheleute, zudem entlastet er die Versorgungsträger und das Familiengericht. Der Verzicht auf die Teilung von kleinen Ausgleichswerten (§ 18 Abs. 2 VersAusglG) entlastet vor allem die Versorgungsträger, weil in diesen Fällen im reformierten Teilungssystem mit der Übertragung geringer Werte - sei es systemintern, sei es systemübergreifend - ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre. Sofern es allerdings die Umstände des Einzelfalls erforderlich machen, kann das Familiengericht in beiden Fällen dennoch die interne oder externe Teilung anordnen (§ 18 Abs. 3 VersAusglG).

d) Keine "Dynamisierung" und "Totalrevision" mehr erforderlich

Das reformierte Ausgleichssystem benötigt keine Vergleichbarmachung aller Anrechte mehr mit Hilfe der Barwert-Verordnung oder eines vergleichbaren Mechanismus: Weder die interne Teilung (§ 10 VersAusglG) noch die externe Teilung (§ 14 VersAusglG) setzen eine Vergleichbarmachung der höchst unterschiedlichen Anrechte voraus.

Zwar wird auch im neuen Recht in gewissen Konstellationen eine Gesamtschau erforderlich sein, etwa dann, wenn das Verfahren Anlass zur Prüfung eines Härtefalls gibt (§ 27 VersAusglG) oder die Wirksamkeit einer vertraglichen Abrede über den Versorgungsausgleich fraglich ist (§§ 6 ff. VersAusglG). In diesen Fällen ist es für das Familiengericht hilfreich, die gesamte Versorgungslage auf Grundlage einer Vorsorgevermögensbilanz beurteilen zu können. Damit dies

systemübergreifend möglich ist, verpflichtet § 5 Abs. 3 VersAusglG diejenigen Versorgungsträger, die nicht ohnehin den Ausgleichswert als Kapitalwert mitteilen, einen korrespondierenden Kapitalwert zu errechnen (siehe § 47 VersAusglG). Diese Werte können in eine Bilanz eingestellt werden. Sie erlauben eine hinreichend genaue Bilanzierung aller Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis für die zuvor genannten Zwecke und ermöglichen darüber hinaus auch die Berechnung der Wertdifferenz nach § 18 Abs. 1 VersAusglG.

Darüber hinaus wird die vollständige Überprüfung ("Totalrevision") gemäß § 10a VAHRG entbehrlich: Dynamikunterschiede werden nicht mehr korrigiert, denn bei der internen Teilung besteht insoweit kein Bedarf, weil die Teilhabe an der künftigen Wertentwicklung von vorneherein gewährleistet ist (siehe auch § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG). Bei der externen Teilung verzichtet das Gesetz aus den in § 14 Abs. 2 VersAusglG geregelten Gründen auf eine nachträgliche Korrektur von Dynamikunterschieden. Zu Abänderungen kommt es nach §§ 225, 226 FamFG-VAE nur noch dann, wenn nachträgliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen auf den Ausgleichswert zurückwirken. Auch in diesen Fällen ist aber eine aufwendige Totalrevision nicht mehr erforderlich. Bislang musste der gesamte Ausgleich neu berechnet werden. Künftig genügt die Korrektur des jeweiligen betroffenen Anrechts.

e) Erweiterte Spielräume für Ehegatten, Entlastung der Versorgungsträger und der Gerichte

Die Reform schafft mehr Gestaltungsspielräume für die Ehegatten, die Familiengerichte und die Versorgungsträger: Die Eheleute können im weiteren Umfang als bislang Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen, und zwar sowohl in Eheverträgen als auch in Scheidungsfolgenvereinbarungen. Die Inhalts- und Ausübungskontrolle nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt sicher, dass dies nicht zulasten eines Ehegatten geht. § 6 Abs. 2 VersAusglG weist ausdrücklich auf diese Prüfpflicht des Familiengerichts hin. Hält eine Vereinbarung dieser Prüfung und den sonstigen formellen und materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen nach §§ 7 und 8 VersAusglG stand, ist das Gericht aber an die von den Ehegatten getroffene Entscheidung der Eheleute gebunden.

Für die Versorgungsträger bringen die Ausnahmen vom Grundsatz der internen oder externen Teilung Entlastungseffekte mit sich, die insbesondere bei den betrieblichen und privaten Versorgungsträgern die gesteigerte Inanspruchnahme

durch die verpflichtende interne Teilung kompensieren. Daneben sieht die Reform im Rahmen des § 14 VersAusglG für sie Wahlrechte zugunsten einer externen Teilung vor. Von diesen Rechten werden die Versorgungsträger Gebrauch machen, wenn der damit verbundene Abfluss von Versorgungskapital ihrer spezifischen Interessenlage gerecht wird. Bei der internen Teilung ist die Kostenneutralität gewährleistet, denn es entstehen weder zusätzliche Finanzierungskosten noch müssen sie die durch die Teilung entstehenden angemessenen Kosten tragen (§ 13 VersAusglG).

Auch bei den Familiengerichten führen die Ausnahmen von der internen und externen Teilung zu Entlastungen. Das Gericht wird künftig darüber hinaus ganz allgemein von Rechenarbeit entlastet, weil § 5 VersAusglG die Versorgungsträger verpflichtet, die bereits berechneten Werte zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht weithin bereits der heutigen Praxis. In Standardfällen kann sich das Gericht künftig also darauf beschränken, die hälftige Teilung der jeweiligen Anrechte anzuordnen, ohne darüber hinausgehende Berechnungen anstellen zu müssen.

f) Strukturelle und sprachliche Neuordnung des Normenbestands

Die Strukturreform vereinfacht das Recht erheblich: Die bislang auf drei Gesetze verstreuten, teilweise sehr komplizierten Vorschriften in den §§ 1587 ff. BGB, im VAHRG und im VAÜG werden zentral im Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst. Im Wertausgleich bei der Scheidung kennt das neue Recht nur noch die interne Teilung (§ 10 Abs. 1 VersAusglG) und die externe Teilung (§ 14 Abs. 1 VersAusglG). Bislang musste die Praxis mit sechs Ausgleichsformen zurechtkommen, nämlich mit dem Splitting (§ 1587b Abs. 1 BGB), dem Quasi-Splitting (§ 1587b Abs. 2 BGB), der Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG), dem analogen Quasisplitting (§ 1 Abs. 3 VAHRG), dem Supersplitting (§ 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG) und der Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Auch vermeidet das reformierte Recht Ausgleichsreste, die bislang durch die Wertgrenzen in § 1587b Abs. 5 BGB und § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG entstanden sind und bei einem weiteren schuldrechtlichen Ausgleich dieser Reste sehr schwierige Berechnungen ausgelöst haben.

Verbessert wurde auch die Struktur und Lesbarkeit der Vorschriften. Erleichtert wurde dies zum einen durch den Einsatz einer Visualisierungs-Software, die es ermöglicht, komplexe juristische Sachverhalte logisch abzubilden und die zugehörigen Fachinformationen in einer Datenbank zu verwalten. Zum anderen

waren Mitarbeiterinnen der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), Wiesbaden, frühzeitig in die Konzeption des Entwurfs und die Erarbeitung der Normtexte einbezogen. Diese Zusammenarbeit erfolgte im Rahmen eines Projekts des Bundesministeriums der Justiz mit der GfdS zum Thema "Bessere Verständlichkeit von Gesetzen".

Das besondere Augenmerk auf die strukturelle und sprachliche Qualität des Entwurfs wirkt sich folgendermaßen aus: Alle maßgeblichen Vorschriften des materiellen Rechts sind jetzt im Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst. Dieses Gesetz wird durchgehend gegliedert, sodass bereits an der Inhaltsübersicht die Struktur der Ausgleichsverfahren ablesbar ist. Die §§ 1 bis 5 VersAusglG enthalten allgemeine Vorschriften, die für alle Anrechte gelten. Die Wertermittlungsvorschriften (§§ 39 ff. VersAusglG) sind in Teil 2 geregelt. Das erleichtert die praktische Anwendbarkeit, denn gerade in Routinefällen ist die Wertermittlung unproblematisch und zunächst nur für die Spezialisten der Versorgungsträger von Interesse. Bisher hinderte § 1587a BGB als kaum lesbar geltende Bewertungsvorschrift viele Anwender, sich mit dem Wortlaut des Gesetzes auseinanderzusetzen. Diese Barriere ist jetzt beseitigt. Auch die Wertermittlung als solche ist nun systematisiert, weil die §§ 39 bis 42 VersAusglG allgemeine Bewertungsvorschriften enthalten, die zu einem besseren Verständnis der grundlegenden Bewertungsvorgänge beitragen. Generell wurde bei der Formulierung auf verständliche Sprache und möglichst kurze Vorschriften geachtet. Diesen Bemühungen sind allerdings auch im reformierten Recht dort Grenzen gesetzt, wo beispielsweise komplexe versicherungsmathematische Sachverhalte abzubilden sind.

g) Zur Zukunft des Rentnerprivilegs (Pensionistenprivilegs)

Zu prüfen bleibt, ob auch nach der Reform weiterhin am sogenannten Rentnerprivileg bzw. Pensionistenprivileg festgehalten werden soll (§ 101 Abs. 3 SGB VI, § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, § 55c Abs.1 Satz 2 SVG). Diese bereits im Jahr 1977 eingeführten Bestimmungen sollen ausgleichspflichtigen Personen, die bei Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits eine laufende Versorgung beziehen, diesen Besitzstand ungekürzt so lange erhalten, bis auch die ausgleichsberechtigte Person Versorgung aus den übertragenen Anrechten bezieht. Der Gesetzgeber war seinerzeit der Auffassung, dass dies

gerechtfertigt sei, weil Rentnerinnen und Rentner ihre Versorgung nicht weiter ausbauen und damit auch die Kürzung durch den Versorgungsausgleich nicht mehr wettmachen können. Allerdings ist die Kürzung der Anrechte die notwendige Folge des Versorgungsausgleichs, und auch eine Person, die bereits eine Versorgung bezieht, kann und muss sich auf die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge als Scheidungsfolge einrichten. Nach den zuvor genannten Vorschriften ist die Kürzung ohnehin nur bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem auch die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung erhält, und damit zugleich von Zufälligkeiten abhängig, etwa bei einer Frühinvalidität des anderen Ehegatten.

Es kommt hinzu, dass das Versorgungsausgleichsrecht seit 1983 Härteregelnungen kennt (§§ 4 - 10 VAHRG). Im neuen Recht finden sich diese in §§ 32 ff. VersAusglG. Eine weitere Härtefallregelung kommt hinzu (§§ 35, 36 VersAusglG). Damit hat sich der Bedarf für eine generelle Privilegierung der Rentnerinnen und Rentner verringert. Es besteht zudem eine gewisse Missbrauchsgefahr, weil bei Scheidungen kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Ehegatten geneigt sein können, das Scheidungsverfahren herauszuzögern, um so im Ergebnis ein Geschäft zum Nachteil der Versichertengemeinschaft zu machen (siehe Hauß, Versorgungsausgleich und Verfahren, 1. Auflage 2004, Rdnr. 57 ff.). Das Rentnerprivileg bzw. Pensionistenprivileg belastet die Versichertengemeinschaft nämlich mit zusätzlichen Kosten.

Es ist deshalb zu prüfen, ob das Privileg beibehalten werden soll. Sollte es beibehalten werden, so ist in jedem Fall eine Anpassung an das neue Ausgleichssystem erforderlich: Anderenfalls könnte nämlich der Fall eintreten, dass die Kürzung eines Anrechts wegen des Privilegs ausgesetzt wird, derselbe Ehegatte aber zugleich Leistungen aus einem erworbenen Anrecht bezieht. Damit stünde ein geschiedener Ehegatte besser als bei fortbestehender Ehe (siehe auch §§ 33 Abs. 2 Satz 2, 35, 37 Abs. 3 VersAusglG).

5. Bewertung anderer Reformvorschläge

a) Das Modell der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs"

Im September 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine Kommission mit Expertinnen und Experten aus vielen mit dem Versorgungsausgleich befassten Institutionen eingesetzt. Die Kommission hat ihre Empfehlungen im Oktober 2004 übergeben. Der Abschlussbericht und ergänzende Expertisen (Zusammenfassung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, rechtstatsächliche Erhebungen

zum Versorgungsausgleich) sind verfügbar über die Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de, dort unter Themen/Zivilrecht/Familienrecht).

Der Vorschlag der Kommission beschäftigt sich vor allem mit dem angemessenen Ausgleich der ergänzenden betrieblichen und privaten Vorsorge. Für diese Anrechte soll hiernach ein Ausgleich auf Kapitalwertbasis stattfinden. Damit erfordert dieses Reformkonzept eine Gruppenbildung: In Gruppe 1 (Regelsicherungssysteme) bliebe der derzeit geltende Ausgleichsmechanismus weitgehend erhalten, Abänderungen wären weiter möglich. In Gruppe 2 fände ein Ausgleich auf Stichtagsbasis statt, nachträgliche Abänderungen wären ausgeschlossen. Wie der in Gruppe 2 zu ermittelnde Saldo bei mehreren Anrechten auszugleichen wäre (gesetzliche Rangfolge, Saldierung oder Wahlrechte), hat die Kommission nicht abschließend geklärt.

Der Abschlussbericht der Kommission hat einen wesentlichen Beitrag zur Reformdebatte geleistet. Insbesondere hat die Kommission mit ihrem Vorschlag, den Ausgleich teilweise auf Kapitalwertbasis abzuwickeln, einen strukturell gänzlich neuen Ansatz vorgeschlagen. Sie hat gleichzeitig das Augenmerk auf die Veränderungen im System der ergänzenden Vorsorge gelenkt (siehe unter II.3.). Viele Vorschläge der Kommission greift die Reform deshalb auf, insbesondere den konzeptionellen Ansatz, den Ausgleich möglichst abschließend bereits im Scheidungsverfahren zu regeln.

Problematisch war allerdings die mit dem Vorschlag der Kommission verbundene Notwendigkeit, die Gruppe 1 (Regelsicherungssysteme) und Gruppe 2 (ergänzende Versicherungen) überzeugend abzugrenzen. Aus versicherungsmathematischer Sicht ist es schwierig, teilweise kapitalgedeckte Systeme (einige berufsständische Versicherungen) gemeinsam mit den teilweise umlagefinanzierten Regelsicherungssystemen in der Gruppe 1 dem gleichen Ausgleichsmodus zu unterwerfen. Letztlich liegt dem Kommissionsmodell die implizite Annahme zugrunde, dass die Dynamiken der Regelsicherungssysteme im Sinne der Gruppe 1 auf lange Dauer vergleichbar sind. Diese Annahme ist insbesondere im Hinblick auf berufsständische Versicherungen zweifelhaft (siehe auch Glockner, Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs ist notwendig, in: Festschrift für Schwab 2005, Seite 649, 651). Der Ausgleichswert aus diesen Versicherungen ist außerdem oft überdurchschnittlich hoch. Dynamikunterschiede wirken sich hier deshalb in absoluten Beträgen besonders stark aus. Zwar stagnierten in den letzten Jahren die

berufsständischen Versicherungen ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung. Es wäre aber riskant, diese Annahme, die ohnehin nur für die letzten Jahre zu belegen ist, mit dem Gruppenmodell für lange Zeit festzuschreiben. Ähnliche strukturelle Verwerfungen bestehen bei der Gruppe 2, denn hier wären überwiegend kapitalgedeckte Systeme (externe Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung, private Vorsorgeverträge) mit weithin umlagefinanzierten Systemen (Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes) und den höchst unterschiedlich ausfinanzierten Systemen der betrieblichen Direktzusagen und Unterstützungskassen zusammenzufassen.

Außerdem wären mit dem Gruppenmodell zwei Ausgleichsmechanismen erforderlich gewesen, nämlich für die Regelsicherungssysteme einerseits und die ergänzenden Versicherungen andererseits. Die Komplexität des Rechts wäre hiernach noch gewachsen. Das Reformkonzept der Bundesregierung erlaubt es hingegen, auf eine Gruppenbildung zu verzichten: Alle Anrechte können so nach denselben Regeln ausgeglichen werden.

b) Das "Modell Bergner"

Als weitere Alternative wird das „Modell Bergner“ diskutiert, das Dr. Ludwig Bergner in einer Vielzahl von Veröffentlichungen entwickelt hat (beginnend mit FamRZ 1999, 1487; zuletzt: Bergner, Strategien im Versorgungsausgleich - Lösung der vorhandenen Probleme bis zur Reform, FPR 2007, 142, und Bergner, Keine Umwandlung des Versorgungsausgleichs in einen Zugewinnausgleich zum Nachteil von Betrieben und Ehegatten, BetrAV 2007, 329). Dem Konzept von Bergner will Rehme bereits nach geltendem Recht folgen (Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1587a Rdnr. 458 m.w.N; zuletzt: Rehme, Für eine auf den Reformbedarf begrenzte "kleine Lösung" an Stelle von Strukturveränderungen im Versorgungsausgleich, FPR 2007, 117; siehe auch OLG Oldenburg vom 19. August 2002 - 11 UF 134/01 = FamRZ 2002, 1408 und OLG Oldenburg vom 28. Juli 2006 - 11 UF 61/06 = FamRZ 2006, 1389). Bergner schlägt folgendes Modell vor: An den derzeitigen Ausgleichsformen und dem Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung soll festgehalten werden. Die Ermittlung eines Barwerts von Anrechten, die nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung stammen, entfällt nach diesem Modell ebenso wie die fiktive Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung. An deren Stelle tritt folgendes System:

Der Wert anderer Versorgungen als der Maßstabsversorgungen ist zum Ehezeitende mit Dynamisierungsfaktoren abzuwerten (statische Anwartschaften), unverändert einzustellen (teildynamische Anwartschaften, deren Wertentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen soll) oder aufzuwerten (sogenannte superdynamische Anwartschaften). Die Dynamisierungsfaktoren stützen sich auf zwei Annahmen: Zum einen beruhen sie auf den Prognosen der Bundesregierung über die Entwicklung des Rentenwerts bis zum Jahr 2020. Für die Zeit danach nimmt Bergner eine jährliche Steigerung des Rentenwerts von 1 Prozent an. Zum anderen setzen sie Annahmen zur Dynamik der zu vergleichenden Systeme voraus. Hier wird der Steigerungsfaktor am Ende der Ehezeit für die gesamte Laufzeit des Anrechts fortgeschrieben. Tatsächliche Abweichungen von den Annahmen sollen wie im bislang geltenden Recht über das Abänderungsverfahren (§ 10a VAHRG) korrigiert werden.

Damit hält das "Modell Bergner" weiterhin an dem Prognoseerfordernis des bislang geltenden Rechts fest. Es bedarf also nach wie vor Annahmen zur künftigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren, und zwar sowohl der Maßstabsversorgungen (gesetzliche Rentenversicherung / Beamtenversorgung), also auch der zu vergleichenden Anrechte. Genau dies aber ist problematisch (siehe unter II.3.c)).

Neben den Annahmen zur Wertentwicklung der Maßstabsversorgungen über mehrere Jahrzehnte bedarf es nach dem "Modell Bergner" auch Annahmen zur Wertentwicklung der zu vergleichenden Anwartschaften. In einem ersten Schritt müsste ermittelt werden, von welcher Wertsteigerung bei Anwendung der Dynamisierungstabellen am Ende der Ehezeit auszugehen ist. Darüber hinaus setzt das Modell die - unveränderte - Fortschreibung dieser Steigerungsfaktoren über mehrere Jahrzehnte voraus. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass eine einmal festgestellte Dynamik eines Versorgungssystems über mehrere Jahrzehnte gleich bleibt. Das Gegenteil ist der Fall: Versorgungssysteme folgen gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklungen (etwa der Altersstruktur der Bevölkerung, der Leistungskraft der Volkswirtschaft, politischen Entscheidungen, der Rendite am internationalen Kapitalmarkt) und unterliegen deshalb ständigen Schwankungen.

Wegen der Fehleranfälligkeit der dem Modell zugrunde liegenden Prognosen würde es - wie im geltenden Recht - häufig zu fehlerhaften Teilungsergebnissen im Versorgungsfall kommen. Nur mit einem weiteren, aufwendigen

Versorgungsausgleichsverfahren zu Korrekturzwecken (§ 10a VAHRG) könnten gerechte Ergebnisse erzielt werden. Außerdem bliebe die ergänzende Vorsorge weiterhin überwiegend auf den schuldrechtlichen Ausgleich mit seinen erheblichen Nachteilen für die ausgleichsberechtigte Person verwiesen. Die grundlegenden Gerechtigkeitsprobleme des geltenden Rechts wären also nicht gelöst. Auch an der Komplexität und Unübersichtlichkeit des Versorgungsausgleichs würde sich nichts ändern.

c) Weitere Reformansätze

Neben den zuvor dargestellten Reformmodellen werden weitere Alternativen erwogen, die aber überwiegend nicht detailliert ausgearbeitet sind.

Seit längerer Zeit wird bereits diskutiert, den Versorgungsausgleich erst in dem Zeitpunkt zu regeln, wenn einer der geschiedenen Ehegatten eine Rente beanspruchen kann. Dieses Konzept lag schon den Überlegungen für ein "Modell 87" zugrunde (siehe hierzu Friederici, Anmerkungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, FF 2005, Seite 140, 141). Bewertungsprobleme wären damit jedenfalls gemindert, auch würde ein Ausgleich nur bei einem tatsächlichen Bedarf durchgeführt. Allerdings stünde diese Lösung dem Anliegen des Eherechts entgegen, sämtliche Folgen einer gescheiterten Ehe möglichst zeitnah und möglichst abschließend zu regeln. Die Eheleute wären gezwungen, oft nach Jahrzehnten wieder Kontakt aufzunehmen und ihre Versorgungsangelegenheiten zu klären. Neben den damit verbundenen tatsächlichen Problemen - die ausgleichspflichtige Person muss zunächst einmal wieder gefunden werden, Beweisprobleme entstehen in Bezug auf Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte - sind die emotionalen Belastungen zu bedenken, die mit diesem erneuten Kontakt verbunden sein können. Die Versorgungsschicksale werden also nicht getrennt, eigenständige Versorgungen für die ausgleichsberechtigte Person werden nicht geschaffen. Dies wäre ein rechtspolitischer Rückschritt, vor allem zulasten der meist ausgleichsberechtigten Ehefrauen. Deshalb sprach sich auch die Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" für eine Regelung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverbund aus, wie es bereits das geltende Recht vorsieht (Abschlussbericht, Seite 33 ff.). Die damit verbundenen Vorteile überwiegen die Nachteile deutlich. Deshalb verfolgt auch die Reform den Grundsatz des möglichst abschließenden Ausgleichs im Scheidungsverbund.

Gefordert wird des Weiteren, andere Stellen als die Familiengerichte mit der Regelung des Versorgungsausgleichs zu befassen. Jedoch gibt es keine andere bestehende Institution, die Versorgungsen jeder Art erfassen und regeln könnte. Die Reform reagiert aber insofern auf das verständliche Anliegen, die Familiengerichte durch das neue Ausgleichssystem so weit als möglich von Rechenarbeit zu entlasten.

Andere Konzepte wurden nur andeutungsweise unterbreitet (siehe z.B. Boecken, Der Versorgungsausgleich vor seiner Revision, Sonderbeilage zu FamRB August 2005, Seite 22 f.). Erfahrungen aus dem Ausland bieten interessante Aufschlüsse über denkbare Alternativen, stehen aber unter dem Vorbehalt, dass der Ausgleich von Vorsorgevermögen immer auf die landestypischen Vorsorgesysteme reagieren muss (siehe unter II.3.a). Da diese Sicherungssysteme sich von Land zu Land erheblich unterscheiden, ist eine schematische Übernahme etwa des "Schweizer Modells" des Vorsorgeausgleichs nicht möglich (siehe hierzu http://www.equality.ch/d2/publikationen_pdf/scheidung_dt.pdf, letzter Abruf: 31. Juli 2007). Immerhin zeigt ein Blick über die Grenzen, dass der Ausgleich von Anwartschaften und laufenden Versorgungsen durch Teilung der jeweiligen Versorgung durchaus auch in anderen Rechtsordnungen gebräuchlich ist (für die USA siehe etwa <http://financialplan.about.com/cs/divorceandmoney/a/AssetsInDivorce.htm>, letzter Abruf: 31. Juli 2007, für das Vereinigte Königreich beispielsweise www.divorce.co.uk/pensions/solutions.htm, letzter Abruf 31. Juli 2007).

III. Verfassungsrechtliche Bewertung

1. Betroffene Grundrechtspositionen der Ehegatten

Aus Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 GG folgt, dass die Ehegatten einen Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe an dem in der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögen haben (BVerfG vom 2. Mai 2006 – 1 BvR 1275/97 = FamRZ 2006, 1000). Dies bedeutet ein Recht auf Ausgleich zugunsten desjenigen Ehegatten, der die geringeren Vorsorgeansprüche in der Ehe erworben hat. Zugleich rechtfertigt die grundsätzlich gleiche Beteiligung am in der Ehe erworbenen Vermögen auch den mit dem Versorgungsausgleich verbundenen Eingriff in die durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Anrechte desjenigen Ehegatten, der über die werthöheren Anrechte verfügt (zum Eigentumsschutz von Rentenanwartschaften

Bredt, DVBl 2006, 871). Anrechte aus Beamtenversorgungen unterliegen nach Artikel 33 Abs. 5 GG einer vergleichbaren verfassungsrechtlichen Bindung.

Die grundrechtlichen Maßgaben für die Aufteilung des Versorgungsvermögens werden durch die vorgesehene Reform verwirklicht: Die ausgleichsberechtigte Person erhält durch die interne Teilung ein eigenes Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts. Sie nimmt an den Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung teil, insbesondere an der künftigen Wertentwicklung des Anrechts. Die soziale Absicherung entspricht im Grundsatz derjenigen der ausgleichspflichtigen Person. Damit wird dem Anspruch auf gleichmäßige Teilhabe Rechnung getragen.

Die ausgleichspflichtige Person wird durch die interne Teilung der Vorsorgeanrechte belastet, jedoch nicht stärker als nach geltendem Recht. Die interne Teilung ist auch in besonderem Maße geeignet, die gleichmäßige Teilhabe zu gewähren, da beide Ehegatten dieselben Chancen und Risiken teilen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen auf die Möglichkeit der Realteilung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs hingewiesen (BVerfG vom 27. Januar 1983 - 1 BvR 1008/79 = FamRZ 1983, 342; BVerfG vom 08. April 1986 - 1 BvR 1186/83 = FamRZ 1986, 853). Eine Entlastung der ausgleichspflichtigen Person tritt im Vergleich zum bisherigen Ausgleichssystem insofern ein, als keine Notwendigkeit mehr besteht, einen Ausgleich von Vorsorgeanrechten aus anderen Vermögenswerten zu finanzieren, denn § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG (Zahlung von Beiträgen) entfällt als gesetzliche Ausgleichsform ersatzlos.

Soweit Ausnahmen vom Grundsatz der internen Teilung vorgesehen sind, sind diese den Eheleuten zumutbar:

Eines Versorgungsausgleichs bei kurzen Ehen (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) bedarf es nicht. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden regelmäßig nur geringe Wertunterschiede entstanden sein, die auch bei länger andauernder Ehe einen Ausschluss nach § 18 Abs. 1 VersAusglG rechtfertigen würden. Sofern aus der kurzen Ehe Kinder hervorgegangen sind, kommt es in der Regel zu einer hinreichenden Kompensation durch Anwartschaften aus Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch hier würde ein durchgeführter Versorgungsausgleich zu keinem erheblichen Werttransfer führen. Auf der anderen Seite führt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei sehr kurzen Ehen zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte, aber auch der sich im Scheidungsverfahren befindlichen Eheleute selbst. Diese empfinden es heute

vielfach als Belastung, dass das Familiengericht trotz nur kurzer Ehezeit aufwendige Ermittlungen und komplizierte Berechnungen anstellen muss und damit das Scheidungsverfahren verlängert. Dass auch die Entlastung der Gerichte (und damit auch der Versorgungsträger) in die verfassungsrechtliche Wertung einfließen kann, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt (BVerfG vom 16. November 1992 - 1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161).

Soweit § 14 VersAusglG ausnahmsweise die externe Teilung erlaubt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zustimmt oder wenn es sich um kleinere Ausgleichswerte handelt, wird zwar nicht mehr die vollständig gleiche Entwicklung beider Anrechte erreicht. Allerdings hängt die externe Teilung bei größeren Ausgleichsbeträgen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG von der Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person ab. Gegen ihren Willen ist in diesen Fällen also ein Ausgleich in dieser Form nicht möglich. Bei geringeren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG überwiegen Praktikabilitätsabwägungen zugunsten der Versorgungsträger. Auch gewährleistet § 15 Abs. 2 VersAusglG, dass eine angemessene und damit eine dem Grundsatz der gleichen Beteiligung am ehezeitbezogenen Versorgungsvermögen entsprechende Zielversorgung begründet wird. In jedem Fall nimmt die ausgleichsberechtigte Person an den Entwicklungschancen der Zielversorgung teil. Hierauf kann sie über das Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 VersAusglG Einfluss nehmen.

Wird nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG auf Grund der geringen Wertdifferenz oder wegen geringer Ausgleichswerte ersatzlos auf einen Ausgleich verzichtet, so wird der Grundsatz der Halbteilung dennoch nicht außer Acht gelassen: Bei der geringen Wertdifferenz nach § 18 Abs. 1 VersAusglG wird lediglich ein Hin-und-her-Ausgleich vermieden. Bei § 18 Abs. 2 VersAusglG findet ein Ausgleich einzelner geringer Ausgleichswerte zwar nicht statt. Sofern es im Einzelfall jedoch dennoch erforderlich ist, eröffnet § 18 Abs. 3 VersAusglG die Möglichkeit, trotz Unterschreitens der Wertgrenzen den Ausgleich vollständig zu vollziehen.

Praktische Erwägungen gebieten es auch, die Anpassungen nach Rechtskraft (§§ 32 ff. VersAusglG, bislang §§ 4 bis 10 VAHRG) und Abänderungen des Wertausgleichs bei der Scheidung (§§ 225, 226 FamFG-VAE; bislang § 10a VAHRG) auf Regelsicherungssysteme im Sinne des § 32 VersAusglG zu beschränken. Es ist gerechtfertigt, diese nachträglichen Korrekturen auf die großen, meist öffentlich-rechtlichen Versorgungssysteme zu beschränken, weil sie über die entsprechende Infrastruktur verfügen, um die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu

treffen. Gerade kleineren betrieblichen und privaten Versorgungsträgern sind solche Pflichten nicht zumutbar. Im Falle einer externen Teilung kann der Abfluss des Versorgungskapitals ohnehin nicht rückgängig gemacht werden. Entscheidend ist aber, dass bei der ergänzenden Vorsorge auch rechtstatsächlich kein Bedarf für nachträgliche Abänderungen besteht (siehe die Begründung zu § 225 FamFG-VAE).

2. Auswirkungen der internen Teilung auf die Grundrechtspositionen der Versorgungsträger

Nach bislang geltendem Recht waren vor allem öffentlich-rechtliche Versorgungsträger in die Durchführung des Versorgungsausgleichs eingebunden. Die Reform nimmt jetzt auch betriebliche und private Versorgungsträger stärker in die Pflicht als bislang. Die damit verbundenen Eingriffe in ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 GG sind jedoch zumutbar.

Die privatrechtlichen Versorgungsträger werden zwar durch die Erstreckung des Prinzips der obligatorischen (grundsätzlich internen) Teilung stärker in die Pflicht genommen als bislang, um die gleiche Teilhabe der Ehegatten am in der Ehe erworbenen Versorgungsvermögen zu verwirklichen. Durch die interne Teilung erhalten sie einen neuen Vertragspartner, nämlich die ausgleichsberechtigte Person, gegenüber der sie im Versorgungsfall die geschuldete Leistung zu erbringen haben. Diese Person können sie sich nicht aussuchen und es entsteht ein zusätzlicher organisatorischer Aufwand. Allerdings sind auch sonst private Versorgungsträger nicht frei in der Entscheidung, wer von einem Versorgungssystem profitiert oder nicht: Beispielsweise bei Leistungen an Hinterbliebene (Witwen und Witwer, Kinder), die im Rahmen des Leistungsspektrums der betrieblichen Altersversorgung überwiegend zugesagt werden, ist der zuständige Versorgungsträger ebenfalls mit der konkreten familiären Situation des Arbeitnehmers konfrontiert.

Eine generelle externe Teilung würde zwar den Eingriff in die Handlungsfreiheit der jeweils betroffenen Versorgungsträger abschwächen, führte jedoch regelmäßig zu ungleichen Ergebnissen im Leistungsfall. Außerdem müsste der Versorgungsträger auch bei einer externen Teilung belastet werden, weil ein Finanztransfer zur Zielversorgung erforderlich ist. Es käme zu einem Abfluss von Finanzierungsmitteln. Auch müsste jedenfalls die Kürzung des auszugleichenden Anrechts systemintern vollzogen werden.

Denkbar wäre daneben, die interne Teilung auch weiterhin fakultativ zu gestalten. Bislang war es den betrieblichen und privaten Versorgungsträgern nach § 1 Abs. 2 VAHRG freigestellt, ob sie eine interne bzw. externe Teilung (Realteilung) vorsehen wollten oder nicht. Der Gesetzgeber hoffte bei der Einführung der entsprechenden Vorschriften im Jahr 1983, dass die Wirtschaft hiervon weithin Gebrauch machen würde. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt (siehe Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1 VAHRG Rn. 8). Eine Lösung auf freiwilliger Basis kommt also nicht in Frage.

Die Reform nimmt Rücksicht auf die Finanzierung der Versorgungssysteme, weil es zu einem Abfluss von Finanzierungsmitteln nur dann kommt, wenn der Versorgungsträger selbst bei kleineren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG eine externe Teilung verlangt oder er bei größeren Ausgleichswerten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG einer externen Teilung zustimmt. Gegen den Willen des Versorgungsträgers kommt es also niemals zu einem Mittelabfluss. Dies ist insbesondere für umlagefinanzierte Systeme von Bedeutung, die keinen Kapitalstock bilden, aber auch für nicht voll ausfinanzierte betriebliche Versorgungssysteme. Sie können sich immer für eine interne Teilung entscheiden.

Zusätzliche Finanzierungsmittel sind ebenfalls nicht erforderlich. Der Versorgungsträger wird lediglich verpflichtet, diejenigen Anwartschaften oder Ansprüche auf laufende Versorgungssysteme anteilig auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragen, die von der ausgleichspflichtigen Person bereits erworben wurden. Was die ausgleichsberechtigte Person erhält, wird in Bezug auf das Vermögen und den Leistungskatalog durch die Kürzung bei der ausgleichspflichtigen Person kompensiert. Daher besteht die einzige Belastung in der Zuweisung eines neuen Anwärters oder Versorgungsempfängers.

Die Reform lässt den Versorgungsträgern auch hinreichende Spielräume bei der praktischen Umsetzung. Die Vorgaben zur internen Teilung bestimmen nur, dass die ausgleichsberechtigte Person ein vergleichbares Anrecht erhält. Im Hinblick auf die Maßgaben für die interne Teilung betrieblicher und privater Anrechte orientiert sich das Reformkonzept in § 11 VersAusglG an dem, was Praxis und Rechtsprechung bereits im geltenden Recht im Rahmen des § 1 Abs. 2 VAHRG entwickelt haben. Die Reform beschränkt sich hier im Wesentlichen also darauf, die Grundzüge einer gerechten und praktikablen internen Teilung zu kodifizieren. Die Einzelheiten werden insoweit nach wie vor den Versorgungsträgern überlassen (siehe die Begründung zu § 11 VersAusglG).

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten dürfen nach § 13 VersAusglG vom Versorgungsträger an die Ehegatten weitergegeben werden. Mehrkosten entstehen also auch durch die Teilung des zusätzlichen Anrechts nicht.

Darüber hinaus sieht das neue Ausgleichssystem etliche Bestimmungen vor, die im Ergebnis zu einer wesentlichen Entlastung aller Versorgungsträger führen: Nach § 18 Abs. 1 VersAusglG findet eine interne Teilung nicht statt, wenn die Wertdifferenz gering ist, weil bei annähernd vergleichbaren Anrechten aus der Ehezeit ein Hin-und-her-Ausgleich unangemessen sein kann. Geht es um geringe Ausgleichswerte, so ist es regelmäßig unangemessen, Kleinstversorgungen entstehen zu lassen. Dies ist in § 18 Abs. 2 VersAusglG geregelt. Diese Vereinfachungen nutzen den Versorgungsträgern, weil sie verwaltungstechnisch entlastet werden. Zugleich räumt ihnen die Reform in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG das Recht ein, kleinere Ausgleichswerte extern zu teilen. In diesen zuletzt genannten Fällen hat also das Interesse der Ehegatten an einer optimalen Teilhabe gegenüber Praktikabilitätsabwägungen zurückzustehen. Ferner findet bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG grundsätzlich kein Versorgungsausgleich mehr statt. In diesen Fällen kann schon die Erteilung von Auskünften und die Wertermittlung des Ausgleichswerts entfallen. Schließlich werden die bessere Verständlichkeit und Flexibilisierung des Rechts, insbesondere der größere Spielraum für Vereinbarungen (§§ 6 ff. VersAusglG), zu einer geringeren Anzahl von Ausgleichsverfahren führen, weil die Ehegatten in die Lage versetzt werden, sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall zu treffen und auf die schematische Durchführung des Ausgleichs zu verzichten. Entlastet werden die Versorgungsträger auch durch die Beschränkung der Abänderungsmöglichkeiten (§§ 225, 226 FamFG-VAE) und die weitere Zurückdrängung der Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, die für jeden beteiligten Versorgungsträger nach bisher geltendem Recht einen erheblichen Aufwand verursachen. Das gilt insbesondere für den bisherigen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG; jetzt §§ 25, 26 VersAusglG).

Hinzu tritt entscheidend der aktuelle Funktionswandel der ergänzenden Vorsorge, also der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge, der in der älteren Rechtsprechung und Literatur zur obligatorischen Realteilung naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnte bzw. erörtert worden ist: Als Folge der grundlegenden Reformen der Alterssicherungssysteme (siehe unter II.3.) sind betriebliche und private Anrechte kein zu vernachlässigendes „Extra“ der

Vorsorge mehr, sondern notwendiger Bestandteil einer Absicherung für den mit dem Alter oder der Invalidität verbundenen Versorgungsbedarf. Dies hat die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht 2005 vom 9. März 2006 (BT-Drs. 16/906, Seite 9 ff.) deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Reform der Alterssicherungssysteme hat der Versicherungswirtschaft zugleich neue Geschäftsfelder eröffnet, beispielsweise die mit großem Erfolg eingeführte "Riester-Rente" (siehe unter II.3b)). Die privaten Versorgungsträger sind sich der gewachsenen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung bewusst, aber auch der hiermit verbundenen gestiegenen sozialen Verantwortung (siehe nur Gunkel, BetrAV 2006, Seite 699, 700). Aus alledem folgt, dass auch an betriebliche und private Versorgungsträger größere Anforderungen als bislang gestellt werden müssen, um die durch die Verfassung gebotene Teilhabe an der in der Ehe erwirtschafteten Vorsorge zu garantieren. Da sich die Vorsorge zunehmend auch über betriebliche und private Versorgungsträger realisiert, sind sie deshalb ebenso in das Ausgleichssystem einzubeziehen, wie dies bislang nur für öffentlich-rechtliche Versorgungsträger galt.

IV. Gleichstellungspolitische Bewertung

Der Versorgungsausgleich hat unmittelbar gleichstellungspolitische Bedeutung: Die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Teilhabe an dem gemeinsam erwirtschafteten Vorsorgevermögen (siehe unter III.) führt zur gleichen Teilhabe der Eheleute bzw. Lebenspartner. Die Reform wird diese Gleichstellung weiter stärken, denn sie führt zu einer gerechteren Teilhabe vor allem an den Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Vorsorge. Deren Bedeutung wird in den nächsten Jahren voraussichtlich noch zunehmen (siehe oben II.3.), sodass die Reform aus gleichstellungspolitischer Sicht um so dringlicher ist.

Nach wie vor wirkt sich der Versorgungsausgleich vor allem zugunsten der Frauen aus, nämlich in ungefähr 80 Prozent aller Fälle (siehe Stegmann / Bieber, Scheidungsfolgen im Alter - Empirische Untersuchung auf Basis von Daten der Rentenversicherung, der Erhebung zur Alterssicherung in Deutschland und anderen Datenquellen, DRV 2007, Seite 265, 285). Bei geschiedenen Frauen in den alten Bundesländern tragen Anrechte aus dem Versorgungsausgleich ungefähr zu 35 Prozent zur Altersrente bei. Aussagen zur Versorgungssituation in den neuen Bundesländern sind deshalb schwierig, weil dort der Versorgungsausgleich erst seit 1992 durchgeführt wird (Stegmann / Bieber, a.a.O., Seite 287). Die wirtschaftliche

Situation geschiedener Frauen wird sich im Alter durch die Reform also weiter verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG)

Zu Teil 1. Der Versorgungsausgleich

Teil 1 des Versorgungsausgleichs umfasst die Vorschriften über den Ausgleich der Versorgungsansprüche. Hiervon gesondert finden sich die Vorschriften zur Bewertung von Ansprüchen in Teil 2. Das Familiengericht und die anwaltliche Praxis finden die für sie zentralen Vorschriften somit gebündelt in Teil 1 vor. Die Wertermittlungsvorschriften in Teil 2 sind in erster Linie für die Berechnung des Ehezeitanteils bzw. des Ausgleichswerts durch die Versorgungsträger von Bedeutung.

Zu Kapitel 1. Allgemeiner Teil

In diesem Kapitel befinden sich die grundlegenden allgemeinen Bestimmungen für den Ausgleich und dessen Durchführung. Der Halbteilungsgrundsatz (§ 1 VersAusglG), die Definition der auszugleichenden Ansprüche (§ 2 VersAusglG), die Ehezeitbestimmungen (§ 3 VersAusglG), die Auskunftsansprüche (§ 4 VersAusglG) sowie die Berechnungsgrundlagen (§ 5 VersAusglG) haben Bedeutung für jedes Ausgleichsverfahren.

Zu § 1: Halbteilung der Ansprüche

Absatz 1 beschreibt das Grundprinzip des reformierten Versorgungsausgleichs. Er regelt die Halbteilung, den Gegenstand des Ausgleichs (Ehezeitanteil eines Anspruchs) und als Anknüpfungspunkt des Ausgleichs das Ende der Ehezeit. Somit ist § 1 Abs. 1 VersAusglG auch der Programmsatz für das gesamte Gesetz.

Die Eingangsnorm stellt zugleich heraus, wie im neuen Recht der Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe der Eheleute am ehezeitlichen Vorsorgevermögen verwirklicht werden soll, nämlich durch die Teilung jedes Anspruchs. Die Halbteilung ist hierbei der Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts und bei der Auslegung einzelner Vorschriften und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Teilung umfasst sowohl die interne Teilung im Rahmen eines

Versorgungssysteme (§§ 10 bis 13 VersAusglG) als auch die in Ausnahmefällen zulässige externe Teilung (§§ 14 bis 17 VersAusglG).

Der in Satz 1 eingeführte Begriff des Ehezeitanteils beschreibt den Gegenstand des Ausgleichs. Welche Anrechte dies betrifft, folgt aus § 2 VersAusglG. Die Ehezeit wird in § 3 VersAusglG konkretisiert. Die Bewertung des Ehezeitanteils bestimmt sich nach § 5 VersAusglG in Verbindung mit §§ 39 ff. VersAusglG.

Absatz 2 führt den Begriff des Ausgleichswerts ein. Dieser ergibt sich aus dem Ehezeitanteil des Anrechts (§ 1 Abs. 1 VersAusglG) und beträgt die Hälfte des jeweiligen Ehezeitanteils.

Darüber hinaus werden die ausgleichsberechtigte und ausgleichspflichtige Person gesetzlich definiert. Bereits hier wird deutlich, dass wegen des anrechtsbezogenen Ausgleichs jeder Ehegatte grundsätzlich ausgleichspflichtig ist, wenn er Anrechte während der Ehezeit erworben hat. Der andere Ehegatte ist insoweit ausgleichsberechtigt. Hier weicht das neue Recht von § 1587a Abs. 1 Satz 2 BGB ab, das nach Bilanzierung aller Anrechte der Eheleute nur eine Ausgleichsrichtung bestimmte.

Zu § 2: Auszugleichende Anrechte

§ 2 VersAusglG definiert die einzubeziehenden Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichs und grenzt sie gegenüber nicht einzubeziehenden Vermögensgegenständen ab. Nach dieser Vorschrift ist also zu entscheiden, ob ein Anrecht grundsätzlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist oder nicht.

Bislang waren nach § 1587 Abs. 1 BGB "Anwartschaften und Aussichten" Gegenstand des Versorgungsausgleichs. § 2 Abs. 1 VersAusglG spricht jetzt von "Anwartschaften und Ansprüchen auf laufende Versorgungsleistungen". Klargestellt ist damit zum einen, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt. Dies entspricht der Auslegung des bislang geltenden Rechts. Auf die Kategorie der "Aussichten" verzichtet der reformierte Versorgungsausgleich. Nach dem bislang geltenden Recht waren die Unterschiede zwischen Aussichten und Anwartschaften nicht immer klar; sie zogen häufig auch auf Rechtsfolgenseite keine einheitlichen Konsequenzen nach sich. Den praktisch wichtigsten Zweifelsfall, nämlich die Nichterfüllung einer allgemeinen Wartezeit, stellt Absatz 3 klar. Deshalb ist die Differenzierung zwischen Aussichten und Anwartschaften entbehrlich (so auch Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 19). Das neue Recht

verwendet daher den einheitlichen Begriff des Anrechts, wie dies die Praxis bereits jetzt weithin tut.

Absatz 2 definiert die qualitativen Voraussetzungen, unter denen ein Anrecht dem Versorgungsausgleich unterliegt. Hierbei müssen sämtliche in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien erfüllt sein.

Nummer 1 entspricht § 1587 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im Versorgungsausgleich zu berücksichtigende Anrechte müssen also durch Arbeit oder Vermögen erworben worden sein. Der Erwerb durch Arbeit ist im Einzelfall von Leistungen mit Entschädigungscharakter abzugrenzen. Letztere sind wie im bisher geltenden Recht nicht einzubeziehen, und zwar auch dann nicht, wenn zu dem schädigenden Ereignis ein beruflicher Bezug besteht wie bei der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Ebenso wenig unterliegt die private Unfallrente dem Versorgungsausgleich. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sind Anrechte aus Arbeit solche, die als rentenrechtliche Zeiten im Sinne des § 54 SGB VI gewertet werden würden, also sämtliche Anrechte mit Lohnersatzfunktion und auch Kindererziehungszeiten. Dies schließt nicht aus, dass andere Versorgungssysteme andere Kriterien für die Erfüllung dieser Voraussetzungen festlegen. Maßgebend ist dann das jeweilige Versorgungssystem.

Auch die zweite Alternative in Nummer 1 ist ohne Änderung aus dem geltenden Recht übernommen worden. Maßgeblich ist hier, dass eigenes Vermögen der Eheleute zur Schaffung oder Aufrechterhaltung eines Anrechts verwendet wird. Auf die Zweckbestimmung beim Erwerb des Anrechts kommt es, wie im geltenden Recht, nicht an (BGH vom 13. Januar 1993 - XII ZB 75/89 = FamRZ 1993, 684).

Nummer 2 bezieht sich auf den Gegenstand der Vorsorge und umfasst neben der Altersversorgung auch eine Versorgung wegen Invalidität. Dies entspricht dem geltenden Recht. Der Begriff der Invalidität ist zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Begriff der verminderten Erwerbsfähigkeit ersetzt worden. Diese ist nach § 33 Abs. 3 SGB VI wiederum der Oberbegriff für Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI, wegen Berufsunfähigkeit der Bergleute nach § 45 SGB VI und wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit nach Übergangsrecht (§§ 240 bis 242 SGB VI). Dieser Begriffswechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung ist aber von vielen anderen Versorgungssystemen nicht nachvollzogen worden. In den einschlägigen betrieblichen Versorgungsordnungen ist weiterhin meist von "Invalidität" die Rede. In der Beamtenversorgung bezeichnet "Dienstunfähigkeit" den vergleichbaren

Sachverhalt. Deshalb verwendet das VersAusglG den Begriff "Invalidität" im Sinne einer bei allen Versorgungen möglichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Die nicht abschließende Aufzählung der jeweiligen Fachbegriffe in Nummer 2 stellt dies klar. Für selbstständige private laufende Versorgungen wegen Invalidität enthält § 28 VersAusglG eine Spezialvorschrift.

Nummer 3 stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klar, dass Anrechte dem Versorgungsausgleich unterliegen, wenn sie auf eine Leistung in Rentenform gerichtet sind. Der Begriff der Rente ist hier als regelmäßig wiederkehrende Geldzahlung im Gegensatz zu ein- oder mehrmaligen Kapitalzahlungen zu verstehen.

Wie bislang kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, auch wiederkehrende Sachleistungen (Deputate) einzubeziehen, wenn diese Versorgungscharakter haben. Erhebliche praktische Bedeutung haben diese Fälle aber nicht, sodass sie insoweit wie im geltenden Recht keiner ausdrücklichen Regelung bedürfen.

Der zweite Halbsatz von Nummer 3 bestimmt, dass anders als nach bisherigem Recht alle Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, und zwar unabhängig von der Leistungsform. Ein Ausgleich findet also auch statt, wenn die Anwartschaft auf eine Kapitalzahlung gerichtet ist. Bisher wurden diese Versorgungszusagen im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Daraus ergaben sich verschiedene Probleme, denen mit der Einbeziehung in den Versorgungsausgleich begegnet wird:

Beim Zugewinnausgleich muss die ausgleichspflichtige Person die Forderung der ausgleichsberechtigten Person mit Rechtskraft des Urteils auch dann erfüllen, wenn die auszugleichende Versorgung selbst weder fällig noch anderweitig verfügbar ist. Die notwendige Liquidität muss daher durch den ausgleichspflichtigen Ehegatten aus anderen Mitteln aufgebracht werden, die indessen gerade in der Scheidungssituation oft nicht vorhanden sind. In Einzelfällen wurde zudem der Versorgungsausgleich umgangen, indem nach Verjährung des Zugewinnanspruchs ein Wahlrecht für eine betriebliche Kapitallebensversicherung ausgeübt wurde (BGH vom 05. Februar 2003 - XII ZB 53/98 = FamRZ 2003, 664). Deshalb ist es geboten, die betriebliche Altersversorgung unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Für die betrieblichen Versorgungsträger ist damit kein zusätzlicher Finanzierungsaufwand verbunden, da auch auf Kapitalleistungen gerichtete Anwartschaften und laufende Versorgungen kostenneutral geteilt werden können.

Die Einbeziehung von Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erfordert es aber nicht, auch private Kapitalversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Anders als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung haben diese strukturell nicht immer Vorsorgecharakter, sondern dienen teilweise der Finanzierung größerer Anschaffungen und damit nicht nur der Vorsorge, sondern auch dem Konsum. Auch kann die ausgleichspflichtige Person über das angesparte Kapital - wenngleich mit Verlusten - in der Anwartschaftsphase verfügen, zum Beispiel durch eine vorzeitige Kündigung. Dies ist bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig nicht möglich. Daher bleibt es dabei, nur diejenigen privaten Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, die auf eine Rentenleistung gerichtet sind. Wie nach geltendem Recht findet insoweit gegebenenfalls ein güterrechtlicher Ausgleich statt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Charakterisierung eines Anrechts als Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht darauf ankommt, welchen Grad von Verfestigung es bereits erreicht hat. Mithin sind auch Anrechte erfasst, bei denen noch weitere Bedingungen erfüllt sein müssen als der Eintritt des versicherten Risikos. Die Formulierung entspricht weitgehend § 1587a Abs. 7 Satz 1 erster Halbsatz BGB des geltenden Rechts, der insoweit mit einer kleinen sprachlichen Änderung übernommen wurde.

Absatz 4 regelt die Abgrenzung zum Güterrecht. Sie entspricht im Ergebnis § 1587 Abs. 3 BGB, wurde aber sprachlich klarer gefasst. Es wird nun deutlicher als bislang, dass eine Doppelverwertung eines Anrechts sowohl im Versorgungsausgleich als auch über das Güterrecht, insbesondere im Zugewinnausgleich, nicht stattfindet (siehe BGH vom 11. März 1992 - XII ZB 172/90 = FamRZ 1992, 790).

Zu § 3: Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit

Absatz 1 entspricht in der Sache § 1587 Abs. 2 BGB des bislang geltenden Rechts. Die Vorschrift wurde lediglich sprachlich angepasst, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Absatz 2 regelt, wann ein Anrecht der Ehezeit zuzurechnen ist. Diese Frage bereitet keine Probleme, wenn die Beiträge für die Versorgung in der Ehezeit entrichtet wurden und die entsprechenden Bestandteile des Anrechts deshalb der Ehezeit zugeordnet werden können. Fraglich ist die Zuordnung dann, wenn diese Zeiträume nicht deckungsgleich sind.

Absatz 2 regelt insoweit in Satz 1 die Anwendung des sogenannten Für-Prinzips, das im Rentenrecht grundsätzlich gilt. Für die Zuordnung eines Anrechts zur Ehezeit ist danach maßgeblich, dass es für eben diesen Zeitraum erworben wurde. Im Rentenrecht ist das zeitliche Auseinanderfallen der Zahlung und der Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen ein alltäglicher Vorgang, der nach dem Für-Prinzip behandelt wird: Maßgeblich für die Anrechnung ist nicht der Zeitpunkt der Zahlung, sondern deren Zweckbestimmung. Mit der Bestimmung in Satz 1 wird also ein Gleichlauf zwischen versorgungsausgleichsrechtlicher und rentenrechtlicher Bewertung geschaffen. Es ist nämlich nicht zweckmäßig, beispielsweise die Nachzahlung von Pflichtbeiträgen im Versorgungsausgleich anders zu behandeln als im Rentenrecht.

Abweichend vom Grundsatz des Für-Prinzips sind nach Satz 2 freiwillige Beitragszahlungen ausnahmsweise nach dem In-Prinzip zuzuordnen. Erforderlich ist also nicht nur wie nach Satz 1, dass der Anrechtserwerb für eine Zeit erfolgt, die der Ehezeit zuzurechnen ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass auch die Zahlung in der Ehezeit geschehen sein muss, also nach Eheschließung und vor Ehezeitende (BGH vom 7. Oktober 1992 - XII ZB 4/92 = FamRZ 1993, 292). Mit dieser Kombination des Für- und In-Prinzips werden Abgrenzungsprobleme gelöst, die beispielsweise Gegenstand der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. März 1985 - IVb ZB 789/81 = FamRZ 1985, 687 waren.

Aus der Regelung in Absatz 2 ergibt sich auch, dass in der Ehezeit erwirtschaftete Guthaben aus Zeitwertkonten nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen, soweit die Freistellungsphase nicht mit der Ehezeit übereinstimmt. Dies entspricht der bislang herrschenden Auffassung und auch dem Vorschlag der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" (Abschlussbericht Seite 93 f.): Denn ein in der Ehezeit erarbeitetes Zeitguthaben, das erst nach Ende der Ehezeit in Anspruch genommen wird, lässt sozialversicherungsrechtlich erst Ansprüche für die Zeit der Inanspruchnahme und damit nicht für die Ehezeit entstehen. Absatz 2 Satz 1 ist also nicht anwendbar. Nach Absatz 2 Satz 2 sind nur freiwillige Beiträge einbezogen; hier handelt es sich aber um Pflichtbeiträge. Bereits die Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" hatte darauf hingewiesen, dass jede Abweichung vom Sozialrecht nur mit erheblichem Aufwand und unter großen Schwierigkeiten für die Versorgungsträger und das Familiengericht erkennbar und umsetzbar sei. Deshalb erscheint ein Ausgleich in diesen Fällen nicht als praktikabel.

Nach Absatz 3 wird der Versorgungsausgleich bei einer Ehedauer von unter drei Jahren grundsätzlich ausgeschlossen. Die Vorschrift folgt insofern der Empfehlung der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" (Abschlussbericht Seite 36 f.). Die Vorschrift hat zum einen den Zweck, Versorgungsträger und Familiengerichte zu entlasten. Aber auch aus Sicht der Eheleute besteht bei kurzen Ehezeiten regelmäßig kein Bedarf, den Versorgungsausgleich durchzuführen: Da die Scheidung gemäß §§ 1565 Abs. 2, 1566 Abs. 1 BGB grundsätzlich eine einjährige Trennung voraussetzt, hat die Versorgungsgemeinschaft der Eheleute in den Fällen des Absatz 3 tatsächlich nur höchstens zwei Jahre bestanden. Nach der Auswertung einschlägiger statistischer Unterlagen dürfte die Regelung des Absatzes 3 etwa zehn Prozent aller Scheidungen betreffen.

Eine Schutzlücke besteht auch in dem Fall nicht, dass Kinder aus einer kurzen Ehe hervorgegangen sind: Denn hier erwerben regelmäßig die Mütter Anrechte aus Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern das Einkommen der Väter unterdurchschnittlich ist, würde es in diesen Fällen, was nach geltendem Recht nicht selten geschieht, wirtschaftlich zu einer Ausgleichspflicht der Frauen kommen, weil der Anwartschaftserwerb aus Kindererziehungszeiten am rentenrechtlichen Durchschnittseinkommen anknüpft und somit Anrechte aus unterdurchschnittlich entlohnter Erwerbsarbeit übersteigt. Daher kommt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs auf Grund kurzer Ehe häufig gerade dem Elternteil zugute, der die Kindererziehung übernommen hat.

Zu § 4: Auskunftsansprüche

Die Vorschrift regelt an hervorgehobener Stelle die Voraussetzungen für die wechselseitigen Auskunftsansprüche der Beteiligten über auszugleichende Versorgungsleistungen. Damit wird deren Bedeutung deutlich gemacht: Ohne umfassende Auskünfte über die Anrechte der Ehegatten können Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nicht getroffen werden. Erforderlich im Sinne des § 4 VersAusglG ist eine Auskunft dann, wenn sie zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich benötigt wird.

Absatz 1 führt die vielfältigen materiellrechtlichen gegenseitigen Auskunftsansprüche der Ehegatten aus dem bisherigen Recht in einer zentralen Norm zusammen und regelt diese einheitlich mit einer neuen Systematik. Bislang fanden sich diese Ansprüche in § 1587e Abs. 1, § 1587k Abs. 1 BGB, jeweils in Verbindung mit § 1580 BGB, sowie in § 3a Abs. 8, § 9 Abs. 4 und § 10a Abs. 11

VAHRG. Verfahrensrechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten gegenüber dem Gericht sind künftig in § 220 FamFG-VAE geregelt. Diese Regelungen machen indes materiellrechtliche Auskunftspflichten der Beteiligten untereinander nicht entbehrlich, insbesondere dann, wenn sie vorab den Versorgungsausgleich in einer Scheidungsfolgenvereinbarung regeln möchten und hierfür entsprechende Informationen benötigen.

Neben den Auskunftsansprüchen der Ehegatten untereinander besteht nach Absatz 2 ein hilfswaises Auskunftsrecht eines Ehegatten gegenüber den Versorgungsträgern des anderen Ehegatten. Auch diese neue Vorschrift fasst die bisherigen materiellen Auskunftsansprüche im Verhältnis zu den Versorgungsträgern zusammen und erweitert die Geltung auf alle Versorgungsträger. Bisher waren entsprechende Ansprüche für das Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 11 Satz 2 VAHRG und für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 3a Abs. 8 Satz 2 VAHRG normiert. Die mangelnde Auskunftsbereitschaft des auskunftsverpflichteten Ehegatten wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber den Versorgungsträgern nachweisen müssen, beispielsweise durch eine vergebliche Mahnung.

Nach Absatz 3 kann auch ein Versorgungsträger bei einem berechtigten Interesse entweder Auskunft von den Ehegatten, ihren Hinterbliebenen oder Erben sowie von einem anderen Versorgungsträger verlangen. Letzteres betrifft insbesondere die Konstellation, dass ein Versorgungsträger die Höhe der auszugleichenden Versorgung nicht selbstständig zu ermitteln vermag, weil diese von der Höhe einer anderen Versorgung abhängig ist, etwa bei einer Gesamtversorgung. Auch bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung kann ein solcher Anspruch erforderlich werden (siehe auch § 3a Abs. 8 Satz 3 VAHRG).

In Absatz 4 sind wie im bisherigen Recht (§ 1587e Abs. 1, § 1587k Abs. 1 BGB) die weiteren Einzelheiten der Auskunftspflicht durch einen Verweis auf das Unterhaltsrecht geregelt.

Nach Absatz 5 bestehen die Auskunftspflichten nicht, soweit das Familiengericht die auszugleichenden Anrechte von Amts wegen ermittelt, da die Eheleute auf diese Weise ohnehin Kenntnis von den eingeholten Auskünften erlangen. Damit werden ein unverhältnismäßiger Aufwand für die Versorgungsträger und zusätzliche Gerichtsverfahren vermieden.

Absatz 6 stellt klar, dass gegebenenfalls weitere materielle Auskunftsansprüche der Beteiligten neben den Regelungen dieses Gesetzes geltend gemacht werden können. Als Rechtsgrundlagen für Auskünfte oder für Übermittlungen von Sozialdaten kommen beispielsweise §§ 109, 149 Abs. 3 und 4, 196 Abs. 1 SGB VI, § 74 Satz 1 Nr. 1b und Nr. 2b SGB X oder § 4a BetrAVG in Betracht. Im Bereich privater Versorgungsträger bestehen unter Umständen vertragliche Auskunfts- und Informationsansprüche.

Zu § 5 Berechnung des Ausgleichswerts

§ 5 VersAusglG regelt die grundlegenden Pflichten bei der Ermittlung der Ausgleichswerte (vgl. § 1 Abs. 2 VersAusglG). Diese Berechnung obliegt nach Absatz 1 den Versorgungsträgern. Absatz 2 bestimmt den Stichtag für diese Berechnung. Absatz 3 normiert die ergänzende Verpflichtung der Versorgungsträger, gegebenenfalls zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert zur Verfügung zu stellen. Gemäß Absatz 4 sind für die Fälle des schuldrechtlichen Ausgleichs nur Rentenbeträge zu berechnen. Absatz 5 verweist für die Einzelheiten der Berechnung auf die Bestimmungen des Teils 2 in §§ 39 ff. VersAusglG.

Die in Absatz 1 normierte Verpflichtung der Versorgungsträger, die Ausgleichswerte zu ermitteln, ist neu. Zwar haben schon bisher die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, die Privatversicherungen, die Träger der Beamtenversorgung, die Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes und einige, aber nicht alle betrieblichen Versorgungsträger einen bereits berechneten Ehezeitanteil der Versorgung mitgeteilt. Andere Versorgungsträger haben jedoch nur die Daten der Betriebszugehörigkeit und den Wert der Versorgung übermittelt. Nach bisherigem Recht war dies möglich, weil formal das Familiengericht für die Berechnung zuständig war. Die Ermittlung wird nun generell in die Hand der Versorgungsträger gelegt, weil diese den Wert der Versorgung aus dem eigenen System und der eigenen Satzung heraus am besten zu berechnen vermögen. Ohnehin sind die Versorgungsträger der 2. und 3. Säule auf Grund der von ihnen durchzuführenden internen Teilung gehalten, die Höhe des bei ihnen zu begründenden Anrechts ebenso wie die Kürzung aufseiten der ausgleichspflichtigen Person zu bestimmen.

Die Berechnung und Mitteilung durch den Versorgungsträger entbindet das Familiengericht aber nicht von der Kontrollverantwortung. In den Auskunftersuchen

an die Versorgungsträger, für die wie bisher entsprechende Fragebögen übersandt werden, sind auch weiterhin diejenigen Fakten zu erfragen, die eine Prüfung des mitgeteilten Werts erlauben. Damit das Gericht gegebenenfalls also bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Wertberechnung auch im Einzelnen überprüfen kann, kann es gemäß § 220 Abs. 4 Satz 2 FamFG-VAE darüber hinaus die Rechnungsgrundlagen anfordern, auf die der Versorgungsträger seine Berechnung gestützt hat. Das kann insbesondere bei einem Streit um die Höhe des mitgeteilten Ausgleichswerts erforderlich werden.

Absatz 1 erlaubt den Versorgungsträgern, die Ausgleichswerte in der von ihrem jeweiligen Versorgungssystem verwandten Bemessungs- bzw. Bezugsgröße zu bestimmen, also insbesondere als Rentenbetrag oder Kapitalwert, aber beispielsweise auch als Punktwert oder Kennzahl: So können die gesetzlichen Rentenversicherungen etwa Entgeltpunkte verwenden, die kapitalgedeckten Systeme der privaten Altersvorsorge Kapitalwerte errechnen und die berufsständischen Versorgungswerke Versorgungspunkte, Leistungszahlen oder Steigerungszahlen mitteilen. Diese Flexibilität und Praxisnähe ist deswegen möglich, weil das neue Ausgleichssystem - anders als das bisherige Recht - nicht darauf angewiesen ist, alle Anrechte für Ausgleichszwecke vergleichbar zu machen.

Absatz 2 Satz 1 normiert das Stichtagsprinzip. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Ehezeitanteils und damit auch für die Bestimmung des Ausgleichswerts ist das Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG). Insoweit wird die missverständliche wiederholte Bezugnahme in § 1587a Abs. 2 BGB auf den "Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" geändert. Die Anrechte sind grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt zu bewerten.

Absatz 2 Satz 2 regelt eine Ausnahme zum Stichtagsprinzip für die Fälle, in denen sich Änderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung ergeben. Führen diese rückwirkend zu einer anderen Bewertung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts, sollen sie bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus dem Rechtsgedanken der §§ 225, 226 FamFG-VAE (bisher § 10a VAHRG), wonach eine rechtskräftige Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgeändert werden kann, wenn sich der beim Wertausgleich bei der Scheidung zugrunde gelegte Ausgleichswert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachträglich wesentlich ändert. Es entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit seiner Entscheidung vom 6. Juli 1988 - IVb ZB 151/84 = FamRZ 1988, 1148, diese nahehezeitlichen Veränderungen

auch bereits bis zur letzten Tatsachenentscheidung im Erstverfahren zu berücksichtigen. Ein typischer Fall eines zu berücksichtigenden Umstandes ist eine nach dem Ende der Ehezeit, aber vor Entscheidung über den Wertausgleich eintretende Dienstunfähigkeit der ausgleichspflichtigen Person.

Nicht zu berücksichtigen ist aber wie bei § 225 FamFG-VAE die übliche Wertentwicklung des Anrechts etwa durch zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Anwartschaft, also die Dynamik, die dem jeweiligen Anrecht innewohnt. Gleiches gilt für nahehezeitliche Veränderungen, die keinen Bezug zur Ehezeit haben, wie etwa spätere Beförderungen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Versorgungsträger zusätzlich einen korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG zu berechnen haben, wenn ein Ausgleichswert in anderer Form als einem Kapitalwert ermittelt wird, etwa als Entgeltpunkt, als Rentenbetrag oder als andere Bezugsgröße. Dem Familiengericht, aber auch den Ehegatten, stehen damit für alle Anrechte Werte zur Verfügung, die den Stichtagswert der jeweiligen Ausgleichswerte als Kapitalbetrag ausdrücken. Sie machen den Wert der Anwartschaften, die sich oft erst in Jahrzehnten realisieren, konkret deutlich. Diese Werte können dann bei Bedarf in einer Vorsorgevermögensbilanz einander gegenübergestellt werden. Volumen und Verteilung der Vorsorgeanrechte werden so auch für die Ehegatten anschaulich und operabel. Dies ist in folgenden Fällen hilfreich:

Wollen die Eheleute Vereinbarungen treffen, die den Versorgungsausgleich und gegebenenfalls weitere Folgesachen betreffen, setzt dies in der Regel eine Vorsorgevermögensbilanz voraus.

Für die Prüfung, ob der Versorgungsausgleich aus Härtegründen gemäß § 27 VersAusglG auszuschließen ist, bedarf es in der Regel der Gesamtbewertung der vorhandenen Versorgungsanrechte.

Schließlich bedarf es für die Prüfung der Gebotenheit eines Ausschlusses wegen geringfügiger Wertunterschiede am Stichtag nach § 18 Abs. 1 VersAusglG einer Gegenüberstellung der Anrechte.

Nach Absatz 4 ermitteln die Versorgungsträger abweichend von der Regelung in Absatz 3 lediglich einen Rentenbetrag, wenn es um eine Entscheidung über eine schuldrechtliche Ausgleichsrente oder über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung geht. Der Rentenbetrag ist hier zweckdienlich, weil es um den Ausgleich laufender Versicherungen geht. Bei der Abfindung der künftigen

schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach §§ 23 und 24 VersAusglG hingegen ist eine Kapitalzahlung auf Grundlage des Ausgleichswerts zu erbringen. Insoweit gelten also nur die Berechnungspflichten nach Absatz 1 und 3 (zur Ermittlung des Zeitwerts bei der Abfindung siehe die Begründung zu § 24 VersAusglG).

Zu Kapitel 2. Ausgleich

Kapitel 2 umfasst die Vorschriften zur Durchführung des Ausgleichs. Während Kapitel 1 zunächst die Grundlagen des Ausgleichs regelte, bestimmen die Regelungen in Kapitel 2, wie die Teilung durchzuführen ist. Der Ausgleich kann zunächst durch Vereinbarung geregelt werden (Abschnitt 1). Geschieht dies nicht, so wird in der Mehrzahl der Fälle der Wertausgleich bei der Scheidung (Abschnitt 2) abschließend durchgeführt. Soweit Anrechte hierbei nicht ausgeglichen werden können, kann es zum nachgelagerten Ausgleich über die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung kommen (Abschnitt 3). Die Härtefälle schließlich sind in Abschnitt 4 geregelt.

Zu Abschnitt 1. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Die Reform der Bestimmungen über vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten soll deren Dispositionsmöglichkeiten stärken. Gleichzeitig werden die Vorschriften gestrafft und vereinfacht.

Nach bisherigem Recht konnten Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entweder im Rahmen eines Ehevertrages nach § 1408 Abs. 2 BGB oder im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 1587o BGB geschlossen werden. Nach § 1408 Abs. 2 BGB konnten die Ehegatten in einem Ehevertrag durch eine ausdrückliche Vereinbarung den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen. Eine solche Vereinbarung bedurfte nach bislang geltendem Recht gemäß § 1410 BGB der notariellen Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Eheleute. Die Vereinbarung war gemäß § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres ein Scheidungsantrag eingereicht wurde. Nach § 1587o Abs. 1 Satz 1 BGB konnten die Eheleute im Zusammenhang mit der Scheidung eine Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit schließen. Diese bedurfte gemäß § 1587o Abs. 2 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung oder der Aufnahme in das gerichtliche Protokoll gemäß § 1587o Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 127a BGB, außerdem der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB). Diese Vorschriften mit den

beschriebenen Schutzmechanismen waren das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum 1. EheRG (siehe im Einzelnen hierzu BVerfG vom 4. Mai 1982 - 1 BvL 26/77 = FamRZ 1982, 769). Insgesamt ist so eine komplexe und nur schwer handhabbare Rechtslage entstanden.

Die Reform bringt folgende Änderungen: Die formellen und materiellen Voraussetzungen für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich werden in den §§ 6 bis 8 VersAusglG zusammengefasst. § 1408 Abs. 2 BGB enthält deshalb nur noch einen Verweis auf diese Vorschriften.

Unterschiedliche Regelungstatbestände entfallen somit. Die bislang teilweise schwierige Abgrenzung zwischen Vereinbarungen im Sinne des § 1408 Abs. 2 BGB und von § 1587o BGB wird entbehrlich (hierzu Hauß, Versorgungsausgleichsvereinbarungen und ihre Einordnung, FPR 2004, Seite 135). Zugleich wird die ohnehin leicht zu umgehende Frist des § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB aufgegeben. Wirksame Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich können damit jederzeit getroffen werden. Darüber hinaus entfällt das richterliche Genehmigungserfordernis.

Der erforderliche Schutz der Ehegatten wird künftig durch Formvorschriften (§ 7 VersAusglG) sowie die richterliche Prüfung der materiellen Wirksamkeit im Verfahren erreicht. Maßstab dieser Überprüfung ist die neue Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen (BVerfG vom 6. Februar 2001 - 1 BvR 12/92 = FamRZ 2001, 343; BGH vom 11. Februar 2004 - XII ZR 265/02 = FamRZ 2004, 601). Wegen dieser bereits nach geltendem Recht regelmäßig durchzuführenden Inhalts- und Ausübungskontrolle bedarf es der bisher erforderlichen Genehmigung nach § 1587o Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB nicht mehr. Ergänzend wird nun in § 8 Abs. 2 VersAusglG ausdrücklich geregelt, dass Absprachen zum Nachteil der Grundsicherung nach SGB XII zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führen.

Zu § 6 Regelungsbefugnisse der Ehegatten

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass auch der Versorgungsausgleich der Dispositionsbefugnis der Ehegatten unterliegt, sofern die formellen und materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen (§§ 7 und 8 VersAusglG) erfüllt sind. Damit betont die Reform, dass Vereinbarungen der Eheleute über den Versorgungsausgleich grundsätzlich erwünscht sind.

Absatz 1 Satz 2 gibt Regelbeispiele für die Ausgestaltung von Vereinbarungen. Damit sollen die Ehegatten und die rechtsberatenden Berufe auf Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Mit diesen Regelbeispielen wird zugleich deutlich, dass die bisherige Rechtsprechung zur Nichtigkeit von anrechtsbezogenen Teilausschlüssen des Versorgungsausgleichs wegen der künftigen anrechtsbezogenen Teilung hinfällig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war eine Vereinbarung über einen Teilausschluss eines Anrechts nichtig, wenn sie zur Folge hatte, dass im Rahmen einer Gesamtbilanz zulasten des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten mehr Rentenanwartschaften übertragen worden wären als ohne die Vereinbarung (BGH vom 7. Oktober 1987 - IVb ZB 4/87 = FamRZ 1988, 153). Dies war immer dann zwangsläufig der Fall, wenn der Teilausschluss ein Anrecht des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten betraf, weil dies zu einer höheren Ausgleichspflicht der insgesamt ausgleichspflichtigen Person führte. Durch die Abkehr vom Einmalausgleich zugunsten einer anrechtsbezogenen Teilung kann dieses Problem nicht mehr entstehen.

Absatz 2 stellt zum einen klar, dass das Familiengericht an die Vereinbarungen der Ehegatten gebunden ist, soweit diese den in §§ 7 und 8 VersAusglG geregelten Wirksamkeitserfordernissen entsprechen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zum anderen weist Absatz 2 mit der Formulierung "keine Wirksamkeits- oder Durchsetzungshindernisse" auf die Verpflichtung der Familiengerichte hin, Vereinbarungen bei entsprechenden Anhaltspunkten einer Inhalts- und Ausübungskontrolle zu unterziehen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 2001 - 1 BvR 12/92 = FamRZ 2001, 343 ist dies bei einem Ehevertrag dann geboten, wenn dieser zu einer evident einseitigen Lastenverteilung der Eheleute führt und ein Ehepartner bei dessen Abschluss in einer erheblich schwächeren Verhandlungsposition war. Dabei hat das Familiengericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH vom 11. Februar 2004 - XII ZR 265/02 = FamRZ 2004, 601) zu prüfen, inwieweit die vertraglichen Abreden unmittelbar in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreifen. Zu diesem gehöre, so der Bundesgerichtshof, in erster Linie der Betreuungsunterhalt, dann der Krankheitsunterhalt und der Altersunterhalt. Der Versorgungsausgleich rangiere auf derselben Stufe wie letzterer. Er stehe so einer vertraglichen Disposition nicht unbegrenzt offen.

Bei der Prüfung der Wirksamkeit nach § 138 BGB sei eine Gesamtwürdigung anzustellen, die die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, den Zuschnitt der Ehe (Ehetypus) und die Auswirkungen der vereinbarten Regelung auf die Ehegatten und die Kinder in Betracht ziehe. Sodann sei bei einem vereinbarten völligen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Rahmen der Ausübungskontrolle am Maßstab des § 242 BGB zu prüfen, ob infolge der Vereinbarung etwa "ein Ehegatte auf Grund einvernehmlicher Änderung der gemeinsamen Lebensumstände über keine hinreichend Alterssicherung verfügt und dieses Ergebnis mit dem Gebot ehelicher Solidarität schlechthin unvereinbar erscheint" (BGH vom 6. Oktober 2004 - XII ZB 57/03 = FamRZ 2005, 185; zu weiteren Einzelheiten siehe auch Deisenhofer, Unwirksamkeit des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bei Nichtigkeit des Ehevertrags, FPR 2007, Seite 124). Auch eine Scheidungsfolgenvereinbarung ist nach §§ 134, 138 BGB zu kontrollieren. Insoweit sind die Grundsätze entsprechend anzuwenden (vgl. dazu sowie zur Prüfung von Eheverträgen auch Bergmann, Richterliche Kontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs, FF 2007, Seite 16).

Hält die Vereinbarung der inhaltlichen und formellen Kontrolle stand, so stellt das Gericht nach § 224 Abs. 3 FamFG-VAE in der Beschlussformel fest, dass insoweit ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet. Diese Entscheidung erwächst in Rechtskraft (siehe die Begründung zu § 224 Abs. 3 FamFG-VAE). Kommt das Familiengericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Vereinbarung unwirksam ist, so führt es den Wertausgleich bei der Scheidung von Amts wegen bzw. das Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung auf Antrag durch und wird in den Gründen darlegen, weshalb es die Unwirksamkeit der Vereinbarung annimmt.

Zu § 7 Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

Absatz 1 bestimmt, dass wie im bisher geltenden Recht Verträge über den Versorgungsausgleich notariell zu beurkunden sind. Sofern die Vereinbarung im Rahmen eines Ehevertrags geschlossen wird, ist nach Absatz 3 die strengere Formvorschrift des § 1410 BGB maßgeblich, also immer eine notarielle Beurkundung in Anwesenheit beider Eheleute erforderlich.

Klarestellt ist jetzt, bis zu welchem Zeitpunkt die Formerfordernisse über den Versorgungsausgleich zu beachten sind. Dies ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der

Entscheidung über den Wertausgleich. Dieser Zeitpunkt fällt häufig mit der Rechtskraft der Scheidung zusammen. Auch wenn aber das Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt wird und eine Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung somit erst nach Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bleibt es bei den genannten Formerfordernissen, denn es bedarf auch in dieser Phase noch des Schutzes durch die notarielle Form. Damit unterscheidet sich die Reichweite der Beurkundungspflicht vom Entwurf für das neue Unterhaltsrecht (BT-Drs. 16/1830), das nach § 1585c Abs. 3 BGB-E Formfreiheit für Unterhaltsvereinbarungen bereits ab Rechtskraft der Scheidung vorsieht. Für den Versorgungsausgleich erscheint es überzeugender, auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich abzustellen.

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 1587o Abs. 2 Satz 2 BGB. Diese Vorschrift wird in der Sache unverändert übernommen: Sie stellt klar, dass Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich auch dann, wenn sie nicht den Charakter eines Vergleichs haben, nach der in § 127a BGB bestimmten Form abgeschlossen werden können. Für Vergleiche im Sinne des § 779 BGB findet § 127a BGB unmittelbare Anwendung.

Absatz 3 stellt deklaratorisch klar, dass die Formvorschriften der Absätze 1 und 2 für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Rahmen von Eheverträgen nicht gelten. Für Eheverträge ist vielmehr die Formvorschrift des § 1410 BGB maßgeblich.

Vereinbarungen, die nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung getroffen wurden, bedürfen wie im geltenden Recht keiner besonderen Form. Der Schutz der Parteien ist dadurch gewährleistet, dass sie beim Familiengericht einen Antrag auf Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung stellen können und die Vereinbarung in diesem Verfahren inzident geprüft wird.

Zu § 8 Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

Absatz 1 bestimmt, dass Anrechte im Rahmen einer Vereinbarung der Ehegatten nur begründet werden können, wenn die maßgeblichen Versorgungsregelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen. Damit modifiziert die Reform das im bislang geltenden § 1587o Abs. 1 Satz 2 BGB enthaltene kategorische Verbot (dort für die gesetzliche Rentenversicherung). Hintergrund der Regelung ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Verträge nicht zulasten Dritter

geschlossen werden können. Dies ergibt sich regelmäßig bereits aus den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungssysteme, wird aus Gründen der Klarstellung hier aber nochmals ausdrücklich angeordnet. Insbesondere über Anrechte in den öffentlich-rechtlichen Sicherungssystemen können die Ehegatten nicht disponieren. Das ist in den §§ 32 und 46 Abs. 2 SGB I normiert. Nur das Familiengericht kann durch rechtsgestaltende Entscheidung Anrechte zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründen. Die Öffnung des bisherigen generellen Verbots, das vor allem auf öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme zugeschnitten war, ist vor allem für hohe Ausgleichswerte aus privaten Versorgungssystemen von Bedeutung: Hier können sich die Ehegatten im Rahmen einer Gesamt-Vermögensauseinandersetzung unter Einbeziehung der beteiligten Versorgungsträger darüber einigen, zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht in einer gewissen Höhe zu schaffen. Ist der Versorgungsträger mit dieser Vereinbarung einverstanden, besteht kein Anlass, die Unwirksamkeit dieser Vereinbarung anzuordnen. Auch solche Vereinbarungen unterliegen aber der Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das Familiengericht.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich unwirksam ist, wenn sie voraussichtlich dazu führt, individuelle Vorteile zum Nachteil der Grundsicherung nach SGB XII zu erzielen. Dies galt auch schon nach bisherigem Recht und war bislang nach § 138 BGB zu beurteilen. Die zu der Frage der Nichtigkeit einer ehevertraglichen Vereinbarung ergangene Rechtsprechung in diesem Zusammenhang bezieht sich auf den Verzicht auf nahehelichen Unterhalt (BGH vom 8. Dezember 1982 - IVb ZR 333/81 = FamRZ 1983, 137, vgl. auch BGH vom 25. Oktober 2006 - XII ZR 144/04 = FamRZ 2007, 197). Sie wird hier in Absatz 2 für den Versorgungsausgleich kodifiziert. Dabei kommt es darauf an, ob eine Vereinbarung nach ihrem Gesamtcharakter dafür geeignet ist, dass die Ehegatten bewusst oder unbewusst Verpflichtungen, die auf der Ehe beruhen, objektiv zulasten der Sozialhilfe (im Alter: Grundsicherung) regeln.

Zu prüfen ist also, ob ein Ehegatte künftig auf die Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen ist, dies aber ohne die Vereinbarung nicht der Fall wäre. Es ist insoweit also eine Prognose erforderlich. Wird der Versorgungsausgleich, wie es häufig geschieht, bereits Jahrzehnte vor Erreichen der Regelaltersgrenze durchgeführt, so wird es meist an entsprechenden Hinweisen auf eine Vereinbarung zulasten der Sozialsysteme fehlen. In diesen Fällen nämlich kann oftmals ein Gesamt- oder Teilverzicht auf den Versorgungsausgleich durch die

weitere Erwerbsbiografie kompensiert werden. Anders kann es sich bei rentennahen Jahrgängen oder dann verhalten, wenn ein Ehegatte keine Beschäftigung mehr ausüben kann.

Zu Abschnitt 2. Wertausgleich bei der Scheidung

Wie im geltenden Recht ist der Wertausgleich bei der Scheidung das Kernstück des Versorgungsausgleichs. In diesem Verfahren regelt das Familiengericht, meist im Scheidungsverbund, möglichst abschließend den Ausgleich der Anrechte zwischen den Ehegatten.

Die Entscheidung des Gerichts über den Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt von Amts wegen. Dies ergibt sich aus § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG-VAE. Es handelt sich bei dem Recht auf den Wertausgleich anders als bei den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung also nicht um Ansprüche im Sinne des § 194 BGB, die von den Eheleuten geltend gemacht werden müssen. Mit dem Verfahren von Amts wegen ist zugleich dem sozialpolitischen Zweck des Versorgungsausgleichs entsprochen, eine angemessene Versorgung durch die gleichberechtigte Teilhabe der Eheleute am Vorsorgevermögen sicherzustellen.

Der Wertausgleich erfolgt nicht mehr durch eine Saldierung aller Anrechte zum Zwecke des Einmalausgleichs mittels Splittings (§ 1587b Abs. 1 BGB), Quasisplittings (§ 1587b Abs. 2 BGB), Realteilung (§ 1 Abs. 2 VAHRG), analogen Quasisplittings (§ 1 Abs. 3 VAHRG), Supersplittings (§ 3b Abs.1 Nr. 1 VAHRG) oder Beitragszahlung (§ 3b Abs.1 Nr. 2 VAHRG). Vielmehr wird nach den neuen Regelungen grundsätzlich jedes Anrecht intern geteilt. In Ausnahmefällen ist die externe Teilung möglich. Die interne Teilung gewährleistet die gerechte Teilhabe der ausgleichsberechtigten Person, da beide Anrechte an der gleichen Wertentwicklung teilhaben. Der internen Teilung entspricht im geltenden Recht vor allem das Splitting innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses Prinzip wird nun auf alle Versicherungen erstreckt.

Durch den Wegfall der Teilungsform des Supersplittings können künftig auch alle ausgleichsreifen betrieblichen Anrechte vollständig ausgeglichen werden. Bislang wurden bei dieser Teilungsform betriebliche Anrechte zulasten eines anderen Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ausgeglichen, allerdings nur bis zu dem in § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG genannten Grenzwert. Der Rest, nicht selten der größere Teil des Anrechts, musste schuldrechtlich ausgeglichen werden, was aber in der Praxis häufig unterblieb, sei es aus Unkenntnis der ausgleichsberechtigten

Person, sei es aus Scheu, einen erneuten Prozess gegen den vor langer Zeit geschiedenen ehemaligen Partner führen zu müssen. Auch die Begründung von Rentenanwartschaften zugunsten der ausgleichsberechtigten Person durch Beitragszahlung aus dem sonstigen Vermögen nach § 3b Abs.1 Nr. 2 VAHRG wird als Ausgleichsform aufgehoben. Sie wurde in der Praxis nur relativ selten angewendet, weil sich hier schnell recht hohe Zahlbeträge ergaben, die von der ausgleichspflichtigen Person in der Regel nicht aufgebracht werden konnten. Entsprechende Vereinbarungen über Beitragszahlungen sind nach §§ 6 ff. VersAusglG aber weiterhin möglich.

Der Ausgleich wird ferner dadurch vereinfacht, dass die Regelung des § 1587b Abs. 5 BGB entfällt, die auf § 76 Abs. 2 Satz 3 SGB VI verweist. Danach durfte der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaften einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Nun ist es möglich, durch eine externe Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung auch größere Anrechte vollständig auszugleichen. Dies gilt etwa für Beamtenversorgungen gemäß § 16 VersAusglG, solange diese keine interne Teilung zulassen. Damit entstehen auch in diesen Fällen keine Reste mehr, die im bisherigen Recht nur auf der Grundlage von komplizierten Berechnungen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden konnten. Das Interesse der Versichertengemeinschaft in den gesetzlichen Rentenversicherungen bleibt gewahrt: Zwar können künftig in wenigen Einzelfällen atypisch hohe Versicherungen entstehen, die über eine Beitragszahlung nicht zu erreichen gewesen wären. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person aber nach § 225 SGB VI zu erstatten, sodass keine zusätzlichen Lasten für die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen.

Zu Unterabschnitt 1. Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

Zu § 9 Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

Die Vorschrift dient im Wesentlichen dem schnellen Verständnis der Struktur des Wertausgleichs bei der Scheidung. Sie gibt auf den ersten Blick eine Orientierung, welche Ausgleichsformen der Wertausgleich bei der Scheidung zur Verfügung stellt und welche besonderen Umstände hierbei zu beachten sind. Darüber hinaus stellt sie den Vorrang der internen Teilung vor der externen Teilung klar.

Absatz 1 benennt als Grundsatz, dass das Familiengericht, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, über alle auszugleichenden Anrechte im Wertausgleich bei der

Scheidung zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz ist zweifach eingeschränkt: Zum einen findet ein Wertausgleich insoweit nicht statt, als die Ehegatten eine wirksame Vereinbarung nach §§ 6 ff. VersAusglG getroffen haben. Zum anderen ist die Ausgleichsreife der Anrechte erforderlich, die insbesondere bei noch verfallbaren betrieblichen Anrechten fehlt. Dies stellt der Hinweis auf § 19 VersAusglG klar.

Absatz 2 führt die interne Teilung als Grundsatz des Wertausgleichs bei der Scheidung ein. Hierbei handelt es sich um die regelmäßig anzuwendende Ausgleichsform. Das Weitere ist in den §§ 10 bis 13 VersAusglG bestimmt.

Absatz 3 stellt klar, dass eine externe Teilung gegenüber der internen Teilung nachrangig ist und nur in Frage kommt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 VersAusglG oder des § 16 VersAusglG vorliegen. Der Rechtsanwender wird so darauf hingewiesen, dass die Durchbrechung des in Absatz 2 geregelten Prinzips der internen Teilung an besondere Bedingungen geknüpft ist.

Absatz 4 macht mit dem Verweis auf § 18 VersAusglG deutlich, dass der Ausgleich nicht in jedem Fall durchgeführt werden muss. Er findet in der Regel nicht statt, wenn die Differenz sämtlicher beiderseitigen Ausgleichswerte gering ist oder Anrechte nur einen geringen Ausgleichswert aufweisen. Insoweit ist ein Spielraum für das Ermessen des Familiengerichts eröffnet. Diese Ausnahmefälle werden in der Praxis noch vor der Anordnung der internen oder externen Teilung nach Absatz 2 und 3 zu prüfen sein. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich bei § 18 VersAusglG um Ausnahmen zu dem in § 1 Abs. 1 VersAusglG geregelten Grundsatz der Halbteilung handelt.

Zu Unterabschnitt 2. Interne Teilung

Der Unterabschnitt zur internen Teilung umfasst die im neuen Recht zentralen Ausgleichsbestimmungen des VersAusglG. Durch die interne Teilung soll der gerechte Ausgleich der Vorsorgeanrechte beider Eheleute möglichst weitgehend sichergestellt werden. Geregelt sind im Einzelnen die Durchführung der Teilung (§ 10 VersAusglG), die Ausgestaltung des zu schaffenden Anrechts (§ 11 VersAusglG), die besonderen Rechtsfolgen bei Betriebsrenten (§ 12 VersAusglG) und eine Bestimmung zu den Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).

Zu § 10 Interne Teilung

Absatz 1 regelt den Grundsatz der internen Teilung eines Anrechts innerhalb eines Versorgungssystems. Diese Teilung erfolgt durch richterlichen

Gestaltungsakt, durch den ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschaffen wird, sofern dieses nicht bereits besteht.

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Einzelheiten des Vollzugs einer internen Teilung nach den Vorschriften für die jeweiligen Versorgungssysteme bestimmen. Die Vorschrift greift damit inhaltlich den bislang geltenden § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG auf. Vergleichbare Regelungen enthielten auch § 1587b Abs. 1 Satz 2 BGB und § 1587b Abs. 2 Satz 2 BGB. Maßgeblich sind somit zum einen gesetzliche Bestimmungen (wie beispielsweise § 76 SGB VI) oder untergesetzliche Bestimmungen in Versorgungsordnungen, Satzungen, vertraglichen Vereinbarungen oder vergleichbaren Regelungen. Untergesetzliche Regeln sind inhaltlich an den Anforderungen aus § 11 VersAusglG zu messen.

Dabei ist nach Absatz 2 abzustellen auf die am Ende der Ehezeit geltende Rechtsgrundlage für die interne Teilung. Handelt es sich dabei nicht um ein Gesetz, sollte der Versorgungsträger bei der Auskunft die zum Ende der Ehezeit geltende Rechtsgrundlage benennen. Das Gericht kann diese Regelung dann im Tenor bezeichnen. Zwingend ist dies allerdings nicht, da sich aus der Entscheidung des Familiengerichts das Ende der Ehezeit und damit auch der nach Absatz 2 maßgebende Stichtag für die anwendbare Regelung entnehmen lässt.

Die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Regelung zur Verrechnung von Anrechten stellt sicher, dass die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung einen Hin-und-her-Ausgleich zu vermeiden haben, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Muss etwa der Ehemann einen Ausgleichswert von fünf Entgeltpunkten an die Ehefrau abgeben und sie zwei Entgeltpunkte an ihn, so wird lediglich - im Ergebnis also wie nach bislang geltendem Recht - ein Ausgleich von drei Entgeltpunkten zugunsten der Ehefrau nach Verrechnung vollzogen.

Absatz 3 Satz 2 regelt den Fall, dass zwar verschiedene Versorgungsträger zuständig sind, zwischen diesen aber Vereinbarungen bestehen, die eine Verrechnung erlauben. Als Beispiel sei das Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. - Fachvereinigung Zusatzversorgung vom 24. Mai 2004 genannt. Bestehen solche Vereinbarungen, müssen wie im Fall des Satzes 1 nicht zwei Umsetzungsakte

dergestalt vollzogen werden, dass bei beiden Ehegatten der jeweilige Ausgleichswert gekürzt und zugleich dem anderen Ehegatten gutgeschrieben wird. Vielmehr genügt es, in diesen Fällen den Saldo nach Verrechnung auszugleichen. Es ist wünschenswert, dass Versorgungsträger nach Einführung der obligatorischen internen Teilung solche Abkommen schließen. Mit § 10 Abs. 3 Satz 2 VersAusglG stellt das Gesetz einen entsprechenden Mechanismus zur Verfügung, der den Verwaltungsaufwand reduziert.

Erforderlich für eine Verrechnung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 ist, dass es sich um Anrechte gleicher Art handelt. Damit ist beispielsweise klargestellt, dass etwa eine Verrechnung zwischen "Entgeltpunkten Ost" und "Entgeltpunkten West" innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist.

Die Reform weist den Versorgungsträgern und nicht dem Gericht die Aufgabe der Verrechnung zu. Dies ist aus folgenden Gründen zweckmäßig: Zum einen wird eine Fehlerquelle bei der Arbeit des Familiengerichts beseitigt, denn das Gericht kann sich darauf beschränken, jedes Anrecht isoliert zu teilen, ohne die Möglichkeit einer Verrechnung prüfen zu müssen. Da der Versorgungsträger nach der Entscheidung des Familiengerichts die Versorgungskonten ohnehin klären muss, fällt dort kein zusätzlicher Aufwand an. Insbesondere aber bei Verrechnungen nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Zuständigkeit der Versorgungsträger für diese Aufgabe naheliegend: Denn das Familiengericht wird häufig nicht wissen, zwischen welchen Versorgungsträgern entsprechende Abkommen bestehen. Die Versorgungsträger hingegen sind über den Bestand entsprechender Abkommen unterrichtet und können auf Grundlage der familiengerichtlichen Entscheidung entscheiden, in welchen Fällen eine Verrechnung durchzuführen ist, um so Verwaltungsaufwand zu vermindern.

Zu § 11 Anforderungen an die interne Teilung

§ 11 VersAusglG benennt die Maßgaben für die interne Teilung. Die Vorschrift gilt insbesondere für Versorgungsträger, die ihre Versorgungsordnungen kraft Satzungsautonomie regeln (beispielsweise berufsständische Versorgungswerke) oder auf kollektiv- oder privatvertraglicher Basis handeln (betriebliche oder private Versorgungsträger). Sie ist nicht anwendbar auf gesetzliche Bestimmungen über den Versorgungsausgleich, also etwa auf die leistungsrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf die künftigen Bestimmungen über die interne Teilung von

Beamtenversorgungen. Diese haben ohnehin den verfassungsrechtlichen Maßgaben für eine angemessene Teilhabe zu entsprechen.

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Grundsatz der gleichwertigen Teilhabe fest und konkretisiert diesen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3. Dort werden die Mindestanforderungen benannt, denen untergesetzliche Regelungen im Sinne des § 10 Abs. 2 VersAusglG genügen müssen. Es ist nicht möglich, dass der Gesetzgeber hier Regelungen für die einzelne Ausgestaltung der internen Teilung aller denkbaren Versorgungen trifft. Dies wäre auch nicht zweckmäßig, weil es zum einen mit einem erheblichen und fehleranfälligen Regelungsaufwand verbunden wäre, vor allem aber den wünschenswerten Spielraum der Versorgungsträger für passgenaue Regelungen in Bezug auf das jeweilige Versorgungssystem einengen würde. Entsprechende detaillierte Vorschriften sind auch nicht erforderlich, denn bereits nach geltendem Recht ist für die Realteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG anerkannt, dass Einzelheiten der Ausgestaltung den Versorgungsträgern überlassen werden können, sofern das Teilungssystem grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. In der Sache enthält Absatz 1 damit einen Regelungsauftrag an die Versorgungsträger, Bestimmungen über die interne Teilung von Anrechten zu treffen. Absatz 2 bestimmt in Ergänzung hierzu, dass die Vorschriften über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend anzuwenden sind, wenn entsprechende Regelungen nicht vorhanden oder wegen eines Verstoßes gegen die Maßgaben des Absatzes 1 unwirksam sind. Es ist also auch dann ein rechtlicher Rahmen vorhanden, wenn die Versorgungsträger noch keine besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich getroffen haben. Damit entspricht die Struktur des § 11 VersAusglG einem Regelungsauftrag an die Versorgungsträger (Absatz 1) mit einer Auffangregelung (Absatz 2), die ebenfalls nicht staatliches Recht setzt, sondern private Rechtsordnungen nutzbar macht (siehe hierzu auch Bachmann, Private Ordnung, 2006, Seite 359 ff., insbesondere Seite 375 f.).

Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Kriterien normieren den Kernbestand einer gleichwertigen Teilhabe bei einer internen Teilung. Damit kodifiziert die Reform die Mindestanforderungen, die von der Rechtsprechung zur bisherigen Praxis der Realteilung entwickelt worden sind (vgl. BGH vom 21. September 1988 - IVb ZB 70/85 = FamRZ 1988, 1254; BGH vom 12. Mai 1989 - IVb ZB 88/85 = FamRZ 1989, 951; BGH vom 10. September 1997 - XII ZB 31/96 = FamRZ 1997, 1470; BGH vom 19. August 1998 - XII ZB 100/96 = FamRZ 1999,

158). Der schon nach bisherigem Recht bestehende große Spielraum der Versorgungsträger bei der Ausgestaltung der Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VAHRG bleibt damit erhalten. Die Versorgungsträger können in Satzung, Betriebsvereinbarung, Einzelzusage, Tarifvertrag oder Geschäftsplan den eigenen Belangen gerecht werdende Regelungen entwickeln. Diejenigen Versorgungsträger, die im Rahmen der Realteilung nach bislang geltendem Recht bereits systemintern teilen, können also ihre bisherige Praxis beibehalten. Andere Versorgungsträger können sich bei der Umstellung auf den Grundsatz der internen Teilung an dieser Praxis orientieren.

Nummer 1 regelt zum einen, dass der ausgleichsberechtigten Person eine eigenständige Versorgung verschafft werden muss. Das bedeutet, dass sie einen selbstständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person erlangt, der vom Versorgungsschicksal der ausgleichspflichtigen Person unabhängig ist. Eine Abtretung beispielsweise reicht hierfür nicht aus, weil dieser Anspruch mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person unterginge. Bei privaten Lebensversicherungsverträgen und bei Direktversicherungen der betrieblichen Altersversorgung ist es erforderlich, dass die ausgleichsberechtigte Person selbst versicherte Person wird (Frels, Rechtsfragen bei der Realteilung von privaten Lebensversicherungsverträgen im Versorgungsausgleich, VersR 1983, Seite 112 ff.).

Nummer 1 bestimmt darüber hinaus, dass das zu begründende Anrecht vergleichbar gesichert sein muss wie das auszugleichende Anrecht. Dies ist in der Regel kein Problem, weil die meisten Versorgungssysteme Sicherungsmechanismen kennen, die für das begründete Anrecht dieselbe Sicherheit gewährleisten wie für das auszugleichende Anrecht: Für betriebliche Anrechte etwa gilt wegen § 12 VersAusglG die Insolvenzversicherung nach §§ 7 ff. BetrAVG auch für die ausgleichsberechtigte Person. Private Versicherungen unterliegen nach Durchführung der internen Teilung den Schutzmechanismen des Versicherungsaufsichtsrechts, die für alle Versicherungsnehmer wirken.

Praktische Bedeutung kann die Frage einer hinreichenden Sicherung aber bei betrieblichen Unternehmensversicherungen erlangen, also etwa in dem Fall, dass eine GmbH ihrem geschäftsführenden Alleingesellschafter eine Rente verspricht. Für Versicherungen dieser Art ist das Betriebsrentengesetz im Allgemeinen nicht anwendbar, wenn nicht ausnahmsweise § 17 BetrAVG gegeben ist (siehe im Einzelnen Glockner/Uebelhack, Die betriebliche Altersversorgung im

Versorgungsausgleich, 1989, Rdnr. 84a). Anrechte dieser Art sind insbesondere nicht zwingend gegen Insolvenzen gesichert.

In der Regel spricht bei diesen Fällen nichts gegen eine interne Teilung, denn das zu begründende Anrecht der ausgleichsberechtigten Person teilt dann sowohl die Chancen als auch die Risiken des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person. Fehlt also eine Rückdeckung, so trägt das Anrecht der geschiedenen ausgleichsberechtigten Person ebenso das Insolvenzrisiko in sich wie das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person. Der Versorgungsausgleich erfordert eine gleiche Teilhabe, aber keine Besserstellung der ausgleichsberechtigten Person. Ist die Versorgung allerdings rückgedeckt, etwa über eine von der GmbH abgeschlossene Lebensversicherung, so ist der ausgleichsberechtigten Person im Rahmen der internen Teilung ein entsprechender Insolvenzschutz zu verschaffen. Nach bisher geltendem Recht mussten diese Versicherungen meist wie verfallbare Anrechte in den schuldrechtlichen Ausgleich verwiesen werden. Dies ist künftig also nicht mehr erforderlich.

Nummer 2 regelt zum einen, dass das zu begründende Anrecht dem bei der ausgleichspflichtigen Person verbliebenen Anrecht in Bezug auf den Ausgleichswert wertmäßig entsprechen muss. Dem Versorgungsträger stehen dafür drei Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Teilung kann auf der Grundlage des Deckungskapitals erfolgen, das beispielsweise bei privaten Rentenversicherungen und den externen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgungen von den Versorgungsträgern als Ausgleichswert ermittelt wird, oder aber auf der Grundlage eines errechneten Barwerts des Anrechts. Wenn das Versorgungssystem mit Bezugsgrößen oder mit Rentenbeträgen arbeitet, kann auch deren Halbteilung vorgesehen werden. So verhält es sich beispielsweise bei der Teilung von Leistungskennzahlen. Beruht das Versorgungssystem auf einem Deckungskapital, so führt die Halbteilung von Rentenbeträgen unter Umständen zur Bildung unterschiedlich hohen Deckungskapitals und kann so den Versorgungsträger belasten, wenn die ausgleichsberechtigte Person versicherungstechnisch eine ungünstigere Risikostruktur als die ausgleichspflichtige Person aufweist. Daher besteht die weitere Möglichkeit, für beide Eheleute im Ergebnis gleich hohe Rentenbeträge zu erzeugen und das vorhandene Deckungskapital entsprechend aufzuteilen (siehe auch schon BT-Drs. 9/2296, Seite 11).

Nummer 2 bestimmt darüber hinaus, dass das zu begründende Anrecht eine vergleichbare Wertentwicklung aufweisen muss. Unzulässig wäre es also beispielsweise, künftige Anpassungen in der Anwartschafts- oder in der Leistungsphase für die ausgleichsberechtigte Person auszuschließen, obwohl die am Ehezeitende gültige Satzung für das auszugleichende Anrecht eine regelmäßige Anpassung vorsieht.

Nach Nummer 3 soll das zugeteilte Anrecht grundsätzlich die gleiche Qualität wie das auszugleichende Anrecht haben, also die gleichen Risiken absichern. Regelmäßig muss es zumindest eine lebenslange Altersversorgung von der Regelaltersgrenze an vorsehen. Zudem soll es eine Invaliditätsabsicherung umfassen, wenn diese im auszugleichenden Anrecht enthalten ist. Jedoch ist Letzteres wie nach bislang geltendem Recht nicht zwingend. Es kann sich beispielsweise so verhalten, dass im System des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Invaliditätsschutz für Außenstehende nicht vermittelt werden kann (siehe hierzu BGH vom 19. August 1998 - XII ZB 100/96 = FamRZ 1999, 158). In diesen Fällen ist der reduzierte Risikoschutz im Rahmen der Altersversorgung wertmäßig zu kompensieren.

Absatz 2 ordnet an, dass für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten, wenn keine besonderen Regelungen über den Versorgungsausgleich bestehen. Damit steht es beispielsweise bei betrieblichen oder privaten Versorgungsträgern letztlich in ihrem Ermessen, ob sie die für sie maßgebliche Rechtsordnung anpassen und gesonderte Regelungen erlassen oder aber dieselben Bestimmungen anwenden, die auch für das auszugleichende Anrecht gelten. Die Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn zwar besondere Vorschriften erlassen wurden, diese aber gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Grundsätze verstoßen und deshalb gemäß § 134 BGB unwirksam sind.

Zu § 12 Interne Teilung von Betriebsrenten

Die Vorschrift bestimmt, dass bei einer Teilung betrieblicher Anrechte die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Rechtstellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers erlangt. Dies bedeutet unter anderem, dass die Anpassungsverpflichtung für laufende Leistungen nach § 16 BetrAVG und der Insolvenzschutz nach §§ 7 ff. BetrAVG auch für das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gelten. Durch die Teilung wird für die

ausgleichsberechtigte Person aber keine arbeitsrechtliche Stellung vermittelt (siehe auch schon BT-Drs. 9/2296, Seite 11), sondern nur eine versorgungsrechtliche Beziehung herstellt (Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 1 VAHRG, Rdnr. 9). Für die Träger betrieblicher Altersversorgung wird durch die gesetzliche Regelung klargestellt, wie sie beispielsweise in steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Fragen verfahren können.

Zu § 13 Teilungskosten des Versorgungsträgers

Die Norm stellt klar, dass die durch die interne Teilung entstehenden Kosten von den Eheleuten hälftig zu tragen sind, sofern der Versorgungsträger diese Kosten geltend macht. So wird sichergestellt, dass der organisatorische Mehraufwand der Versorgungsträger vergütet wird. Es dürfen nur solche Kosten umgelegt werden, die durch die Teilung entstehen und die angemessen sind. Kosten für die Ermittlung des Ehezeitanteils sind wie auch nach der bisherigen Rechtslage hiervon nicht erfasst.

Die Regelung gilt lediglich für die interne Teilung. Für die externe Teilung besteht kein vergleichbares Bedürfnis: Aufseiten des abgebenden Systems entsteht lediglich ein Kapitalabfluss, hingegen kein Verwaltungsaufwand zur Einrichtung eines neuen Kontos wie bei der internen Teilung. Aufseiten des aufnehmenden Systems besteht entweder schon ein Konto, wenn ein bestehendes Anrecht aufgestockt werden soll, oder aber das aufnehmende System gewinnt einen neuen Kunden, sofern es sich um einen privaten Versorgungsträger handelt. Darüber hinaus ist die externe Teilung als Sonderfall konzipiert. Sie kommt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VersAusglG nur in Betracht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person zustimmt.

Zu Unterabschnitt 3. Externe Teilung

Unterabschnitt 3 enthält die Regelungen über die externe Teilung, also den Ausgleich außerhalb des Versorgungssystems des auszugleichenden Anrechts. Die externe Teilung ist nur in den besonderen Fällen der § 14 Abs. 2, § 16 VersAusglG zulässig. Mit der externen Teilung wird den besonderen Belangen der Beteiligten entsprochen: Wünschen diese einen Transfer in ein anderes System, ist dies zu ermöglichen. Bei geringen Ausgleichswerten gilt dies im Interesse des Versorgungsträgers des auszugleichenden Anrechts auch ohne das Einverständnis der ausgleichsberechtigten Person. Darüber hinaus bleibt nach § 16 VersAusglG eine externe Teilung wie nach bisherigem Recht ("Quasi-Splitting") den Trägern von

Beamtenversorgungen erlaubt, solange dort noch keine Regelungen für die interne Teilung geschaffen worden sind.

Zu § 14 Externe Teilung

Absatz 1 definiert zunächst die externe Teilung. Diese erfolgt wie die interne Teilung durch gerichtliche Entscheidung. Sie begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus. Wird die Wahl nicht ausgeübt, erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 VersAusglG über die gesetzliche Rentenversicherung. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird entsprechend gekürzt.

Absatz 2 stellt klar, dass es sich bei einer externen Teilung um eine strukturelle Ausnahme von dem Grundsatz der internen Teilung handelt, weil sie an besondere Bedingungen geknüpft ist. Da die interne Teilung eine bestmögliche Teilhabe der Eheleute an den gemeinsam in der Ehe erwirtschafteten Anrechten gewährleistet, ist eine externe Teilung ausschließlich in den in Absatz 2 geregelten Fällen zulässig. Liegt eine der Alternativen des Absatzes 2 vor, so ist das Gericht aber an die Wahl der externen Teilung gebunden.

Nummer 1 ermöglicht es dem zuständigen Versorgungsträger, bei dem ein auszugleichendes Anrecht besteht, und der ausgleichsberechtigten Person, sich über eine externe Teilung zu einigen. Der Versorgungsträger wird eine solche Lösung anbieten, wenn er hinreichend liquide ist und ein Interesse daran hat, die ausgleichsberechtigte Person nicht in das eigene Versorgungssystem aufzunehmen. Die ausgleichsberechtigte Person wird ein solches Angebot annehmen, wenn sie eine Versorgung bei einem anderen Versorgungsträger begründen oder eine bestehende andere Versorgung ausbauen möchte. Das Gesetz stellt es dem Versorgungsträger und der ausgleichsberechtigten Person frei, auch über hohe Ausgleichswerte Vereinbarungen zu treffen. Zwar ist dann die ideale Halbteilung nicht mehr garantiert, denn die Zielversorgung kann sich besser oder schlechter entwickeln als das auszugleichende Anrecht. Die ausgleichsberechtigte Person kann hierüber aber frei entscheiden und trägt somit die damit verbundenen Chancen und Risiken.

Die Vereinbarung nach Nummer 1 ist eine Abrede über den Ausgleichsweg zwischen dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person auf der einen Seite und der ausgleichsberechtigten Person auf der anderen Seite. Der Träger der

Zielversorgung muss einverstanden sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person diese auswählt, vergleiche § 15 VersAusglG in Verbindung mit § 222 Abs. 2 FamFG-VAE. Ansonsten ist der externe Ausgleich nur in die gesetzliche Rentenversicherung möglich, die ihrerseits nicht zustimmen muss, § 15 Abs. 3 VersAusglG. Die externe Teilung selbst ist mit der Vereinbarung im Sinne der Nummer 1 noch nicht vollzogen, denn hierüber entscheidet gemäß Absatz 1 das Gericht. Es handelt sich auch nicht um eine Vereinbarung im Sinne der §§ 6 bis 8 VersAusglG, denn sie wird nicht zwischen den Ehegatten geschlossen. Das Formerfordernis des § 7 VersAusglG gilt folglich nicht. Der Schutz der ausgleichsberechtigten Person ist durch die gerichtliche Entscheidung über die Durchführung der externen Teilung gewährleistet (siehe auch § 222 FamFG-VAE).

Nummer 2 ermöglicht es dem Versorgungsträger, kleinere Ausgleichswerte auch ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person extern zu teilen, im Ergebnis aus seiner Sicht also abzufinden. Der so stattfindende Transfer in ein anderes Versorgungssystem ist bei kleineren Ausgleichswerten aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Zum einen kann so die Entstehung von Kleinstanrechten vermieden werden, weil die Abfindung in bestehende Versorgungsflüsse fließt oder hilfsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung gebündelt wird. Insbesondere aber werden die Kosten für die Verwaltung kleiner Anrechte vermieden.

Die Wertgrenze in Nummer 2 ist doppelt so hoch wie diejenige des § 18 Abs. 4 VersAusglG (siehe auch die Begründung dort). Sie entspricht zugleich der Wertgrenze im bislang geltenden § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG: Hier hatte der Gesetzgeber bestimmt, dass - über den Halbtteilungsgrundsatz hinaus - vor allem auf Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von zwei Prozent der in § 18 SGB IV geregelten Bezugsgrenze zugegriffen werden konnte. Im Jahr 2007 beläuft sich die Bezugsgröße - wie im Jahr 2006 - auf 2.450 Euro monatlich (§ 2 Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 vom 2. Dezember 2006, BGBl I S. 2742, 2746). Anrechte im Sinne dieser Vorschrift sind also Anrechte, bei denen der Ausgleichswert im Jahr 2007 als Rentenbetrag höchstens 49 Euro (zwei Prozent von 2.450 Euro) oder als Kapitalwert höchstens 5.880 Euro beträgt.

Absatz 3 regelt die entsprechende Anwendung von § 10 Abs. 2 und 3 VersAusglG. Dies bedeutet zum einen, dass sich wie bei der internen Teilung die Regelungen für den Vollzug der externen Teilung aus dem Recht der beiden betroffenen Versorgungssysteme zum Geltungszeitpunkt Ehezeitende ergeben (§ 10 Abs. 2 VersAusglG).

Der Verweis auf § 10 Abs. 3 VersAusglG stellt zum anderen klar, dass eine Verrechnung auch insoweit möglich ist, als auf Grund einer externen Teilung nunmehr beide Ehegatten über Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn seitens der Ehefrau nur ein Ausgleichswert aus einer privaten Vorsorge auszugleichen wäre und der private Versorgungsträger nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG sich für eine externe Teilung entschieden hat. Benennt der Ehemann dann keine Zielversorgung, findet nach § 15 Abs. 3 VersAusglG insoweit ein Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung statt. Hat er zugleich Entgeltpunkte aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Ehefrau zu übertragen, so hat die gesetzliche Rentenversicherung die entsprechenden Ausgleichswerte zu verrechnen und zugunsten der Ehefrau nur die Differenz nach Verrechnung auszugleichen.

Zu § 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

Kommt eine Vereinbarung über eine externe Teilung zustande oder macht der Versorgungsträger von seinem Abfindungsrecht Gebrauch, so entscheidet nach Absatz 1 die ausgleichsberechtigte Person über die Zielversorgung. Zwar bleibt es dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person unbenommen, eine konkrete Zielversorgung vorzuschlagen, etwa die Absicherung über eine Pensionskasse, die demselben Konzern angehört. Die ausgleichsberechtigte Person muss diesen Vorschlag aber nicht akzeptieren. Ohnehin kann nur ein Angebot nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden. Das einseitige Wahlrecht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG selbst ist bedingungsfeindlich. Dies hindert den Versorgungsträger und die ausgleichsberechtigte Person aber natürlich nicht daran, sich auch im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG einvernehmlich mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person über die Zielversorgung zu verständigen.

Absatz 2 bestimmt, welche Versorgungssysteme als Zielversorgungen für zweckgebundene Abfindungen geeignet sind. Eine strukturell vergleichbare, aber nicht mehr zeitgemäße Bestimmung fand sich bislang in § 1587I Abs. 3 Satz 2 BGB. Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass der private Vertrag eine angemessene Versorgung der ausgleichsberechtigten Person gewährleisten muss. Nach Absatz 2 Satz 2 ist dies bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 5 AltZertG (sogenannte "Riester-Verträge") immer der Fall. Mit dieser Regelung wird die Praxis die weit überwiegende Zahl der Fälle auf einfache Weise lösen können, weil es bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit

mehr bedarf. Da es sich nur um eine Soll-Vorschrift handelt, kann hiervon im Einzelfall aber abgewichen werden. Denkbar ist etwa der Fall, dass eine ausgleichsberechtigte Person im Altersruhestand eine Zusatzrente gegen eine Einmalzahlung begründen möchte. Auch hierbei kann es sich im Einzelfall um eine angemessene Versorgung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 handeln.

Falls die ausgleichsberechtigte Person keine Zielversorgung benennt, aber die Voraussetzungen einer externen Teilung nach § 14 Abs. 2 VersAusglG vorliegen, ordnet Absatz 3 die Begründung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Die Bündelung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für diese Fälle sinnvoll, weil diese nach wie vor die Basis der Altersversorgung für die große Mehrheit der Bevölkerung darstellt.

Zu § 16 Externe Teilung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung

Die Vorschrift bestimmt, dass das Familiengericht ausnahmsweise wie nach geltendem Recht (§ 1587b Abs. 2 BGB) zum Ausgleich von Versorgungsanwartschaften bei einem Träger der Beamtenversorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen hat. Dieser Fall einer gesetzlich vorgesehenen externen Teilung muss so lange möglich bleiben, wie die zuständigen Versorgungsträger keine interne Lösung erlauben. Aus Sicht des Versorgungsausgleichs ist es erstrebenswert, auch bei Beamtenversorgungen den Grundsatz der internen Teilung jedes Anrechts umzusetzen. Deshalb wird es auch im Bereich der Bundesbeamten eine entsprechende Lösung geben (siehe Begründung zu Artikel 5 VAstrRefG). Der Bund ist allerdings nur noch für einen kleinen Teil der Beamtinnen und Beamten der zuständige Dienstherr, nachdem im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht der Landes- und Kommunalbeamten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 auf die Bundesländer übergegangen ist. Für die Übergangszeit ist deshalb ein Mechanismus bereitzuhalten, der einerseits bereits nach §§ 10 bis 13 VersAusglG die interne Teilung dieser Anrechte erlaubt, andererseits aber wie nach bislang geltendem Recht ein "Quasisplitting" von Beamtenversorgungen über die gesetzliche Rentenversicherung zulässt.

Zu § 17 Unzulässigkeit der externen Teilung

Die Vorschrift bestimmt in Satz 1, dass eine externe Teilung unzulässig ist, wenn ein Anrecht durch eine Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. In der

Sache entspricht die Bestimmung damit dem bislang geltenden § 1587e Abs. 3 BGB, der allerdings auf die Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung beschränkt war. Satz 1 ist nur auf eine externe Teilung nach §§ 14 und 15 VersAusglG anwendbar, nicht aber auf den Ausgleich von Beamtenversorgungen über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 16 VersAusglG. Ansonsten nämlich könnten eigenständige Anrechte nach § 16 VersAusglG grundsätzlich nicht mehr begründet werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat. Satz 2 stellt klar, dass Ausgleichsansprüche nach der Scheidung weiterhin geltend gemacht werden können. Das Anrecht geht für den Ausgleich also nicht verloren.

Zu Unterabschnitt 4. Ausnahmen

Unterabschnitt 4 regelt diejenigen Fälle, in denen von der internen oder externen Teilung aller Anrechte abgesehen werden kann. Das Gericht hat im Verfahren zunächst zu prüfen, ob ein Anrecht überhaupt ausgleichsreif im Sinne des § 19 VersAusglG ist. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, wird es vom Wertausgleich bei der Scheidung nicht erfasst. Möglich bleiben dann aber noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Liegt ein Fall der Geringfügigkeit nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG vor, findet eine Teilung regelmäßig nicht statt, es sei denn, dass dies im Einzelfall nach § 18 Abs. 3 VersAusglG dennoch geboten ist.

Zu § 18 Geringfügigkeit

Die Regelung in § 18 VersAusglG ist in dieser Form neu. Sie gibt eine Antwort auf Fallkonstellationen, bei denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs unverhältnismäßig bzw. nicht erforderlich ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist der Wertunterschied bei Ehezeitende gering, weshalb sich ein Hin-und-her-Ausgleich unter dem Aspekt der Teilhabe in der Regel nicht lohnt. Bei den geringen Ausgleichswerten im Sinne des Absatzes 2 entstünde für den zuständigen Versorgungsträger durch die Teilung und Aufnahme eines neuen Anwärters ein Verwaltungsaufwand, der bei kleinen Ausgleichswerten nicht vertretbar erscheint. Das Gesetz sieht aber den Ausschluss des Versorgungsausgleichs in diesen Fällen nicht zwingend vor: Vielmehr kann das Gericht den Ausgleich nach Absatz 3 durchführen, wenn der Einzelfall dies gebietet. Es ist somit ein Gestaltungsspielraum eröffnet, um sachgerecht auf die höchst unterschiedlichen Konstellationen der konkreten Scheidungsfälle reagieren zu können. Dabei wird das

Familiengericht die Sachlage mit den Eheleuten erörtern (siehe auch § 221 Abs. 1 FamFG-VAE) und versuchen, eine Regelung in deren Einvernehmen zu finden.

Mit § 18 VersAusglG nimmt das neue Recht eine Empfehlung der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" auf. Diese hatte in ihrem Abschlussbericht vom Oktober 2004 auf der Grundlage des sogenannten "Zwei-Gruppen-Modells" einen absoluten Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei Unterschreiten eines Ausgleichsbetrags (Saldos) von einem halben Entgeltspunkt je Gruppe vorgeschlagen. Bei einem Ausgleichsbetrag von bis zu zwei Entgeltspunkten sollten erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten vorgesehen werden. § 18 VersAusglG vereinfacht dieses Grundkonzept, indem es sich aus Praktikabilitätsgründen auf eine Wertgrenze beschränkt.

Eine Bagatellklausel gab es im Versorgungsausgleich bereits von Anfang 1987 bis Ende 1991 (§ 3c VAHRG in der Fassung vom 08.12.1986 - BGBl. I S. 2317). Diese Bestimmung wurde durch Art. 30 Nr. 1, Art. 42 Abs. 1 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 27. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wieder aufgehoben, da sie zu Auslegungs- und damit zu Anwendungsschwierigkeiten geführt hatte. Diese Probleme sind bei der Anwendung des § 18 VersAusglG nicht zu erwarten.

Nach Absatz 1 ist von einem Ausgleich grundsätzlich abzusehen, wenn die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte gering ist. Damit sollen diejenigen Fälle sachgerecht entschieden werden, in denen beide Ehegatten in der Ehezeit annähernd gleichwertige Anrechte erworben haben, etwa weil sie durchgehend Berufe mit vergleichbarer Vergütung ausgeübt haben. Die Ehegatten, die gerichtliche Praxis und auch die Versorgungsträger empfinden es in diesen Fällen schon heute als unangemessen, einen Ausgleich durchzuführen. Im neuen Ausgleichssystem würde sich dieses Problem verschärfen, weil es zu einem Hin- und-her-Ausgleich auch hoher Ausgleichswerte kommen könnte, die sich wertmäßig im Ergebnis dennoch annähernd entsprechen. Die Wertgrenze richtet sich nach Absatz 4.

Die Prüfung im Sinne des Absatzes 1 erfordert es, sich einen Überblick über die gesamte Versorgungslage zu verschaffen, da sämtliche beiderseitigen Ausgleichswerte (also auch kleine Ausgleichswerte im Sinne des § 18 Abs. 2 VersAusglG) zu berücksichtigen sind. Hierzu ist eine Vorsorgevermögensbilanz auf Kapitalwertbasis zu erstellen (siehe die Begründung zu § 5 VersAusglG). Sofern die Ausgleichswerte nicht ohnehin als Kapitalwerte vorliegen, ist zu diesem Zweck der von den Versorgungsträgern nach § 5 Abs. 3 VersAusglG ebenfalls mitzuteilende

korrespondierende Kapitalwert heranzuziehen. Die Einzelheiten ergeben sich insoweit aus § 47 VersAusglG.

Rechtsfolge bei Bejahung der geringen Differenz ist grundsätzlich der Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Allerdings hat das Gericht zu prüfen, ob im Einzelfall dennoch ein Ausgleich nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist.

Nach Absatz 2 ist vom Ausgleich einzelner Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert grundsätzlich abzusehen. Das Gericht kann unmittelbar anhand des mitgeteilten Ausgleichswerts des einzelnen Anrechts entscheiden, ob die Wertgrenze des Absatzes 4 unterschritten ist.

Nach Absatz 3 hat das Gericht anhand des Einzelfalls zu prüfen, ob ausnahmsweise ein Ausgleich in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte geboten ist. Hierbei kommt es also auf die Versorgungssituation der Ehegatten an. In den Fällen des Absatzes 1 könnten besondere Umstände, wie beispielsweise die offenkundig herausragende Dynamik eines Anrechts oder dessen besonders großzügige Leistungsvoraussetzungen es geboten erscheinen lassen, den anderen Ehegatten daran teilhaben zu lassen. Denkbar wäre es in den Fällen des Absatzes 2, dass es der ausgleichsberechtigten Person gerade durch die Teilung eines geringen Ausgleichswerts gelingt, eine eigene Anwartschaft derart aufzufüllen, dass die allgemeine Wartezeit für den Bezug dieser Rente erfüllt ist. Auch kann eine Teilung ausnahmsweise erforderlich sein, wenn die insgesamt ausgleichsberechtigte Person dringend auf den Wertzuwachs angewiesen ist. Schließlich kommen Fälle in Betracht, bei denen ein Ehegatte über viele kleine Ausgleichswerte verfügt, die in der Summe einen erheblichen Wert darstellen, während der andere Ehegatte nur vergleichsweise geringe Anrechte in der Ehezeit erworben hat.

Bei der Prüfung ist auch das Votum der Eheleute von Bedeutung. Sprechen sich diese für einen Ausschluss nach Absatz 1 oder 2 aus, so liegt eine entsprechende Entscheidung des Gerichts nahe. Die Eheleute müssen dann keinen Verzicht auf den Ausgleich nach § 6 VersAusglG vereinbaren, der an die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 7 VersAusglG gebunden wäre. Insbesondere ist die beiderseitige anwaltliche Vertretung wie bei einem protokollierten Vergleich bei einer gerichtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG nicht erforderlich.

Will das Gericht den Ausgleich trotz der Geringfügigkeit nach Absatz 3 ausnahmsweise durchführen, wäre grundsätzlich wieder jedes Anrecht getrennt intern oder extern zu teilen. Für die Fälle des Absatzes 2 (geringe Ausgleichswerte) schafft Absatz 3 Satz 2 hier zusätzliche Gestaltungsspielräume. Danach kann das Gericht einzelne Anrechte mit geringem Ausgleichswert auswählen und nur diese teilen. Diese Option ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn beide Ehegatten jeweils über Anrechte mit einem vergleichbaren geringen Ausgleichswert verfügen. Sind mehrere Anrechte bei beiden Ehegatten mit unterschiedlich geringen Ausgleichswerten vorhanden, kann das Gericht auch einen Saldo ermitteln und die Teilung zugunsten der insoweit insgesamt ausgleichsberechtigten Person in Höhe des ermittelten Ausgleichsbetrags durchführen, und zwar zulasten eines einzelnen Anrechts oder aber zulasten mehrerer Anrechte. Jedes einzelne Anrecht darf dabei aber nur bis zur Höhe des Ausgleichswerts zur Teilung herangezogen werden.

Soweit das Gericht den Ausgleich der Anrechte mit geringem Ausgleichswert auf diese Weise durchführt, hat es dabei die Entscheidung des Versorgungsträgers zur Teilungsform zu beachten. Hat sich also ein Versorgungsträger gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG bei geringen Ausgleichswerten für die externe Teilung entschieden, muss das Gericht diese Vorgabe beachten.

Absatz 4 regelt die Geringfügigkeitsgrenze und gilt sowohl für den geringen Wertunterschied nach Absatz 1 als auch für geringe Ausgleichswerte nach Absatz 2. Hiernach kann das Familiengericht einen Ausgleich ausschließen, wenn die Differenz der Ausgleichswerte am Ehezeitende nach derzeitigem Stand als Rentenbetrag höchstens 24,50 Euro oder als Kapitalwert höchstens 2.940 Euro beträgt. Diese Wertgrenze orientiert sich an der Bezugsgröße des § 18 SGB IV, die regelmäßig angepasst wird und damit für künftige Entwicklungen offen ist. Die Höhe der Wertgrenze entspricht derjenigen in § 3 Abs. 2 BetrAVG und greift damit insbesondere für die Fälle des Absatzes 2 eine Wertung des Betriebsrentenrechts auf: Dort ist ein einseitiges Abfindungsrecht des betrieblichen Versorgungsträgers für Anwartschaften bis zu dieser Wertgrenze bestimmt. Es widerspräche diesem Rechtsgedanken, wenn der Versorgungsausgleich betriebliche, aber auch private Versorgungsträger regelmäßig verpflichten würde, Anwartschaften unterhalb dieser Wertgrenze zu begründen. Dies ist nur für diejenigen Fälle akzeptabel, in denen die Teilung von Anrechten mit geringen Ausgleichswerten aus den vorgenannten Erwägungen nach Absatz 3 ausnahmsweise geboten ist.

Zu § 19 Fehlende Ausgleichsreife

§ 19 VersAusglG nimmt Anrechte vom Ausgleich aus, bei denen die Teilung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist. Dies sind insbesondere diejenigen Anrechte, bei denen ein Rechtsanspruch der ausgleichspflichtigen Person selbst auf eine Leistung noch nicht hinreichend verfestigt ist. Sie sind gemäß § 2 Abs. 3 VersAusglG zwar grundsätzlich in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. § 19 VersAusglG stellt aber für diese Anrechte nach Absatz 3 klar, dass insoweit nur ein schuldrechtlicher Ausgleich nach Maßgabe der §§ 20 ff. VersAusglG in Betracht kommt. Der Verweis auf die Ausgleichsansprüche nach der Scheidung ist sachgerecht: Ein Ausgleich dieser Anrechte zu einem späteren Zeitpunkt ist erforderlich, insbesondere weil ihr Wert erheblich sein kann.

Neu ist der Begriff der fehlenden Ausgleichsreife. Er ist umfassender als der bereits bekannte Begriff der Verfallbarkeit und gilt auch für Anrechte, deren Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder auf Grund eines Auslandsbezugs in Ermangelung hoheitlicher Eingriffsbefugnis oder schon wegen fehlender Aufklärbarkeit nicht möglich wäre.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Rechtsfolge der fehlenden Ausgleichsreife. Danach findet der Wertausgleich bei der Scheidung für diese Anrechte nicht statt. Absatz 1 Satz 2 ordnet die entsprechende Geltung des § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG an. Hier ist vor allem an die Fälle zu denken, in denen ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung nach dem Ende der Ehezeit, aber noch vor der Entscheidung über den Wertausgleich unverfallbar geworden ist und somit Ausgleichsreife erlangt hat.

Absatz 2 bestimmt die Fälle der fehlenden Ausgleichsreife:

Nummer 1 regelt zunächst die noch verfallbaren Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz. Diese Anrechte sind noch nicht ausgleichsreif, weil sie auch aus der Sicht der ausgleichsberechtigten Person noch unsicher sind. Ein Ausgleich ist daher im Wertausgleich bei der Scheidung noch nicht gerechtfertigt. Dies entspricht dem bisherigen Recht (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB), das die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls auf schuldrechtliche Ansprüche verwies.

Nummer 2 ist dem bislang geltenden § 1587b Abs. 4 BGB nachgebildet: Ein Wertausgleich bei der Scheidung unterbleibt demnach, wenn er für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre. Damit ist auch der bislang in

§ 1587b Abs. 4 BGB erwähnte weitere Fall erfasst, dass sich die Teilung voraussichtlich nicht zu ihren Gunsten auswirken würde. Anderer Regelungsbefugnisse des Familiengerichts bedarf es hier anders als im bisherigen Recht nicht, weil es sich in der Praxis ohnehin meist um Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert handeln dürfte, für die § 18 Abs. 2 VersAusglG bereits einen großen Ermessensspielraum des Gerichts eröffnet. Der andere häufige Anwendungsfall ist derjenige eines Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit, die durch den Ausgleich gesetzliche Rentenanwartschaften erhalten würden, die allgemeine Wartezeit für den Bezug einer gesetzlichen Rente aber voraussichtlich nicht mehr erfüllen können.

Nummer 3 stellt klar, dass ausländische Anrechte generell nicht ausgleichsreif sind. Dies berücksichtigt den Umstand, dass ein ausländischer Versorgungsträger nicht durch deutsche Gerichte verpflichtet werden kann, die ausgleichsberechtigte Person in sein Versorgungssystem aufzunehmen oder das Anrecht extern auszugleichen. Die Norm entbindet das Gericht aber nicht von einer grundsätzlichen Pflicht zur Aufklärung dieser Anrechte. Diese braucht aber bei besonderen Schwierigkeiten nicht zwingend durchgeführt zu werden und soll das Verfahren nicht unnötig verzögern, denn anders als im bislang geltenden Recht ist die Berücksichtigung im Rahmen eines Gesamtsaldos nicht mehr erforderlich. Die neue Regelung trägt damit den Praxisproblemen Rechnung, zu denen das bisherige Recht bei auszugleichenden ausländischen Anrechten oftmals führte.

Absatz 3 bestimmt, dass Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 unberührt bleiben. Nach den Maßgaben dieser Bestimmungen bleibt also ein Ausgleich im Wege der schuldrechtlichen Ausgleichsrente, einer Abfindung oder der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung möglich.

Zu Abschnitt 3. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Eines der wesentlichen Ziele der Strukturreform ist es, die nach bisherigem Recht erforderlichen Verfahren nach der Scheidung (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich, verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) so weit als möglich entbehrlich zu machen. Allerdings ist eine Teilung der Anrechte zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht immer möglich. Das ist nach bislang geltendem Recht relativ häufig der Fall, zum einen wegen der Verfallbarkeit eines betrieblichen Anrechts (§§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3, 1587f Nr. 4 BGB), zum anderen wegen der Begrenzungen des Ausgleichs über die gesetzliche

Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 5 BGB und nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG oder wegen der fehlenden Zumutbarkeit einer Beitragszahlung (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Einige dieser Vorschriften entfallen künftig, sodass der Ausgleich bereits abschließend im Wertausgleich bei der Scheidung geregelt werden kann. Anders als bisher entstehen in diesen Fällen also keine Ausgleichsansprüche nach der Scheidung mehr. Ein gewisser Anwendungsbereich verbleibt aber für ausländische Anrechte, deren Teilung durch ein deutsches Gericht nicht möglich ist, sowie für diejenigen Fälle, in denen sich die Ehegatten in einer Vereinbarung dafür entscheiden, auf eine Teilung zeitnah zur Scheidung zu verzichten.

Zu Unterabschnitt 1. Schuldrechtliche Ausgleichsrente

Unterabschnitt 1 umfasst die Regeln für die schuldrechtliche Ausgleichsrente sowie deren Abtretung. Die Bestimmungen wurden neu geordnet, entsprechen im Wesentlichen aber dem bislang geltenden Recht.

Zu § 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

§ 20 VersAusglG benennt die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente zwischen den geschiedenen Ehegatten. Die Norm fasst die bisherigen §§ 1587f und 1587g BGB zusammen und passt sie dem neuen Ausgleichssystem an.

Absatz 1 Satz 1 setzt ebenso wie der bisherige § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB den Versicherungsfall bei der ausgleichspflichtigen Person voraus. Ferner muss die laufende Versorgung auf einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht beruhen. Ein Anrecht ist nicht ausgeglichen im Sinne des § 20 Abs. 1 VersAusglG, soweit im Wertausgleich bei der Scheidung ein Ausgleich noch nicht erfolgt ist. Dies hat praktische Bedeutung vor allem für Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern, die weder intern noch extern geteilt werden können. Denkbar ist aber auch, dass die Eheleute nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG den Ausgleich insoweit Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung vorbehalten haben, weil dies ihrer Interessenlage besser entspricht. Darüber hinaus sind die inzwischen unverfallbar gewordenen betrieblichen Anrechte zu nennen (siehe § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).

Eine weitere Fallgruppe nicht ausgeglichener Anrechte im Sinne des § 20 Abs. 1 VersAusglG stellen diejenigen Versorgungsleistungen dar, bei denen sich ein Anrecht de facto in zwei Teile spaltet, nämlich einen unverfallbaren und einen verfallbaren

Bestandteil. Vor der Strukturreform der VBL war dies zum Beispiel bei der VBL-Rente der Fall. Ein "nicht ausgeglichenes Anrecht" im Sinne des Gesetzes ist auch eine zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfallbare Einkommensdynamik. Dies kann beispielsweise bei endgehaltsbezogenen betrieblichen Anrechten der Fall sein, weil nach § 45 Abs. 3 VersAusglG wie im geltenden Recht für die Zwecke der Wertberechnung entsprechend § 2 Abs. 5 BetrAVG das fiktive Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Unternehmen am Ende der Ehezeit angenommen wird. Die endgültige Bezugsgröße der Anwartschaft, nämlich das Endgehalt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sein (siehe hierzu BGH vom 12. April 1989 - IVb ZB 146/86 = FamRZ 1989, 844 sowie Borth, Versorgungsausgleich, 3. Auflage 1998, Rdnr. 424 ff.). Die praktische Bedeutung dieser Fälle dürfte allerdings abnehmen, weil diese Zusageform wegen der Kalkulationsschwierigkeiten in modernen Betriebsrentensystemen kaum mehr verwendet wird: Bei der Bewertung des Finanzierungsaufwands für die Betriebsrente stellen sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der versorgungsausgleichsrechtlichen Bewertung, weil für die Bezugsgröße eine Prognose erforderlich ist. Der im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichene Bestandteil solcher Anrechte kann jedenfalls nach § 20 Abs. 1 VersAusglG ausgeglichen werden.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit von § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG. Hiernach findet ein Ausgleich von geringen Ausgleichswerten auch bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nicht statt. Es wäre ein Wertungswiderspruch, diese geringen Ausgleichswerte vom Wertausgleich bei der Scheidung auszunehmen, einen nachträglichen Ausgleich dieser kleinen Rentenbeträge aber nach vielen Jahren zuzulassen. Allerdings besteht wie im Wertausgleich bei der Scheidung die Möglichkeit, den Ausgleich entsprechend § 18 Abs. 3 VersAusglG dennoch durchzuführen, wenn dies nach Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse geboten ist. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 VersAusglG gilt auch für den Anspruch auf Abfindung einer künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente und auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung, denn die §§ 23 bis 26 VersAusglG nehmen jeweils auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente und damit auf § 20 Abs. 1 VersAusglG Bezug.

Absatz 2 entspricht in der Sache dem bislang geltenden § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB, der aber sprachlich übersichtlicher gefasst ist. Geregelt ist der Zeitpunkt, von dem an die Ausgleichsrente verlangt werden kann. Die zusätzliche Voraussetzung

des Eintritts des Versorgungsfalls bei der ausgleichspflichtigen Person ergibt sich bereits aus Absatz 1 Satz 1. Die Fälligkeit des Anspruchs kann sich also aus einer der folgenden Alternativen ergeben:

Nach Nummer 1 muss die ausgleichsberechtigte Person ihrerseits eine Versorgung im Sinne des § 2 VersAusglG beziehen, also eine Altersrente, aber auch eine Versorgung wegen Invalidität vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

Nach Nummer 2 kann die ausgleichsberechtigte Person die schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen, wenn sie die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, aber keine eigene Versorgung wegen Alter erworben hat. In diesen Fällen besteht ein entsprechender Versorgungsbedarf wegen des Alters.

Schließlich kann nach Nummer 3 die ausgleichsberechtigte Person die schuldrechtliche Ausgleichsrente beanspruchen, wenn sie invalide ist. Der Versorgungsbedarf ist auch in diesen Fällen gegeben. Maßgeblich ist dafür nicht, ob alle versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sondern es ist darauf abzustellen, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Invalidität vorliegen.

Absatz 3 verweist wegen der Zahlungsmodalitäten wie der bislang geltende § 1587k Abs. 1 BGB auf das Unterhaltsrecht. An der Fälligkeit im Voraus nach § 1585 Abs. 1 Satz 2 BGB wird festgehalten, wenngleich einige Versorgungssysteme inzwischen Rentenzahlungen erst am Ende des Monats leisten (siehe z. B. § 118 Abs. 1 SGB VI in der seit dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung).

Zu § 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen

Absatz 1 entspricht § 1587i Abs.1 BGB und fasst die Vorschrift sprachlich neu, jedoch ohne inhaltliche Änderung.

Absatz 2 entspricht in der Sache § 1587i Abs. 1 letzter Halbsatz BGB. Mit der Abtretung soll nicht die Durchsetzung rückständiger Ansprüche auf Leistung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente ermöglicht werden, was der Wortlaut der Vorschrift jetzt klarstellt. Unbenommen bleibt den Ehegatten aber, abweichende Vereinbarungen über eine Abtretung rückständiger Ansprüche zu treffen, denn die Bestimmung begrenzt insoweit nur den Anspruch der ausgleichsberechtigten Person.

Absatz 3 stimmt inhaltlich mit § 1587i Abs. 2 BGB überein und wurde nur sprachlich angepasst. Wie im bisherigen Recht stellt die Vorschrift klar, dass eine Abtretung nach Absatz 1 auch dann wirksam ist, wenn andere Bestimmungen die Übertragbarkeit oder Pfändbarkeit des zugrunde liegenden Versorgungsanspruchs ausschließen, wie beispielsweise § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG in Verbindung mit § 851 ZPO. Der Versorgungsausgleich wird hiernach in seiner Bedeutung höher eingestuft als die Schutzvorschriften, die eine Übertragung und Pfändbarkeit von laufenden Versorgungsleistungen verbieten.

Absatz 4 entspricht § 1587k Abs. 2 Satz 2 BGB und wurde ebenfalls sprachlich klarer gefasst. Das Erlöschen eines Ausgleichsanspruchs richtet sich nach § 31 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG. Erlischt danach ein Anspruch auf Ausgleichsrente, so fallen die an den Verstorbenen abgetretenen Ansprüche an die ausgleichspflichtige Person zurück.

Zu § 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Die Vorschrift bestimmt, dass in den Fällen, in denen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht eine Kapitalzahlung geleistet wird, eine Zahlung in Höhe des Ausgleichswerts fällig wird. Erforderlich ist die Regelung, weil betriebliche Anrechte nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG im Unterschied zu anderen Anrechten auch dann in den Versorgungsausgleich einbezogen werden, wenn sie auf Kapitaleleistungen gerichtet sind. Ist deren Ausgleich im Wertausgleich bei der Scheidung unterblieben, kann die ausgleichsberechtigte Person den Anspruch nach § 22 VersAusglG geltend machen. Die §§ 20, 21 VersAusglG sind insoweit nicht unmittelbar anwendbar, weil sie eine Leistung in Rentenform voraussetzen. Bei der Bestimmung der Höhe des Anspruchs ist entsprechend § 41 Abs. 1 VersAusglG der tatsächlich ausgezahlte Kapitalbetrag zugrunde zu legen.

Die Vorschrift gibt einen Anspruch rückwirkend auch dann, wenn die Kapitalzahlung zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits erfolgt ist. Anders als laufende Rentenzahlungen dienen Kapitaleleistungen meist nicht dazu, den unmittelbaren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die ausgleichspflichtige Person weiß zudem, dass ein Teil des an sie ausgezahlten Kapitalbetrags nicht ihr, sondern der ausgleichsberechtigten Person zusteht, diese den Zahlungszeitpunkt aber nicht zwangsläufig kennt. Das Schutzbedürfnis der ausgleichsberechtigten Person an der Teilhabe am Ausgleichswert hat vor diesem Hintergrund höheren Rang als der

Vertrauensschutz der ausgleichspflichtigen Person, den gesamten Ausgleichswert behalten zu dürfen.

Zu Unterabschnitt 2. Abfindung

Die Abfindung einer künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente ist nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt geregelt, um dieses Instrument der Praxis zugänglicher zu machen. Bislang war die Abfindung in §§ 1587I bis 1587n BGB im Zusammenhang mit der schuldrechtlichen Ausgleichsrente normiert.

Die bisherige Vorschrift des § 1587n BGB entfällt. Sie hatte das Ziel, eine doppelte Inanspruchnahme der ausgleichspflichtigen Person zu vermeiden, die gegenüber der ausgleichsberechtigten Person zugleich unterhaltspflichtig ist. Die Vorschrift ist jedoch entbehrlich: Verwendet die ausgleichsberechtigte Person die Abfindung bestimmungsgemäß nach § 24 Abs. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 VersAusglG für die Altersversorgung, entfällt im Alter insoweit die Bedürftigkeit. Verwendet sie die Abfindung nicht bestimmungsgemäß, könnte die ausgleichspflichtige Person, die die Abfindung gezahlt hat, der ausgleichsberechtigten Person eine mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit im Sinne des § 1579 Nr. 3 BGB entgegenhalten.

Zu § 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden § 1587I Abs. 1 BGB. Klargestellt ist zum einen, dass sich die Abfindung auf eine künftige Ausgleichsrente (§ 20 VersAusglG) oder aber auf eine künftige Kapitalzahlung (§ 22 VersAusglG) bezieht. Geklärt ist damit zugleich, dass der Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (§§ 25, 26 VersAusglG) nicht Gegenstand der Abfindung ist. Der Begriff "künftig" schließt vergangene Ansprüche aus, nicht aber bereits laufende Versorgungsleistungen. Hat die ausgleichsberechtigte Person beispielsweise bereits zwei Jahre lang eine schuldrechtliche Rente bezogen, so kann sie für die in der Zukunft fälligen Rentenbeträge noch die Abfindung verlangen.

Absatz 2 knüpft wie im geltenden Recht den Anspruch an die Zumutbarkeit der Zahlung für die ausgleichspflichtige Person. Da diese über die abzufindende Leistung noch nicht verfügen kann, dürfen an die Zumutbarkeit keine geringen Anforderungen gestellt werden. Dies ist wie im geltenden Recht vom Familiengericht unter Würdigung aller Umstände zu prüfen.

Absatz 3 entspricht dem bislang geltenden § 1587I Abs. 3 Satz 3 BGB. Mit der geänderten Formulierung ist klargestellt, dass es sich um einen Anspruch der ausgleichspflichtigen Person handelt, statt der Einmalzahlung eine Ratenzahlung zu verlangen.

Zu § 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung

Absatz 1 entspricht § 1587I Abs. 2 BGB insoweit, als für die Höhe der Abfindung der Zeitwert des Ausgleichswerts zugrunde zu legen ist.

Nicht übernommen wurde der bislang in § 1587I Abs. 2 BGB enthaltene Verweis auf § 1587g Abs. 2 BGB, also auf den Zeitwert der künftigen schuldrechtlichen Ausgleichsrente. Es wurde vertreten, dass wegen dieses Verweises bei der Berechnung des Zeitwerts die Überlebenswahrscheinlichkeit beider Ehegatten zu berücksichtigen war, was zu komplizierten versicherungsmathematischen Operationen führt (siehe Bergner/Schneider, Die Abfindung von künftigen schuldrechtlichen Versorgungsansprüchen nach § 1587I BGB, FamRZ 2004, Seite 1766 ff. und 1838 ff.). Dies soll durch den Verweis auf den Zeitwert des Ausgleichswerts vereinfacht werden: Bei der Höhe der Abfindung ist also nur noch die Überlebenswahrscheinlichkeit der ausgleichspflichtigen Person zu berücksichtigen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass mit der Abfindung auch der Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (bisher: verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) entfällt und der schuldrechtliche Versorgungsausgleich letztlich nur ein Ersatz für eine im Wertausgleich bei der Scheidung nicht durchgeführte Teilung ist.

Wird die Abfindung vor dem Familiengericht geltend gemacht, obliegt ihm die Bestimmung des maßgeblichen Bewertungszeitpunkts wie nach geltendem Recht (siehe hierzu Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 1587I Rdnr. 10). Zweckmäßig ist die Bewertung zu einem entscheidungsnahen Termin. Schon wegen der erforderlichen Zumutbarkeitsprüfung kommt es hier in besonderer Weise auf die individuellen Umstände an.

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 und 2 VersAusglG an. Die ausgleichsberechtigte Person kann also nach § 15 Abs. 1 VersAusglG wählen, ob ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht für sie begründet werden soll. Die Zweckbindung ist durch die Verweisung auf § 15 Abs. 2 VersAusglG gesichert.

Zu Unterabschnitt 3. Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Da die schuldrechtliche Ausgleichsrente keinen eigenständigen Anspruch der ausgleichsberechtigten Person schafft, kann eine Versorgungslücke entstehen, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Wie im bislang geltenden § 3a VAHRG soll in diesen Fällen über einen Anspruch gegen den Versorgungsträger oder aber gegen die Witwe bzw. den Witwer der ausgleichspflichtigen Person Abhilfe geschaffen werden. Da dieser Anspruch davon abhängt, dass der Versorgungsträger eine Hinterbliebenenversorgung gewährt, profitiert die ausgleichsberechtigte Person gerade von dieser Leistung. Dies wird durch die Bezeichnung "Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung" in Unterabschnitt 3 deutlich gemacht, die die wenig aussagekräftige Bezeichnung "Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs" ablöst. Letztere bot zu Missverständnissen Anlass, weil der Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nicht "verlängert" wird, sondern im Fall des Todes der ausgleichspflichtigen Person erlischt (BVerfG vom 8. April 1986 - 1 BvR 1186/83 = FamRZ 1986, 853; BGH vom 12. April 1989 - IVb ZB 84/85 = FamRZ 1989, 950; jetzt § 31 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG). §§ 25 und 26 VersAusglG regeln also wie bislang § 3a VAHRG einen eigenständigen Anspruch.

Zu § 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger

Absatz 1 entspricht § 3a Abs. 1 Satz 1 VAHRG, wobei sich die Höhe des Anspruchs aus der Gesamtschau von Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ergibt. Diese Aufgliederung dient dem besseren Verständnis der erforderlichen Berechnungsschritte. Wie bisher verlangt die Vorschrift, dass das Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung beinhaltet. Nur dann ist es gerechtfertigt, den Versorgungsträger zu verpflichten, der ausgleichsberechtigten Person einen Teilhabeanspruch zu gewähren. Sofern die entsprechende Versorgungsregelung in diesem Zusammenhang eine Wiederverheiratsklausel vorsieht, wonach eine Witwenrente bei Wiederheirat erlischt, ist diese Klausel auch für den Teilhabeanspruch der ausgleichsberechtigten Person zu beachten. Solche Klauseln sind zulässig (BGH vom 17. November 2004 - XII ZB 46/01 = FamRZ 2005, 189): Auf diese Weise wird die ausgleichsberechtigte Person nicht besser gestellt als die Witwe oder der Witwer aus einer späteren Ehe, da auch deren Hinterbliebenenansprüche bei einer Wiederheirat nach dem Tod der ausgleichspflichtigen Person erlöschen.

Absatz 1 setzt wie nach bislang geltendem Recht voraus, dass der verstorbene Ehegatte noch ein Anrecht (schuldrechtlich) auszugleichen hatte; also insoweit ausgleichspflichtige Person ist. Das ist zum einen der Fall, wenn der verstorbene Ehegatte vor seinem Tod selbst eine noch auszugleichende laufende Versorgung bezog, aber auch dann, wenn er beispielsweise vor Erreichen des Rentenalters starb. Denn auch in diesem Fall war der verstorbene Ehegatte im Hinblick auf dieses Anrecht über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung dem Grunde nach (schuldrechtlich) ausgleichspflichtig.

Nach Absatz 2 ist für die Höhe des Teilhabeanspruchs wie bisher (siehe § 3a Abs. 1 Satz 1 VAHRG) die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente maßgeblich. Insoweit sind die entsprechenden Berechnungsvorschriften heranzuziehen (jetzt § 41 VersAusglG). Zusätzlich ist der Teilhabeanspruch nach § 25 Abs. 1 VersAusglG auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung begrenzt. Entsprechend dem geltenden Recht findet somit eine doppelte Wertberechnung statt (vgl. Schwab/Hahne, Handbuch des Scheidungsrechts, 5. Auflage 2004, VI. Teil, Rdnr. 262). Sowohl die Hinterbliebenenversorgung als auch der entfallene Anspruch auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente begrenzen also den Teilhabeanspruch der Höhe nach.

Aus dem Grundsatz der doppelten Wertberechnung folgt auch, dass daraus folgende Ansprüche in gleichem Umfang und Rhythmus anzupassen sind, in dem die Hinterbliebenenversorgung angepasst wird. Eine ausdrückliche Regelung wie in § 3a Abs. 1 Satz 4 VAHRG ist entbehrlich.

Entbehrlich ist auch § 3a Abs. 1 Satz 3 VAHRG. Die dort bislang vorgesehene Quotierung mehrerer Anrechte kann entfallen. Jedes Anrecht, auch im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, wird gesondert ausgeglichen. Eine Saldierung findet nicht statt.

Gemäß Absatz 3 ist eine Hinterbliebenenversorgung anzurechnen, die derselbe Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gewährt. Insoweit werden die beiden Regelungen zusammengeführt, die das geltende Recht für Zahlungen des Trägers der Hinterbliebenenversorgung an die ausgleichsberechtigte Person vorsah: Zum einen war gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG ein Anspruch zu verneinen, wenn die für das auszugleichende Anrecht maßgebliche Regelung einen allgemein gleichwertigen Anspruch gewährte, also etwa eine Geschiedenenwitwenrente oder einen Unterhaltsbeitrag. Zum anderen sah § 3a Abs. 5 Satz 2 VAHRG die Anrechnung von Leistungen im Rahmen des Anspruchs

gegen die Witwe bzw. den Witwer der ausgleichspflichtigen Person vor. Die jetzige Vorschrift erlaubt in beiden Fällen eine Berücksichtigung von Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person.

Absatz 4 verweist zum einen auf § 20 Abs. 2 VersAusglG. Diese Bezugnahme auf die Fälligkeitsvoraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleich entspricht dem bisherigen Recht in § 3a Abs. 1 Satz 2 VAHRG in Verbindung mit § 1587g Abs. 1 Satz 2 BGB. Entscheidend ist danach, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen bei der ausgleichsberechtigten Person eingetreten sind.

Zum anderen verweist Absatz 4 auf § 20 Abs. 3 VersAusglG. Dies entspricht einem Teil der Verweise in dem bislang geltenden § 3a Abs. 6 VAHRG auf §§ 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3, 1585b Abs. 2 und 3 BGB. Sinn dieser Norm ist es unter anderem, den Versorgungsträger vor einer rückwirkenden Inanspruchnahme zu schützen.

Absatz 5 entspricht § 3a Absatz 4 Satz 1 VAHRG. Er vermeidet Doppelbelastungen des Versorgungsträgers.

Zu § 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

Absatz 1 entspricht weitgehend § 3a Abs. 5 Satz 1 VAHRG. Der Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer stellt eine Auffangnorm für den Fall dar, dass der Versorgungsträger im Rahmen der deutschen Gerichtsbarkeit nicht verpflichtet werden kann. Der Antragsgrundsatz ist jetzt in § 223 FamFG-VAE geregelt. Sonstige Änderungen sind sprachlicher Natur.

Für die Höhe des Anspruchs gegen die Witwe oder den Witwer gilt nach Absatz 2 § 25 Abs. 1 bis 3 VersAusglG entsprechend. Die Fälligkeit des Anspruchs sowie die Zahlungsmodalitäten richten sich wie bei dem Anspruch nach § 25 VersAusglG nach den Bestimmungen über die schuldrechtliche Ausgleichsrente, also nach § 20 Abs. 2 und 3 VersAusglG.

Zu Abschnitt 4. Härtefälle

Der folgende Abschnitt regelt Härtefälle, in denen der Versorgungsausgleich aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Die Vorschrift des § 27 VersAusglG gilt, wie sich aus der gesetzlichen Systematik ergibt, sowohl für den Wertausgleich bei der Scheidung als auch für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Anders als im bislang geltenden Recht (§§ 1587c und 1587h BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG) werden die Härtefälle nicht mehr in drei gesonderten

Vorschriften geregelt. Die Harmonisierung dieser Vorschriften wurde in der Literatur bereits eingefordert (Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 23). Gleichzeitig wird der Text der Norm in Anlehnung an den bisherigen Wortlaut gestrafft, ohne dass sich hierdurch auf der Tatbestandsseite am Regelungsgehalt etwas ändert. Durch den Verzicht auf Regelbeispiele lässt die Regelung hinreichenden Spielraum für die Rechtsprechung. Im Übrigen kann die Praxis auf die bislang entwickelten Fallgruppen der Härtefälle zurückgreifen. Im Abänderungsverfahren ist die Bestimmung nach § 226 Abs. 3 FamFG-VAE entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs

§ 27 VersAusglG greift die Regelungen der §§ 1587c und 1587h BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG auf. Wie im bislang geltenden Recht erlaubt die Vorschrift eine Korrektur, wenn die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem der Gerechtigkeit in nicht erträglicher Weise widersprechenden Ergebnis führen würde (vgl. BT-Drs. 7/650, Seite 162). Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326, mit der es die Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs festgestellt hat, Konstellationen benannt, in denen ohne eine Korrektur pflichtwidriges Verhalten der ausgleichsberechtigten Person begünstigt würde oder in denen wegen langen Getrenntlebens die Rechtfertigung für die Umverteilung der Anwartschaften entfallen ist (vgl. dazu grundlegend auch BGH vom 21. März 1979 - IV ZB 142/78 = FamRZ 1979, 477; zur Auslegung und Anwendung der Härteklausele bei persönlichem Fehlverhalten siehe außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 2003 - 1 BvR 237/97 = FamRZ 2003, 1173).

In der Praxis von überragender Bedeutung war bislang die Vorschrift des § 1587c Nr. 1 BGB, die § 27 VersAusglG - materiell in der Sache unverändert, aber sprachlich und strukturell gestrafft - übernimmt. Sie fungierte bereits bislang als Generalklausel (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 717) bzw. als Auffangtatbestand (Palandt-Brudermüller, BGB-Kommentar, 66. Auflage 2007, § 1587c Rdnr. 13). Die Reform zieht hieraus die Konsequenz, in Anlehnung an den Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB eine knappe Generalklausel zu formulieren, die es erlaubt, auf die bisherige Rechtsprechung zu den ausdrücklich geregelten Härtefällen und zu den darüber hinaus entwickelten Fallgruppen zurückzugreifen. Eine Änderung des

materiellen Rechts ist mit der sprachlichen Neufassung der Norm auf der Tatbestandsseite also nicht verbunden. Die Praxis zu § 242 BGB zeigt, dass auch mit knappen Tatbeständen ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden kann und die Rechtsprechung umsichtig mit diesen Bestimmungen umgeht.

Nach wie vor bedarf es der Gesamtschau der beiderseitigen Verhältnisse der Ehegatten. Aufgabe der Gerichte ist es also, im Einzelfall "ein dem Zweck des Versorgungsausgleichs und den Verfassungsnormen, insbesondere den Artikel 6 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 2 GG entsprechendes Ergebnis zu erzielen, das ungerechte Schematisierungen vermeidet" (so bereits BGH vom 21. März 1979 - IV ZB 142/78 = FamRZ 1979, 477). Das Gericht hat dabei zum einen die gegenwärtige und zukünftige wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen und alle bereits bekannten und vorhersehbaren Lebensumstände in Betracht zu ziehen, die die Versorgungslage der Eheleute beeinflussen. Dazu gehört insbesondere die Vermögenslage während der Ehe und im Zusammenhang mit der Scheidung. Insoweit kann die Aufstellung einer Vorsorgevermögensbilanz (siehe Begründung zu § 5 VersAusglG) erforderlich sein. Darüber hinaus sind auch die sonstigen persönlichen Lebensumstände der Eheleute zu würdigen. Das entspricht der bisherigen Generalklausel des § 1587c Nr. 1 BGB. In § 1587h Nr. 1 BGB wurde im Wortlaut bislang nur auf die "beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse" Bezug genommen. Diese Unterscheidung war aber auch in der Vergangenheit schon dadurch aufgehoben, dass die Beschränkung auf die Berücksichtigung nur der "wirtschaftlichen" Verhältnisse einem Versehen des Gesetzgebers zugeschrieben und daher § 1587c BGB neben § 1587h BGB angewandt wurde (siehe Soergel/Lipp, BGB-Kommentar, 13. Auflage 2000, § 1587h BGB Rdnr. 9).

Das Erfordernis des bisherigen § 1587h Nr. 1 BGB, dass die ausgleichsberechtigte Person ihren angemessenen Unterhalt auch im Alter ohne Weiteres selbst bestreiten kann, bedarf keiner eigenen Normierung, denn es ist bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohnehin ein entscheidendes Kriterium: Der Ausschluss einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen die ausgleichsberechtigte Person auf diese nicht zur Sicherung ihres Lebensbedarfs angewiesen ist.

Maßgeblich sind immer die gesamten Umstände des Einzelfalls, wobei das von der Verfassung geschützte Recht auf Teilhabe der Maßstab für einen ausnahmsweise anzuordnenden Teil- oder Gesamtausschluss des Versorgungsausgleichs bleibt.

Die Reform verzichtet aus folgenden Gründen darauf, neben der Generalklausel die einzelnen Fallgruppen der denkbaren Härtefälle zu kodifizieren: Der Gesetzestext würde erheblich umfangreicher, weil die teilweise komplexen Sachverhalte entsprechende differenzierte Vorschriften erforderten. Zu normieren wären etwa die Fälle eines erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen den Eheleuten, der Angewiesenen der insgesamt ausgleichspflichtigen Person auf die Versorgung, etwa wegen langfristiger Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit durch Kinderbetreuung oder auch wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die Fälle einer nie begründeten oder nachhaltig aufgehobenen Versorgungsgemeinschaft und vieles andere mehr. Die denkbaren Konstellationen sind also mannigfaltig. Regelbeispiele könnten deshalb weder abschließend sein noch gäben sie im konkreten Fall immer eine definitive Antwort auf die Frage, ob und inwieweit tatsächlich ein Ausschluss des Ausgleichs gerechtfertigt ist.

Wie im bislang geltenden Recht kann das Familiengericht entscheiden, dass der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Insgesamt erlaubt das neue System der anrechtsbezogenen Teilung auf der Rechtsfolgenseite aber flexiblere Lösungen: Soll der Versorgungsausgleich nur teilweise ausgeschlossen werden, kann das Gericht dies etwa durch die Beschränkung der Teilung auf einzelne Anrechte erreichen.

Anders als im bislang geltenden Recht kann nun auch treuwidriges Einwirken jedes Ehegatten - und nicht nur das der insgesamt ausgleichspflichtigen Person - auf seine Anrechte sanktioniert werden. Als Beispiel seien hier die Kündigung von privaten Versicherungsverträgen oder die mutwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes genannt. Dies war bisher in § 1587c Nr. 2 BGB nur für ein entsprechendes Handeln der ausgleichsberechtigten Person geregelt. Gleiches Tun der ausgleichspflichtigen Person blieb folgenlos: Wegen der Saldierung konnte nicht derart reagiert werden, dass die ausgleichsberechtigte Person von den verbleibenden Versorgungsleistungen entsprechend mehr erhielt. Vielmehr konnte der Versorgungsausgleich auch dann nur bis zur Hälfte des Wertunterschiedes im Hinblick auf die noch vorhandenen Versorgungsleistungen durchgeführt werden (h. M., vgl. Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 1587 c BGB, Rdnr.1). Da nun jedes Anrecht hälftig geteilt wird, sind beide Ehegatten in Bezug auf einzelne Anrechte sowohl berechtigt als auch verpflichtet. Daher können wechselseitig Ausgleichsansprüche der jeweils ausgleichspflichtigen Person in entsprechender Höhe gekürzt oder ausgeschlossen werden, sobald sie auf eigene Anrechte einwirkt. Bezogen auf ein einzelnes Anrecht

wird aber auch in Zukunft höchstens der Ausgleichswert übertragen. Insofern bleibt die ausgleichspflichtige Person auch im Rahmen des § 27 VersAusglG geschützt.

Den erweiterten Spielraum bei der Anordnung eines Ausschlusses des Ausgleichs, der jetzt an jedem einzelnen Anrecht anknüpfen kann, darf das Gericht aber nur im Rahmen der von der Verfassung gezogenen Grenzen ausnutzen. Insbesondere darf die Härtefall-Entscheidung keinen Strafcharakter annehmen. Das könnte der Fall sein, wenn es zu einer Wertverschiebung über den fiktiven Saldo der Ausgleichswerte hinaus käme, jedenfalls aber dann, wenn die Wertverschiebung höher als die Differenz der Ehezeitanteile wäre. Dies sei an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Auf Seite von E 1 seien Ehezeitanteile von insgesamt 100.000 Euro auszugleichen; auf Seite von E 2 insgesamt 60.000 Euro. Liegt kein Härtefall im Sinne des § 27 VersAusglG vor, so führt die anrechtsbezogene Teilung wirtschaftlich dazu, dass beide Eheleute über Anrechte im Wert von jeweils 80.000 Euro verfügen. Im Wege einer anrechtsbezogenen Härtefallkorrektur kann das Gericht nun einen hiervon abweichenden Ausgleich gestalten, nach welchem im Ergebnis beiden Eheleuten im äußersten Fall zwischen mindestens 60.000 Euro und höchstens 100.000 Euro zugeteilt würden. Würde E 1 mit den insgesamt höheren Anrechten mehr als 100.000 Euro erhalten, so würde er besser stehen als ohne Versorgungsausgleich. Die materielle Korrektur durch die Anwendung des § 27 VersAusglG kann hier also nur zu einer Reduzierung der Anrechte führen. Ebenso wenig wäre es zu rechtfertigen, dass E 2 mit den insgesamt niedrigeren Anrechten weniger als 60.000 Euro erhält. Hier kann die materielle Korrektur nur eine Besserstellung rechtfertigen.

Diese absolute Ober- bzw. Untergrenze des korrigierenden Eingriffs in den schematisch-rechnerischen Ausgleich wirkt sich spiegelbildlich auf den jeweils anderen Ehegatten aus: Deshalb kann E 1 im Ergebnis äußerstenfalls nicht weniger als 60.000 Euro und E 2 nicht mehr als 100.000 Euro erhalten. Gerechtfertigt wird diese Umverteilung in den schon oben genannten Fällen sein, in denen ein Ehegatte (in diesem Beispiel: E 1) seine Versorgungslage absichtlich drastisch verschlechtert hat, um zum Nachteil von E2 nur noch einen Ehezeitanteil von 50.000 Euro ausgleichen zu müssen. Im Übrigen bleibt es bei der Grenze des fiktiven Saldos der Ausgleichswerte, wonach E1 im Ergebnis nicht mehr als 100.000 Euro und nicht weniger als 80.000 Euro sowie E2 nicht mehr als 80.000 Euro und nicht weniger als 60.000 Euro zugeordnet werden dürfen.

Zu Kapitel 3. Ergänzende Vorschriften

Kapitel 3 umfasst Vorschriften, die zwar für den Versorgungsausgleich allgemein gelten, jedoch nachrangige praktische Bedeutung haben. Deshalb ist es angemessen, sie an dieser Stelle zu regeln. Es handelt sich um Sondervorschriften für privatrechtliche Versicherungen wegen Invalidität (§ 28 VersAusglG), spezielle Regelungen für die Versorgungsträger (§§ 29 und 30 VersAusglG) sowie Bestimmungen für den Todesfall eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG).

Zu § 28 Ausgleich eines privatrechtlichen Anrechts auf eine laufende Versorgung wegen Invalidität

Diese Vorschrift regelt den Ausgleich eines privaten Anrechts auf eine Versorgung wegen Invalidität. Es geht hierbei in erster Linie um den Ausgleich von privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen, die eine zunehmende Bedeutung erlangen. Die Praxis hat derzeit erhebliche Probleme, diese Versicherungen sachgerecht auszugleichen (siehe instruktiv Hauß, Versorgungsausgleich und Verfahren in der anwaltlichen Praxis, 1. Auflage 2004, Rdnr. 470 ff.). Die hiermit verbundenen Fragen sollen an dieser Stelle zusammenfassend geregelt werden, da Einzelbestimmungen an den systematisch "richtigen" Stellen des Gesetzes zu einer wenig anwenderfreundlichen Zersplitterung der Vorschriften führen würden.

Absatz 1 bestimmt, dass Anrechte aus einer privaten Versicherung gegen das Risiko Invalidität nur dann dem Ausgleich unterliegen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit bereits eingetreten ist. Dies entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage (BGH vom 20. Juli 2005 - XII ZB 289/03 = FamRZ 2005, 1530). Damit scheidet der Ausgleich von entsprechenden Anrechten aus, wenn sie sich am Ende der Ehezeit noch in der Anwartschaftsphase befinden. Der Grund für diese Regelung liegt in der besonderen Struktur dieser Risikoversicherungen und ihrer versicherungsmathematischen Kalkulation: In der Anwartschaftsphase wird hier nämlich nur ein geringes Deckungskapital aufgebaut, das erst nach Eintritt des Versicherungsfalls entsprechend erhöht wird. Damit fehlt es in der Anwartschaftsphase an einer für den Versorgungsausgleich geeigneten Ausgleichsmasse.

Bei Absatz 2 handelt es sich strukturell um eine besondere Bestimmung zur Wertermittlung des Ehezeitanteils. Die Vorschrift berücksichtigt den besonderen Charakter dieses Ausgleichs, da Anknüpfungstatbestand nicht die Zahl der in der Ehezeit gezahlten Beiträge oder das angesammelte Deckungskapital ist, sondern

die Tatsache, dass der Versicherungsfall in der Ehezeit eintrat und folglich der letzte Beitrag in der Ehezeit geleistet wurde.

Absatz 3 bestimmt, dass der Ausgleich einer privaten Rente wegen Invalidität nur durch eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 20 bis 22 VersAusglG stattfindet. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die ausgleichsberechtigte Person von einer internen Teilung des Anrechts im Wege des Wertausgleichs bei der Scheidung in der Regel nicht profitieren würde. Denn die Voraussetzungen für eine Leistung aus diesem Anrecht (Invalidität) dürften bei der ausgleichsberechtigten Person häufig nicht erfüllt sein, sodass für die ausgleichsberechtigte Person lediglich ein entsprechender Risikoschutz geschaffen werden könnte. Zugleich wäre die laufende Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zu kürzen, was zu spürbaren Einbußen führt. Diese Kürzung würde zugleich die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit schmälern, was sich bei einer bestehenden Unterhaltsverpflichtung gegenüber der ausgleichsberechtigten Person wiederum zu deren Lasten auswirken würde. Mit dem Verweis auf die §§ 20 bis 22 VersAusglG ist zugleich klargestellt, dass eine Abfindung nach den §§ 23 und 24 VersAusglG nicht verlangt werden kann.

Mit Absatz 4 wird der Anspruch auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente auf die Fälle beschränkt, in denen die ausgleichsberechtigte Person selbst eine Invaliditätsrente bezieht oder aber die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllen würde, selbst jedoch über keinen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Denn nur in diesen Fällen besteht für die ausgleichsberechtigte Person ein Bedarf für die Teilhabe an der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person.

Eine denkbare Alternative zu § 28 VersAusglG wäre die Begründung eines eigenen Anrechts der ausgleichsberechtigten Person mit einem Versicherungsschutz in Höhe des Ausgleichswerts. Der dafür erforderliche Einmalbetrag wäre dem Deckungskapital des auszugleichenden Anrechts zu entnehmen. Dies würde zwar ebenfalls zu einer Verminderung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person führen, doch wäre diese geringer als im Fall der schuldrechtlichen Ausgleichsrente, weil nur ein Risikoschutz und keine laufende Versorgung finanziert werden müsste. Zudem wäre bei dieser Lösung eine Versorgungslücke geschlossen, die beim schuldrechtlichen Ausgleich etwa dann entstehen kann, wenn die ausgleichspflichtige Person deutlich älter ist als die ausgleichsberechtigte Person.

Allerdings sprechen zwei gewichtige Argumente gegen diese Lösung: Zum einen ist eine Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung daran gebunden, dass überhaupt ein Beruf ausgeübt wird. Ist die ausgleichsberechtigte Person beispielsweise nicht erwerbstätig, weil sie Erziehungsaufgaben übernimmt, so kann sie keine Leistung aus einem solchen Anrecht erhalten. Zum anderen sind Invaliditätsabsicherungen oftmals ausgeschlossen, wenn bei der zu versichernden Person gesundheitliche Risiken vorliegen. Hier wären also gegebenenfalls aufwendige Gesundheitsprüfungen erforderlich.

Zu § 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Die Vorschrift entspricht § 10d VAHRG des bislang geltenden Rechts. Sie wurde lediglich sprachlich an das neue Recht angepasst; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 30 Schutz des Versorgungsträgers

Der Schutz des Versorgungsträgers wird in Anlehnung an das bislang geltende Recht geregelt. Bislang fanden sich entsprechende Vorschriften an drei verschiedenen Stellen: Für den öffentlich-rechtlichen bzw. schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 1587p BGB, für den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in § 3a Abs. 7 VAHRG sowie für die Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 7 VAHRG. Diese Vorschriften werden nun in einer Norm zusammengefasst.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt Tatbestand und Rechtsfolge in allgemeiner Form: Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Versorgungsausgleich, so greift es gestaltend sowohl in die Rechtsbeziehungen der ausgleichsberechtigten als auch der ausgleichspflichtigen Person zu den jeweils beteiligten Versorgungsträgern ein. Diese Entscheidung muss bei den Versorgungsträgern technisch umgesetzt werden. Der Versorgungsträger muss außerdem zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich unter Umständen bereits einer bestehenden Leistungspflicht nachkommen. Diese Leistungspflicht ändert sich, eine neue Leistungspflicht tritt unter Umständen hinzu. Deshalb bestimmt Absatz 1, dass der Versorgungsträger nach einer rechtskräftigen Entscheidung für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit wird, um so Doppelleistungen zu vermeiden.

Zu einer befreienden Wirkung gemäß Absatz 1 kann einerseits ein bestehender Leistungsanspruch der bisher berechtigten Person gegen den Versorgungsträger führen (bislang in ähnlicher Weise in § 1587p BGB geregelt). Es kann sich aber auch um eine frühere Entscheidung eines Familiengerichts handeln, die nun abgeändert wird (bislang vergleichbar in § 10a Abs. 7 Satz 2 VAHRG angeordnet).

Absatz 1 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Satz 1 für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person. Auch diese haben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung befreiende Wirkung; dies entspricht § 3a Abs. 7 Nr. 1 VAHRG des bislang geltenden Rechts (zur Auslegung dieser Vorschrift siehe Soergel/Häußermann, BGB-Kommentar, 13. Auflage 2000, § 3a VAHRG Rdnr. 34). Die weiteren in § 3a Abs. 7 Nr. 2 und 3 VAHRG enthaltenen besonderen Bestimmungen erscheinen entbehrlich, auch deshalb, weil die ohnehin geringe praktische Bedeutung der §§ 25 und 26 VersAusglG mit dem Grundsatz der Teilung aller Anrechte weiter abnehmen wird.

In Absatz 2 wird die Übergangszeit definiert, die wie im bisher geltenden Recht bis zum letzten Tag des Monats dauert, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 1 Kenntnis erlangt.

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Rechtsbeziehungen zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person (bzw. der Witwe oder dem Witwer in den Fällen der §§ 25 und 26 VersAusglG) bei den allgemeinen bereicherungsrechtlichen Regelungen der §§ 812 ff. BGB bleibt. § 30 VersAusglG ist also allein eine Schutzvorschrift zugunsten der Versorgungsträger.

Zu § 31 Tod eines Ehegatten

Die Regelungen für den Fall des Todes eines Ehegatten unterscheiden wie im geltenden Recht zwei Fälle: Zum einen für den Todesfall zwischen Rechtskraft der Scheidung und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Absatz 1 und 2), zum anderen den Todesfall nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung (Absatz 3). Stirbt ein Ehegatte vor Rechtskraft der Scheidung, so gilt das Verfahren als in der Hauptsache erledigt (§ 131 FamFG). Insoweit besteht also kein Regelungsbedarf, weil es nicht zu einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich kommt.

Die Absätze 1 und 2 regeln also die Rechtsfolgen für den Fall, dass ein Ehegatte zwischen Rechtskraft der Scheidung und vor rechtskräftiger Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung stirbt. Im bisherigen Recht war dies in § 1587e Abs. 2 BGB geregelt. Nach Absatz 1 Satz 1 erlischt das Recht auf Wertausgleich des überlebenden Ehegatten nicht mit dem Tod des anderen Ehegatten. Dieses Recht kann in den Grenzen von Absatz 2 gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden (bisher § 1587e Abs. 4 BGB).

Absatz 1 Satz 2 nimmt die Regelung des § 1587e Abs. 2 BGB auf. Die Erben des verstorbenen Ehegatten können kein Recht auf Wertausgleich geltend machen. Es geht vielmehr mit dem Tod unter.

Soweit der überlebende Ehegatte sein Recht auf Wertausgleich gegen die Erben gemäß Absatz 1 Satz 1 geltend macht, bedarf es eines Vergleichs der Höhe seiner ihm wegen Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Anrechte mit der Höhe der Anrechte, die er nach durchgeführtem Wertausgleich bei der Scheidung gehabt hätte. Dies regelt Absatz 2. Ist die Summe seiner eigenen Anrechte geringer als diejenige, die der überlebende Ehegatte nach durchgeführtem Versorgungsausgleich gehabt hätte, so besteht ein Bedürfnis, diese Lücke zu schließen. In dieser Höhe ist der Wertausgleich zulasten eines der Anrechte oder gegebenenfalls mehrerer Anrechte des Verstorbenen durchzuführen. Falls die Teilung eines Anrechts der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person hierfür nicht ausreicht, sind mehrere Anrechte zum Wertausgleich heranzuziehen. Die Wahl der heranzuziehenden Anrechte hat das Gericht gemäß Absatz 2 Satz 2 nach seinem Ermessen vorzunehmen.

Hat der Überlebende hingegen höhere eigene Anrechte als der verstorbene Ehegatte, läuft das Recht auf Wertausgleich nach Absatz 1 Satz 1 ins Leere. In diesen Fällen braucht der Überlebende aber auch keine eigenen Anrechte abzugeben, was sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt (kein Recht der Erben auf Wertausgleich).

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung. Damit greift die Vorschrift die Regelungen von § 1587k Abs. 2 Satz 1 und § 1587m BGB sowie § 3a Abs. 6 VAHRG auf. Diese ordneten das Erlöschen der Ansprüche mit dem Tode der ausgleichsberechtigten Person an. Anders als im bislang geltenden Recht ist jetzt in Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass dies auch dann gilt, wenn die ausgleichspflichtige Person stirbt. Diese Rechtsfolge ergab sich bislang lediglich durch Auslegung des bisherigen Rechts (siehe BGH vom 12. April 1989 - IVb ZB 84/85 = FamRZ 1989, 950). Die Ausgleichspflicht geht also nicht mit

dem Tod der ausgleichspflichtigen Person als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der Tod des einen Ehegatten den Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nicht zum Erlöschen bringt. Dieser Anspruch tritt vielmehr an die Stelle des erloschenen Anspruchs auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente. Folglich kann der überlebende Ehegatte ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht nach §§ 25 und 26 VersAusglG vom Versorgungsträger bzw. von der Witwe oder dem Witwer der ausgleichspflichtigen verstorbenen Person beanspruchen.

Die Verweisung in Satz 3 auf § 1586 Abs. 2 Satz 1 BGB war im früheren Recht in § 1587k Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BGB enthalten. Danach galt die Erlöschensvorschrift nicht für Erfüllungs- oder Schadensersatzvorschriften der ausgleichsberechtigten Person. Auf Grund der gesetzlichen Klarstellung in Absatz 3 Satz 1 bezieht sich diese Regelung nun auf Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche beider Ehegatten. Dies entspricht der bereits praktizierten Auslegung des geltenden Rechts (siehe Staudinger-Rehme, BGB-Kommentar, Neubearbeitung 2004, § 1578k BGB Rdnr. 8 und § 1587m BGB Rdnr. 9).

Zu Kapitel 4. Anpassung nach Rechtskraft

Kapitel 4 umfasst Fallgestaltungen, bei denen die Rechtsfolgen der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung zeitweise oder endgültig beseitigt werden, und zwar ganz oder auch nur teilweise. Diese Sachverhalte waren bisher im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelt. Diese Bestimmungen erfüllten den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts aus der Grundsatzentscheidung vom 28. Februar 1980 (1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326), die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Dies könne - so das Bundesverfassungsgericht - der Fall sein, wenn die ausgleichspflichtige Person eine spürbare Kürzung ihrer Rentenansprüche hinnehmen müsse, ohne dass sich andererseits der Erwerb eines selbstständigen Versicherungsschutzes angemessen für die ausgleichsberechtigte Person auswirke. Namentlich sei dies im Zusammenhang mit dem Vorversterben der ausgleichsberechtigten vor der ausgleichspflichtigen Person und bei einer im Versicherungsfall (noch) bestehenden

Unterhaltsverpflichtung der ausgleichspflichtigen Person gegenüber der ausgleichsberechtigten Person denkbar. Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) hatte diese Fälle in §§ 4, 7 und 8 VAHRG (Vorversterben der ausgleichsberechtigten Person) sowie in §§ 5 und 6 VAHRG (Unterhaltsfall) aufgegriffen.

Der bislang in § 4 VAHRG enthaltene Härtefall ist nun in §§ 37 und 38 VersAusglG normiert, der Härtefall des § 5 VAHRG in §§ 33 und 34 VersAusglG. Mit §§ 35 und 36 VersAusglG ist auf Anregung von Experten der Deutschen Rentenversicherung Bund ein weiterer Tatbestand eingefügt worden, um etwaige Härten abzumildern, die im Falle der Invalidität durch das neue Teilungssystem entstehen könnten, allerdings nur im Vergleich mit dem bislang geltenden Recht.

Wie schon bei den bislang geltenden §§ 4 ff. VAHRG stehen auch die §§ 32 ff. VersAusglG in einem Spannungsverhältnis zum Versicherungsprinzip: Die von beiden Eheleuten erworbenen Anrechte werden durch den Wertausgleich bei der Scheidung neu zugeordnet, die Versorgungsschicksale also grundsätzlich getrennt. Diesen Grundsatz durchbrechen wie im bislang geltenden Recht die §§ 32 ff. VersAusglG. Hierdurch entstehen zusätzliche Lasten für die Versichertengemeinschaft.

Neu ist, dass die Anpassung nach Rechtskraft erst ab Antragstellung wirkt. Dies entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Prinzipien und schützt die Versorgungsträger als Sachwalter der Versicherten vor einer aufwendigen Rückabwicklung. Mit dieser Rechtsfolge wird den vom Bundesverfassungsgericht benannten grundrechtswidrigen Auswirkungen ausreichend begegnet. Eine Wirkung ab Antragstellung ist auch deshalb angemessen, weil die ausgleichspflichtige Person den Zeitpunkt der Antragstellung zu verantworten hat. Sie hat also darauf zu achten, ob Tatbestände eintreten, die eine Anpassung nach Rechtskraft rechtfertigen.

Zu § 32 Anwendungsbereich

Die Vorschriften zur Vermeidung verfassungswidriger Härten sind nach § 32 VersAusglG obligatorisch nur für die Regelsicherungssysteme vorgesehen. Insoweit bleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Im Bereich der ergänzenden Altersvorsorge kommen die Anpassungsvorschriften grundsätzlich nicht zur Anwendung. Dort können durchgeführte Teilungen auch nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden, insbesondere nicht bei einer externen Teilung. Nach

einer externen Teilung übernimmt der neue Versorgungsträger in vollem Umfang das Risiko des Eintritts des Leistungsfalls. Die Nummer 1 bis 5 nennen deshalb nur öffentlich-rechtliche Versorgungsträger. Im Übrigen waren auch nach geltendem Recht private Versorgungsträger, die sich gemäß § 1 Abs. 2 VAHRG für eine (interne oder externe) Realteilung entschieden hatten, von der unmittelbaren Anwendung der §§ 4 bis 9 VAHRG ausgenommen.

Nummer 1 bis 5 zählen abschließend auf, für welche Regelsicherungssysteme die Vorschriften der §§ 33 bis 38 VersAusglG gelten.

Nummer 1 betrifft die gesetzliche Rentenversicherung, also die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie die Knappschaft Bahn-See (§ 125 SGB VI).

Nummer 2 nennt Beamte, Richter, Soldaten, beamtenähnlich Beschäftigte sowie satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften.

Nummer 3 betrifft die berufsständischen Versorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und die Versorgungsträger des pädagogischen Personals von Privatschulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Schon nach dem bisherigen Recht galten die §§ 4 und 5 VAHRG auch für berufsständische Versorgung, weil diese ebenfalls öffentlich-rechtliche Versorgungsträger sind und damit über § 10 VAHRG in den Geltungsbereich fielen. Sie konnten sich auch über die satzungsgemäße Einführung der Realteilung schon bisher nicht entziehen (BGH vom 7. Oktober 1992 - XII ZB 53/91 = FamRZ 1993, 298).

Nummer 4 benennt die Versicherten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Nummer 5 bezieht sich auf Abgeordnete und Regierungsmitglieder.

Zu § 33 Anpassung wegen Unterhalt

Die §§ 33 und 34 VersAusglG regeln das Anpassungsrecht in Unterhaltsfällen (bisher: §§ 5, 6 VAHRG) in mehrfacher Hinsicht neu:

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist künftig nach § 34 Abs. 2 VersAusglG nicht mehr der Versorgungsträger, sondern das Familiengericht. Bisher hatten die Versorgungsträger das Bestehen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der ausgleichsberechtigten Person zu prüfen und in der Folge die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auszusetzen. Die Regelung bürdete also den Versorgungsträgern und gegebenenfalls den für diese zuständigen Fachgerichten schwierige familienrechtliche Prüfungen des materiellen

Unterhaltsrechts auf. Bei den Familiengerichten ist die erforderliche Expertise in Unterhalts- und Versorgungsausgleichssachen vorhanden. Damit folgt die Reform auch einem Wunsch der Versorgungsträger, sie insoweit bei der Prüfung des ihnen unbekanntem und komplizierten nahehehlichen Unterhaltsrechts zu entlasten.

Darüber hinaus wird anders als nach bislang geltendem Recht die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person nach § 33 Abs. 3 VersAusglG nicht mehr in voller Höhe ausgesetzt, sondern nur noch in Höhe des um den festgestellten Unterhaltsanspruch reduzierten Betrags. Dies führt im Einzelfall zu angemessenen Ergebnissen. Die bisherige vollständige Aussetzung der Kürzung bei nur geringen Unterhaltsansprüchen führte gerade im Bereich höherer Versorgung zu ungerechtfertigten Belastungen der Versorgungsträger. Die neue Regelung begegnet somit auch der Gefahr von Manipulationen durch kollusives Zusammenwirken der Eheleute. Diese am Einzelfall orientierte Aussetzung entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1980 (1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326) in ausreichendem Maß: Die in den Unterhaltsfällen auftretende doppelte Belastung der ausgleichspflichtigen Person durch Kürzung der Altersversorgung einerseits und bestehender Unterhaltsverpflichtung andererseits wird durch die differenzierte Rechtsfolge im Einzelfall sachgerecht kompensiert. Die neue Regelung entspricht im Übrigen einem Vorschlag aus dem Gesetzgebungsverfahren bei Einführung der §§ 4 ff. VAHRG (vgl. BT-Drs. 9/2296, Seite 14 f.), der seinerzeit "aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität des Verfahrens" abgelehnt wurde. Diese Rechtfertigung trägt nach Abschaffung des Verwaltungsverfahrens nicht mehr, da die Familiengerichte in der Lage sind, auch die jetzt vorgesehene differenzierte Regelung umzusetzen.

Erwägenswert wäre es unter Umständen, die Anwendung der §§ 33 und 34 VersAusglG in denjenigen Fällen auszuschließen, in denen trotz der Versorgungskürzung der ausgleichspflichtigen Person der angemessene Unterhalt beider Ehegatten gewährleistet ist. Diese Überlegung bedarf allerdings noch weiterer Prüfung.

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen der Unterhaltsfälle wie im bislang geltenden § 5 Abs. 1 VAHRG: Die ausgleichspflichtige Person muss eine Versorgung erhalten, die um den auf den Versorgungsausgleich entfallenden Anteil gemindert ist. Die ausgleichsberechtigte Person erhält gleichzeitig noch keine laufende Versorgung und hätte bei einer ungekürzten Versorgung des anderen

Ehegatten nach den gesetzlichen Bestimmungen einen nachehelichen Unterhaltsanspruch gegen ihn.

Absatz 2 führt eine Wertgrenze ein, damit die Gerichte nicht bei Fällen von geringerer Bedeutung tätig werden müssen. Sie entspricht der Wertgrenze des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die gegenüber dem bisherigen Recht differenzierte Rechtsfolge an, wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Aussetzung der Kürzung grundsätzlich bejaht hat: Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ist nicht mehr in voller Höhe zu kürzen, sondern nur in Höhe des um den festgestellten Unterhaltsanspruch reduzierten Betrags. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die ausgleichspflichtige Person müsste nach Rentenbezug ohne Kürzung bei einer eigenen Versorgung von 2.750 Euro und bereinigten Einkünften der ausgleichsberechtigten Person von 1.600 Euro einen Unterhalt in Höhe von 575 Euro $[(2.750 \text{ Euro} - 1.600 \text{ Euro}) \times 1/2]$ zahlen. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs reduziert sich die Versorgung auf nunmehr 2.000 Euro, beispielsweise durch Teilung eines eigenen Anrechts für die ausgleichspflichtige Person in Höhe von 900 Euro und Erwerb eines Anrechts von der ausgleichsberechtigten Person von 150 Euro. Nach der nun angeordneten Rechtsfolge ist der Betrag der Unterhaltsleistungen von der vollen Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person abzuziehen. Das Gericht würde hier also die Kürzung in Folge des Versorgungsausgleichs um 575 Euro zeitweise aussetzen, sodass die ausgleichspflichtige Person dann eine laufende Versorgung von 2.575 Euro hätte $(2.750 \text{ Euro} - 325 \text{ Euro} + 150 \text{ Euro})$. In der Folge könnte sie einen Unterhalt in Höhe von $(2.575 \text{ Euro} - 1.600 \text{ Euro}) \times 1/2 = 487,50 \text{ Euro}$ zahlen.

Absatz 3 Satz 2 stellt sicher, dass die ausgleichspflichtige Person keinen ungerechtfertigten Vorteil aus der Anpassung zieht. Sie darf nicht bessergestellt werden, als sei kein Versorgungsausgleich durchgeführt worden. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Bei einer Versorgung von 2.000 Euro ohne Kürzung hätte die ausgleichspflichtige Person 600 Euro Unterhalt zu zahlen. Durch den Versorgungsausgleich würde ihre Versorgung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person um 800 Euro gekürzt, umgekehrt erhielte sie von der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person 400 Euro. Sie würde dann nach Durchführung des Versorgungsausgleichs über insgesamt 1.600 Euro verfügen. Theoretisch ließe sich nun - auf Grund des neuen Teilungssystems - die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person um 600 Euro aussetzen. Dabei

bliebe aber unbeachtet, dass sie per Saldo durch den Versorgungsausgleich nur 400 Euro verliert, sodass die Aussetzung der Versorgungskürzung auf diesen Betrag zu beschränken ist.

Nach Absatz 4 kann das Gericht entscheiden, bei welcher Versorgung die Kürzung ausgesetzt wird, wenn die ausgleichspflichtige Person über mehrere Versorgungen verfügt. Auf diese Weise kann die Aussetzung anteilmäßig bei verschiedenen Versorgungen erfolgen oder nur bei einem Anrecht.

Zu § 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

Absatz 1 regelt die Antragsberechtigung. Anders als im bislang geltenden § 9 Abs. 2 VAHRG verfügen die Hinterbliebenen künftig nicht mehr über ein Antragsrecht. Nach bislang geltendem Recht ging es um Fälle, in denen die Hinterbliebenen zugleich Erben der ausgleichspflichtigen Person waren und deren Unterhaltspflicht gegenüber der ausgleichsberechtigten Person auf sie gemäß § 1586b BGB als Nachlassverbindlichkeit überging. In der Literatur wurde hierzu teilweise die Auffassung vertreten, dass insoweit bei Kürzung einer Hinterbliebenenversorgung § 5 VAHRG entsprechend anzuwenden sei (siehe Johannsen/Henrich/Hahne, Eherecht, 4. Auflage 2003, § 5 VAHRG Rdnr. 5). Allerdings entsteht in dieser Konstellation keine der Doppelbelastung der ausgleichspflichtigen Person vergleichbare Härte, weshalb künftig von diesem Antragsrecht abgesehen wird (siehe auch MünchKomm/Gräper, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 5 VAHRG Rdnr. 13).

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeit des Familiengerichts. Insoweit wird auf die Begründung zu § 33 VersAusglG verwiesen.

Nach Absatz 3 ist die Versorgungskürzung ab dem Monat auszusetzen, der der Antragstellung folgt. Diese Wirkung der Entscheidung auf den Zeitpunkt der Antragstellung, nur aus rententechnischen Gründen hier auf den nächsten Monatsersten bezogen, entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen. Im bislang geltenden Recht findet sie ein Vorbild beim Abänderungsverfahren, das nach § 10a Abs. 7 Satz 1 VAHRG die Rechtswirkungen ebenfalls ab Antragstellung entfaltet. § 226 Abs. 4 FamFG-VAE übernimmt dieses Regelungskonzept auch für das reformierte Abänderungsverfahren. So wird insgesamt ein Gleichklang des maßgeblichen Zeitpunkts sowohl für die Anpassungen nach Rechtskraft gemäß §§ 32 ff. VersAusglG als auch für die Abänderung gemäß §§ 225 und 226 FamFG-VAE hergestellt.

Damit stellt die Regelung klar, dass eine Anpassung mit Rückwirkung über die Antragstellung hinaus (also mit Wirkung ex tunc) nicht mehr stattfindet. Die Versorgungskürzung wird vielmehr anders als im geltenden Recht erst mit Wirkung ex nunc ausgesetzt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 33 VersAusglG verwiesen.

Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 3 VAHRG.

Absatz 5 greift die bisher in § 9 Abs. 5 VAHRG enthaltene Mitteilungspflicht der ausgleichspflichtigen Person auf, die Versorgungsträger über die Gründe zu unterrichten, die die Berechtigung entfallen lassen, die Versorgungskürzung auszusetzen. Die Vorschrift wurde sprachlich angepasst und inhaltlich insofern geändert, als jetzt sowohl die teilweise als auch die vollständige Einstellung der Unterhaltszahlungen mitzuteilen ist. Dies ist wegen der in § 33 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG geänderten Rechtsfolge erforderlich.

Absatz 6 regelt die Zuständigkeit der Versorgungsträger für die Beendigung der Aussetzung der Kürzung. Wird der Versorgungsträger, der die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ausgesetzt hat, über den Wegfall der Voraussetzungen für die Aussetzung unterrichtet, zahlt er die betroffene Versorgung wieder gekürzt um den vollen Versorgungsabschlag. Die Abwicklung erfolgt im Einzelnen nach den Bestimmungen der Versorgungsträger (vgl. beispielsweise § 57 Abs. 5 BeamtVG). Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass es für die Beendigung der Aussetzung keiner gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Zu § 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

Die neue Regelung beruht auf einem Vorschlag von Experten der DRV Bund und mildert etwaige leistungsrechtliche Auswirkungen der Strukturreform ab. Es geht darum, die Ehegatten nach der Reform nicht schlechter zu stellen als nach dem bisherigen Recht. Härten könnten insofern im Einzelfall dann auftreten, wenn die ausgleichspflichtige Person vor Erreichen der Altersgrenze invalide wird und beispielsweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine um den Ausgleichsbetrag gekürzte Erwerbsminderungsrente erhält, aus einem erworbenen Anrecht eines anderen Versorgungsträgers, beispielsweise einer berufsständischen Versorgung, jedoch nicht. Das könnte der Fall sein, wenn nach der Versorgungsordnung des erworbenen Anrechts eine Leistung für den Fall der Erwerbsminderung nicht vorgesehen oder an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Dann stünde die ausgleichspflichtige Person schlechter als nach bislang

geltendem Recht, denn hiernach würde sich ihre Erwerbsminderungsrente nur um den Saldo aus den Versorgungsmöglichkeiten beider Eheleute reduzieren.

Zwar handelt es sich hierbei nicht um ein Problem des Versorgungsausgleichs selbst, sondern um die leistungsrechtliche Konsequenz des neuen Konzepts der internen Teilung jedes Anrechts in den Primärsystemen: Aus dem Anrecht des geschiedenen Ehegatten erhält der andere das, was das jeweilige System leistet. So können auch nach bisherigem Recht Hausfrauen oder Beamte beim Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung oft keine Erwerbsminderungsrente beziehen, weil sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung keine Pflichtbeiträge für drei Jahre gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI nachweisen können.

Absatz 1 normiert die soeben umrissenen Voraussetzungen der Härtefallregelung: Bei der ausgleichspflichtigen Person ist der Leistungsfall wegen Invalidität eingetreten. Sie erhält nur aus dem eigenen gekürzten Anrecht Leistungen, nicht aber aus dem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht, da sie dessen abweichende Voraussetzungen für eine Invaliditätsrente nicht erfüllt. In diesem Fall hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung der Versorgung auf ihren Antrag auszusetzen.

Absatz 2 verweist auf die Wertgrenze in § 33 Abs. 2 VersAusglG. Damit wird vermieden, dass die Versorgungsträger die verwaltungstechnisch aufwendige zeitweise Aussetzung der Kürzung auch bei geringeren Kürzungen durchzuführen haben.

Absatz 3 regelt, dass die ausgleichspflichtige Person durch die neu eingeführte Anpassungsbestimmung nicht besser gestellt wird als nach bisherigem Versorgungsausgleichsrecht. Nach der bisher geltenden Rechtslage war eine Kürzung in Höhe des Saldos auch im Fall der Invalidität hinzunehmen. Vergleichsgrundlage ist also der Saldo der auszugleichenden Anrechte im Sinne des § 32 VersAusglG.

Zu § 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

Absatz 1 regelt die Antragsbefugnis der ausgleichspflichtigen Person. Maßgeblich ist also, ob sie hinsichtlich des Anrechts, dessen Kürzung ausgesetzt werden soll, ausgleichspflichtig ist.

Nach Absatz 2 ist der Versorgungsträger für die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Versorgungskürzung zuständig, bei dem das betroffene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht.

Mit dem Verweis auf § 34 Abs. 3 VersAusglG in Absatz 3 wird der Wirkungseintritt geregelt. Die Anpassung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Der weitere Verweis auf § 34 Abs. 4 VersAusglG bewirkt, dass der Anpassungsanspruch auf die Erben übergeht, wenn der Erblasser den Antrag gestellt hatte. Der Anpassungsanspruch fällt also in den Nachlass.

Absatz 4 stellt sicher, dass der Versorgungsträger die Kürzung der Versorgung wieder realisieren kann, wenn der Grund für die Aussetzung der Kürzung wegfällt: Das ist der Fall, wenn die ausgleichspflichtige Person Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich übertragenen Anrecht erhalten kann, beispielsweise deshalb, weil sie wegen einer Veränderung ihres Gesundheitszustands jetzt auch die Voraussetzungen für den Leistungsbezug aus dem übertragenen Anrecht erfüllt.

Zu § 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Absatz 1 regelt den Grundtatbestand der Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person. Die bislang geltende Bestimmung des § 4 Absatz 1 VAHRG wird sprachlich klarer gefasst. Danach gilt nach wie vor, dass die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person in diesen Fällen unter gewissen Voraussetzungen nicht gekürzt wird.

Anders als in § 4 Abs. 1 VAHRG ist aber ein Anpassungsanspruch nicht mehr vorgesehen, wenn nur die Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person von der Anpassung profitieren würden. Diese haben kein schutzwürdiges Interesse an der Rückgängigmachung der Versorgungskürzung. Bei der Witwe oder dem Witwer der ausgleichspflichtigen Person lag es im eigenen Verantwortungsbereich, vor der Ehe für eine Versorgung zu sorgen. Stammen hinterbliebene Kinder aus der ersten Ehe der ausgleichspflichtigen Person, haben sie unter Umständen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch aus dem übertragenen Anrecht nach der ebenfalls verstorbenen ausgleichsberechtigten Person. Stammen Kinder aus der zweiten Ehe, so ist ihr noch lebender Elternteil versorgungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen es sich beim Tod der ausgleichsberechtigten Person um Härtefälle handelt, die eine nachträgliche Anpassung rechtfertigen. Er

bestimmt eine Höchstgrenze für den Bezug von laufenden Versorgungsleistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht und fasst damit die bislang in § 4 Abs. 1 und 2 VAHRG enthaltenen Bestimmungen zusammen. Gegenüber der bislang geltenden Regelung ergeben sich folgende Änderungen:

Eine Anpassung findet statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als 36 Monate Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat. Die bislang geltende komplizierte Berechnungsvorschrift des § 4 Abs. 2 VAHRG wird so vereinfacht. Anders als im bislang geltenden Recht kommt es ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat. Eine Anpassung ist also auch dann möglich, wenn aus dem Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung fließt. Gleichzeitig findet eine rückwirkende Anpassung nicht mehr statt. Vielmehr tritt die Wirkung nach § 38 Abs. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG ab dem ersten Tag des Monats ein, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Damit werden praktische Abwicklungsprobleme vermieden und die Versorgungsträger entlastet. Auf die Ausführungen zu § 38 Abs. 2 VersAusglG wird verwiesen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die ausgleichspflichtige Person nach Anwendung der Härtefallregelung nicht bessergestellt ist, als wenn ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden wäre. Die Anpassung beseitigt nämlich die Kürzung ihrer eigenen Anrechte. Da sie regelmäßig aber auch Anrechte aus Regelsicherungssystemen des verstorbenen Ehegatten erworben hat, würde sie besser gestellt, wenn ihr diese weiter zufließen. Deshalb ordnet Absatz 3 an, dass diese Anrechte zu dem Zeitpunkt erlöschen, der nach § 38 Abs. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG maßgeblich ist. Durch Unterrichtungspflichten nach § 38 Abs. 3 VersAusglG ist sichergestellt, dass diese Versorgungsträger ihre Leistungen rechtzeitig einstellen können.

Zu § 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Absatz 1 entspricht teilweise § 9 Abs. 2 VAHRG und regelt die Antragsberechtigung des überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten. Die Hinterbliebenen sind im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 VAHRG nicht mehr antragsberechtigt. Auf die Begründung zu § 37 VersAusglG wird verwiesen.

Mit dem Verweis in Absatz 2 auf § 36 Abs. 2 VersAusglG ist die Zuständigkeit des Versorgungsträgers normiert, die auch das bisherige Recht bereits vorsah. Es ist möglich, dass mehrere Versorgungsträger zuständig sind, wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen im Sinne des § 32 VersAusglG bezieht. In diesen Fällen sind gegebenenfalls mehrere Anträge bei den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zu stellen.

Der Verweis in Absatz 2 auf § 34 Abs. 3 VersAusglG bestimmt, dass die Anpassung mit dem ersten Tag des Monats erfolgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Damit wird ein Gleichlauf mit den anderen Anpassungsfällen und dem Abänderungsverfahren hergestellt. Zugleich erfolgt im Unterschied zum bisherigen Recht eine Beschränkung der Anpassung dahingehend, dass diese nunmehr ex nunc wirkt. Dies war aus dem Gesetzeswortlaut bisher nicht eindeutig erkennbar und war durch das Bundessozialgericht im Sinne einer ex-tunc -Wirkung ausgelegt worden (grundlegend BSG vom 1. September 1988 - 4/11a RA 38/87 = SGB 1989, 209), zuletzt sogar im Sinne einer kompletten Rückabwicklung ohne Begrenzung auf die 4-Jahresfrist des § 48 Abs. 4 SGB X in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB X (BSG vom 12. Dezember 2006 - B 13 R 33/06 R = FamRZ 2007, 815). Mit der jetzigen Regelung werden die Versorgungsträger vor einer weiteren Rückabwicklung geschützt. Dies berücksichtigt auch den Umstand, dass mit der nachträglichen Anpassung gemäß §§ 33 ff. VersAusglG zulasten der Versichertengemeinschaft das Versicherungsprinzip durchbrochen wird. Dies legt eine restriktive Anwendung dieser Ausnahmeregelungen nahe. Eine vollständige Rückabwicklung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

In Absatz 2 ist ferner mit dem Verweis auf § 34 Abs. 4 VersAusglG die Vererblichkeit des Anpassungsrechts geregelt. Dies entspricht § 9 Abs. 3 VAHRG.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die ausgleichspflichtige Person diejenigen Versorgungsträger unverzüglich unterrichten muss, bei denen sie Anrechte von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund eines Versorgungsausgleichs erworben hat. Erforderlich ist dies, damit diese ihre Leistungen an die ausgleichspflichtige Person rechtzeitig einstellen können, wenn das fragliche Anrecht gemäß § 37 Abs. 3 VersAusglG erlischt. Gleichzeitig ist in Absatz 3 Satz 2 die Informationspflicht des Versorgungsträgers, bei dem der Antrag auf Rückgängigmachung der Kürzung gestellt wurde, gegenüber den weiteren Versorgungsträgern geregelt. Diese sollen verlässlich erfahren, von welchem Zeitpunkt an sie die Leistung einstellen können. Damit der zuständige

Versorgungsträger diese Informationspflichten erfüllen kann, wird er im Rahmen des Antragsverfahrens wiederum von der ausgleichspflichtigen Person den Nachweis verlangen, dass sie ihre Pflichten nach Absatz 3 Satz 1 erfüllt hat. Die antragstellende Person wird also insbesondere eine Sterbeurkunde der ausgleichsberechtigten Person vorzulegen haben, daneben eine Kopie des Scheidungsurteils, dem sämtliche beteiligten Versorgungsträger zu entnehmen sind, außerdem einen Nachweis über die erfolgte Information nach Absatz 3 Satz 1. Es bietet sich an, dass die Praxis für diese Zwecke entsprechende Formulare entwickelt.

Absatz 4 regelt die Rückabwicklung einer Zahlung der ausgleichspflichtigen Person an ihren Versorgungsträger zur Abwendung der erfolgten Kürzung. Da die ausgleichspflichtige Person durch die Anwendung des § 37 VersAusglG Versorgungsleistungen wieder in der ursprünglichen Höhe bezieht, ist diese Zahlung rückabzuwickeln (siehe auch den bislang geltenden § 8 VAHRG).

Zu Teil 2. Wertermittlung

Die Wertermittlung des Ehezeitanteils ist im bislang geltenden Recht in erster Linie in § 1587a Abs. 2 und 3 BGB geregelt. Während sich in § 1587a Abs. 2 BGB zahlreiche Vorschriften finden, wie Anrechte der unterschiedlichen Versorgungssysteme zu bewerten sind, wird in § 1587a Abs. 3 BGB bestimmt, wie die verschiedenen Versorgungsanrechte vergleichbar gemacht werden.

Die insgesamt zehn Bewertungsvorschriften im bisherigen § 1587a Abs. 2 BGB lassen sich bereits nach geltendem Recht im Wesentlichen auf zwei grundsätzliche Methoden zurückführen: Zum einen auf die unmittelbare Bewertung (teilweise auch als "beitragsorientierte Bewertung" bezeichnet, siehe MünchKomm/Glockner, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1587a Rdnr. 381) und zum anderen auf die zeiträtierliche Bewertung.

Bisher fand sich die unmittelbare Bewertung zum einen in § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB (Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung). Für die Berechnung des in den Wertausgleich einzustellenden Rentenbetrags sind danach die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors maßgeblich. Darüber hinaus behandelt § 1587a Abs. 2 Nr. 4 BGB ("sonstige Renten", das sind im Wesentlichen berufsständische Versorgungsleistungen) in Buchstaben a), c) und d) Anrechte, die ebenfalls unmittelbar bewertet werden können. Es sind dies Versorgungsleistungen, die nach der

Dauer einer Anrechnungszeit (Buchstabe a), nach einem Bruchteil entrichteter Beiträge (Buchstabe c) oder nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Grundsätzen (Buchstabe d) bemessen sind. Für die Versorgungsanrechte auf Grund eines Versicherungsvertrages, also Versorgungsanrechte aus der privaten Altersversorgung (§ 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB), wird die prämienfreie Leistung als Maßstab herangezogen. Auch diese Methode ist der unmittelbaren Bewertung zuzurechnen.

Zeiträtierlich zu bewerten sind die Versorgungen des § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB (Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis). Hier ist die in die Ehezeit fallende ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu der bis zur Altersgrenze insgesamt möglichen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit ins Verhältnis zu setzen. Ferner sind die in § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB geregelten Anrechte der betrieblichen Altersversorgung zeiträtierlich zu berechnen. Dasselbe gilt für die in § 1587a Abs. 2 Nr. 4b) BGB behandelten sonstigen Anrechte.

Dieses komplizierte Regelungssystem hat in der Vergangenheit das Verständnis für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Bewertungen erheblich erschwert. Deshalb ordnet die Reform das Bewertungsrecht neu: § 5 VersAusglG regelt allgemeine Grundsätze. §§ 39 und 40 VersAusglG normieren die beiden grundlegenden Bewertungsmethoden für Anwartschaften, jedoch systemneutral und damit zukunftssicher. § 41 VersAusglG bestimmt, wie laufende Versorgungen zu bewerten sind. An entsprechenden Vorschriften fehlt es im geltenden Recht bislang. § 42 VersAusglG gibt eine Auffangbestimmung für die wenigen Fälle, in denen weder eine unmittelbare noch eine zeiträtierliche Bewertung zu einem angemessenen Ergebnis führt. Die §§ 43 bis 46 VersAusglG enthalten Spezialvorschriften für besondere Versorgungssysteme nur noch insoweit, als dies erforderlich ist. § 47 VersAusglG schließlich bestimmt, wie die neu eingeführte Hilfsgröße des korrespondierenden Kapitalwerts zu ermitteln ist.

§ 1587a Abs. 3 BGB kann hingegen ersatzlos entfallen, da ein Mechanismus für die Vergleichbarmachung der unterschiedlichen Anrechte bei der anrechtsbezogenen Teilung nicht mehr erforderlich ist. Eine Vergleichbarkeit der Anrechte beider Ehegatten ist nur noch in Einzelfällen erforderlich, wie etwa für die Härtefallprüfung nach § 27 VersAusglG oder die Prüfung eines etwaigen geringfügigen Wertunterschieds nach § 18 Abs. 1 VersAusglG. Dies geschieht künftig mit Hilfe von korrespondierenden Kapitalwerten (§ 47 VersAusglG).

Zu Kapitel 1. Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

In Kapitel 1 des zweiten Teils sind die beiden grundlegenden Berechnungsmethoden für Anwartschaften normiert, nämlich die unmittelbare Bewertung in § 39 VersAusglG und die zeiträtierliche Bewertung in § 40 VersAusglG. Laufende Versicherungen sind nach § 41 VersAusglG zu bewerten. Subsidiär greift für Ausnahmefälle die Billigkeitsbewertung nach § 42 VersAusglG.

Bergner schlägt vor, neben diesen beiden Methoden eine weitere "Formel 3" für die Berechnung von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu etablieren (siehe Bergner, Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, DRV 2003, 517, 537). Zwar trifft es zu, dass der Wert des Ehezeitanteils bei Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung durch Zeiten außerhalb der Ehezeit beeinflusst werden kann. Dies wirkt sich letztlich aber wiederum auf die Bewertung der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte aus, sodass nach Durchführung der Gesamtleistungsbewertung Entgeltpunkte vorliegen, die unmittelbar der Ehezeit zugeordnet werden können. Deshalb erscheint es nicht erforderlich, für diese Fälle eine weitere grundlegende Bewertungsvorschrift zu regeln.

Für den Zeitpunkt der Bewertung der Anrechte gilt § 5 Abs. 2 VersAusglG. Dieses allgemein geregelte Stichtagsprinzip ist daher in den §§ 39 bis 42 VersAusglG nicht erneut geregelt. Grundsätzlich ist somit das Ehezeitende nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG zugrunde zu legen. Für Veränderungen zwischen Ehezeitende und Entscheidung gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG.

Für auf eine Kapitalzahlung gerichtete Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Zu § 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

§ 39 VersAusglG regelt die Bewertung von Anrechten, die sich in der Anwartschaftsphase befinden und deren Wert sich unmittelbar bestimmen lässt. Nach Absatz 1 ist eine unmittelbare Bewertung dann möglich, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße, die aus der Ehezeit resultiert, und der Höhe der Versorgung besteht. Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 VersAusglG ist die unmittelbare Bewertung vorrangig anzuwenden, weil hierdurch die konkret in der Ehezeit erwirtschafteten Versorgungswerte am besten ermittelt werden können.

Anrechte, die sowohl unmittelbar als auch zeiträtierlich zu bewertende Elemente haben, sind differenziert zu berechnen. Dies trifft für einige Anrechte im Bereich der berufsständischen und betrieblichen Altersversorgung zu. Dort ist wegen des Vorrangs der Bewertung nach § 39 VersAusglG nur der Teil zeiträtierlich zu bewerten, der nicht unmittelbar bewertet werden kann. Bei einem berufsständischen Versorgungsträger kann sich beispielsweise die zu erwartende Versorgung bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze in erster Linie aus den erworbenen Steigerungszahlen ergeben. Zusätzlich kann die Versorgungsordnung aber noch einen Zuschlag in Höhe des x-fachen der durchschnittlichen Steigerungszahl vorsehen. Ist der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts zu bestimmen, so können die erworbenen Steigerungszahlen eindeutig der Ehezeit zugeordnet werden, sodass diese unmittelbar zu bewerten sind. Der angegebene Zuschlag ist dagegen nicht direkt zuzuordnen und muss daher zeiträtierlich berechnet werden (vgl. BGH vom 20. September 1995 - XII ZB 15/94 = FamRZ 1996, 95).

Bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes ist der Stichtag 31. Dezember 2001 zu beachten (Umstellung vom Gesamtversorgungsmodell auf das Punktemodell, siehe hierzu Rotax, in: Rotax, FamPrax, 3. Auflage 2007, Teil 10 Rdnr. 340 ff.): Die bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften sind in der Startgutschrift enthalten, während die Anwartschaften ab dem 1. Januar 2002 auf Basis von Versorgungspunkten kalkuliert werden. Ist der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts zu bestimmen, kann man die erworbenen Versorgungspunkte eindeutig der Ehezeit zuordnen, sodass diese unmittelbar zu bewerten sind. Die Startgutschrift ist dagegen nicht direkt zuzuordnen und muss daher zeiträtierlich bewertet werden (vgl. BGH vom 25. April 2007 - XII ZB 206/06 = FamRZ 2007, 1084).

Absatz 2 benennt durch eine nicht abschließende Aufzählung beispielhaft diejenigen Versorgungssysteme, die unmittelbar bewertet werden können. Die Vorschrift dient der Anschaulichkeit und Anwenderfreundlichkeit.

Nummer 1 erwähnt insbesondere den praktisch wichtigsten Fall von Versorgungsleistungen, nämlich Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier richtet sich die Höhe der Versorgung nach der Summe der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte. Der Rentenbetrag ergibt sich in der Regel aus der Multiplikation der Summe der Entgeltpunkte mit dem entsprechenden Gegenwert, also dem aktuellen Rentenwert. Für die gesetzliche Rentenversicherung ändert sich durch das neue Recht also nichts, da auch im bislang geltenden § 1587a Abs. 2

Nr. 2 BGB die "auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte" zur Bewertung herangezogen wurden.

Nummer 2 benennt Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung nach der Höhe des in der Ehezeit erworbenen Deckungskapitals richtet. Dies sind insbesondere solche aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Das Deckungskapital setzt sich im Wesentlichen aus den eingezahlten Beiträgen, den erzielten Zinsgewinnen und den zugeteilten Überschussanteilen zusammen, vermindert um Risiko-, Verwaltungs- und sonstige Kosten. Die spätere Versorgung errechnet sich hier durch Verrentung des Deckungskapitals unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze und Rechnungsgrundlagen. Für solche Versorgungssysteme vereinfacht sich die Wertermittlung durch das neue Recht: Statt wie bisher gemäß § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB den Umweg über die prämienfreie Versicherung zu nehmen, können die Versorgungsträger nun direkt auf das Deckungskapital aus der Ehezeit zurückgreifen. Weitere Einzelheiten sind für betriebliche kapitalgedeckte Anrechte in § 45 VersAusglG und für Privatversicherungen in § 46 VersAusglG geregelt.

Nach Nummer 3 sind Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung aus der Summe der Rentenbausteine ergibt, ebenfalls unmittelbar zu bewerten. In solchen Versorgungssystemen wird dem Versorgungsbeitrag für jedes Jahr der Anwartschaft direkt eine resultierende Leistung zugeordnet. Die resultierende Versorgung muss dabei nicht zwangsläufig in einem Geldwert ausgedrückt werden. Es sind beispielsweise auch Versorgungssysteme denkbar, die dem Versorgungsbeitrag eine entsprechende Anzahl von Fondsanteilen zuordnen. Die Höhe der Versorgung ergibt sich hier aus der Summe der Rentenbausteine für jedes Jahr der Anwartschaft. Für solche Versorgungssysteme gab es bisher keine ausdrückliche Regelung, sodass sie in der Regel gemäß § 1587a Abs. 2 Nr. 4b) BGB bewertet wurden. § 39 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG behebt diese Regelungslücke und führt damit zu einem besseren, da unmittelbaren Bezug zur Ehezeit.

Unmittelbar zu bewerten sind nach Nummer 4 Anrechte, bei denen sich die Höhe der Versorgung unmittelbar aus der Summe der entrichteten Beiträge ergibt. Vor allem für berufsständische Versorgungsleistungen war im bislang geltenden Recht in § 1587a Abs. 2 Nr. 4c) BGB eine entsprechende Regelung enthalten.

Nummer 5 schließlich benennt beispielhaft Anrechte, bei denen sich die Höhe der laufenden Versorgung nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem richtet. Sie ergibt sich hier in der Regel aus der Multiplikation

der Dauer der Zugehörigkeit zum entsprechenden Versorgungssystem (in Jahren) mit dem entsprechenden Rentenwert, der dem Versorgungsanwärter für jedes Jahr der Zugehörigkeit zugesichert wurde. Der bislang geltende § 1587a Abs. 2 Nr. 4a) BGB enthielt eine vergleichbare Bestimmung.

Zu § 40 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

Absatz 1 regelt die zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft. Sie ist nur anzuwenden, wenn die unmittelbare Bewertung nicht möglich ist. Das ist der Fall, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen einer Bezugsgröße aus der Ehezeit und der Höhe der Versorgung besteht. Die zeiträtierliche Bewertung geht also davon aus, dass ein Versorgungsanrecht im Laufe der Zeit gleichmäßig aufgebaut wird, ohne dass eine unmittelbare Zuordnung von Wertbestandteilen zur Ehezeit möglich wäre. Die zeiträtierliche Methode ist wegen dieser Annahme ungenauer als die unmittelbare Bewertung und deshalb nur nachrangig anzuwenden.

Bei der zeiträtierlichen Bewertung sind nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zunächst zwei zeitliche Bezugsgrößen zu bestimmen: Zum einen ist dies die zeitliche Bezugsgröße, soweit sie mit der Ehezeit übereinstimmt (m), und zum anderen die nach der für das Anrecht maßgeblichen Regelaltersgrenze höchstens erreichbare Bezugsgröße (n).

Neben den zeitlichen Bezugsgrößen m und n ist die zu erwartende Versorgung (R) zu ermitteln. Sowohl die heranzuziehende Altersgrenze als auch die voraussichtliche Versorgung sind den für die Versorgung maßgeblichen Bestimmungen zu entnehmen, also beispielsweise den beamtenrechtlichen Vorschriften oder der Satzung des betrieblichen Versorgungsträgers.

Auf Grundlage dieser Werte ist nach Absatz 2 Satz 3 der Ehezeitanteil mit der Formel " $m / n \times R$ " zu berechnen. Damit erfolgt die Bewertung nach § 40 VersAusglG notwendigerweise prospektiv, also mit Annahmen für die weitere Entwicklung der Anwartschaftsphase. Anders verhält es sich bei der Bewertung nach § 39 VersAusglG, die nach dem Ende der Ehezeit retrospektiv erfolgen kann und deshalb keine Annahmen und die damit notwendigerweise verbundenen Unsicherheiten mehr benötigt. Auch aus diesem Grund geht § 39 VersAusglG dem § 40 VersAusglG vor.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 sind dem Stichtagsprinzip folgend die zum Ende der Ehezeit maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zugrunde zu legen. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG. Die Vorschrift hat

in § 40 VersAusglG klarstellende Funktion, da die zeiträtierliche Bewertung mit prognostischen Werten arbeitet, etwa der zu erwartenden Versorgung. Dennoch ist auch bei dieser Bewertungsmethode von den zum Stichtag geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Tatsächliche oder rechtliche Änderungen zwischen Ende der Ehezeit und Zeitpunkt der Entscheidung sind dabei wie nach geltendem Recht insofern zu berücksichtigen, als sie Anlass zu einer Abänderung nach §§ 225, 226 FamFG-VAE geben könnten. Dies ist durch den Verweis auf § 5 Abs. 2 Satz 2 in Absatz 3 Satz 2 klargestellt.

Absatz 4 verdeutlicht die Hauptanwendungsfälle der zeiträtierlichen Bewertung: Dies sind die Versorgungssysteme, bei denen der Versorgungsanspruch vom Entgelt bei Eintritt des Versorgungsfalls abhängt. Dies ist insbesondere bei der Beamtenversorgung der Fall, aber teilweise auch bei betrieblichen Versorgungszusagen, insbesondere der Direktzusage (vgl. aber auch BGH vom 14. März 2007 - XII ZB 142/06 = FamRZ 2007, 891 zu einer nach zeiträtierlichen Grundsätzen zu bemessenden Versorgung eines GmbH-Gesellschafters).

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 1587a Abs. 8 BGB. Die Vorschrift wurde sprachlich klarer gefasst. Wie nach geltendem Recht soll die Regelung vermeiden, dass familienbezogene Bestandteile, die dem Ehegatten nur vorübergehend für die Dauer einer bestehenden Ehe zustehen, in die Bewertung und somit in den Ausgleich einbezogen werden. Bei Anrechten, die nach § 39 VersAusglG unmittelbar bewertet werden können, sind solche Bestandteile immer bereits verfestigt. Die Versorgungshöhe richtet sich hier nämlich nach der jeweils aktuellen Bemessungsgrundlage wie dem jeweils aktuellen Gehalt, wodurch etwaige Familienbestandteile bereits berücksichtigt sind. Sind solche Bestandteile unveränderlich, werden sie wie nach der bisherigen Rechtsprechung ausgeglichen (siehe Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 3. Auflage 1998, Rdnr. 131). Deshalb bezieht sich die Regelung des Absatzes 5 wegen ihres Standorts in § 40 VersAusglG nur auf zeiträtierlich zu bewertende Anrechte.

Zu § 41 Bewertung einer laufenden Versorgung

Die Vorschrift regelt die Bewertung laufender Versorgungsleistungen. Auch in der Leistungsphase ist hiernach zu prüfen, ob das Anrecht unmittelbar bewertet werden kann, oder ob es hilfsweise zeiträtierlich zu bewerten ist. Deshalb verweist § 41 VersAusglG auf die §§ 39 und 40 VersAusglG, je nachdem, ob für die Bewertung

einer entsprechenden Anwartschaft die unmittelbare oder zeitratierliche Berechnungsmethode einschlägig wäre. Auch bei dieser Verweisung gilt also der Vorrang der unmittelbaren Bewertung.

Bei der unmittelbaren Bewertung in der Leistungsphase gemäß Absatz 1 ist es im Regelfall so, dass sich die Bezugsgröße nach Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr ändert. So werden in der Anwartschaftsphase Entgeltpunkte, Versorgungspunkte oder Steigerungszahlen erworben, und auch Beiträge zu einer Altersvorsorge werden nur in dieser Zeit gezahlt. Es ist also in der Regel ausreichend, sich bei der Bewertung des Ehezeitanteils auf den Zeitraum vom Beginn der Ehezeit bis zum Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze zu beschränken.

Anders kann es sein, wenn sich die zugrunde liegende Bezugsgröße nach dem Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze ändert. Hier sind Veränderungen zu berücksichtigen, soweit sich der Wert des Anrechts auf Grund geleisteter Versicherungen reduziert. Dies kann bei kapitalgedeckten Versorgungssystemen der Fall sein, die ein individuelles Deckungskapital als maßgebliche Bezugsgröße haben. Dieses Kapital wird durch Leistungen zwischen dem Erreichen der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze und dem Ende der Ehezeit insoweit aufgebraucht. Bei der Bewertung des Ehezeitanteils ist dieser Kapitalverzehr, von dem beide Eheleute profitiert haben, also zu berücksichtigen. Eine gesonderte Regelung für diese Fälle erscheint aber entbehrlich.

Unberührt bleibt auch die bisherige Rechtsprechung zu den Auswirkungen des Bestandsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 88 SGB VI auf den Versorgungsausgleich. Nach ständiger Rechtsprechung sind in den Fällen, in denen die ausgleichspflichtige Person eine Erwerbsminderungsrente bezieht und mit der Entziehung dieser Rente nicht mehr zu rechnen ist, die bestandsgeschützten Entgeltpunkte dieser Rente maßgeblich, wenn die Altersrente niedriger wäre (BGH vom 15. Oktober 1996 - XII ZB 225/94 = FamRZ 1997, 160).

Absatz 2 betrifft laufende Versicherungen, die in der Anwartschaftsphase zeitratierlich bewertet werden würden. § 40 VersAusglG ist dann entsprechend anzuwenden. Da bei der laufenden Versicherung die tatsächlichen Versorgungsleistungen bereits bekannt sind, sind diese bei der Berechnung des Ehezeitanteils zugrunde zu legen. Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar. Allerdings ändert dies nichts daran, dass das Stichtagsprinzip zu wahren ist: Maßgeblich sind also die

tatsächlichen Versorgungsleistungen bei Ehezeitende und nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 40 Abs. 3 VersAusglG).

Absatz 3 nimmt die bislang in § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB enthaltene und nur auf die gesetzliche Rentenversicherung bezogene Regelung auf und erstreckt sie auf alle Versorgungssysteme. Die Nichtberücksichtigung eines Versorgungsabschlags für die vorzeitige freiwillige Inanspruchnahme einer Versorgung beruht auf dem Grundgedanken, dass die ausgleichsberechtigte Person Minderungen ihrer Versorgung nicht hinnehmen muss, die auf einem freiwilligen Verzicht der ausgleichspflichtigen Person beruhen. In selteneren Fällen kann es sich auch um einen Zuschlag als Erhöhungsfaktor handeln, falls die ausgleichspflichtige Person über die Regelaltersgrenze hinaus arbeitet und hierdurch weitere Anrechte erwirbt. Auch in diesen Fällen ist der Faktor nicht zu berücksichtigen.

Zu § 42 Bewertung nach Billigkeit

Die Bewertung nach billigem Ermessen entspricht in der Sache dem bisherigen § 1587a Abs. 5 BGB. Die offene Formulierung bietet die Möglichkeit, Anrechte entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Versorgungssystems zu bewerten, falls eine Bewertung nach §§ 39 bis 41 VersAusglG nicht zu angemessenen Ergebnissen führt. Die Berücksichtigung versicherungsmathematischer Grundsätze ist auch in diesen Fällen sachlich geboten und muss nicht ausdrücklich angeordnet werden. Sofern die nach § 42 VersAusglG zu bewertenden Anrechte jedenfalls teilweise unmittelbar oder zeitratierlich bewertet werden können, sind die §§ 39 bis 41 VersAusglG insoweit vorrangig vor einer Ermessensentscheidung anzuwenden.

Zu Kapitel 2. Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger

Kapitel 2 enthält Sondervorschriften für einzelne Versorgungssysteme, die die allgemeinen Bewertungsmethoden ergänzen. Diese Sondervorschriften gehen den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Kapitels 1 vor.

Zu § 43 Sondervorschriften für Anrechte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung

Absatz 1 stellt klar, dass für Anrechte aus einer gesetzlichen Rentenversicherung die unmittelbare Berechnungsmethode des § 39 VersAusglG anzuwenden ist. Dies ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung in § 39 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG, wird aber wegen der Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung

als wichtigstem Versorgungssystem hier nochmals ausdrücklich geregelt. In der Sache ergibt sich keine Änderung zum bislang geltenden Recht, weil auch nach § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB "die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte" die Bewertungsgrundlage darstellten. Nicht mehr erforderlich ist es, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung den auf Grundlage der Entgeltpunkte ermittelten Wert als Rentenbetrag mitteilt, denn Teilungsgegenstand ist bei Anrechten, die nach der unmittelbaren Berechnung bewertet werden können, die Summe der jeweiligen Bezugsgröße und nicht der in der Anwartschaftsphase letztlich fiktive Rentenbetrag im Leistungsfall. Nach bislang geltendem Recht muss der Rentenbetrag nach § 1587b Abs. 6 BGB im Übrigen wieder in Entgeltpunkte zurückgerechnet werden. Damit entfallen künftig zwei Rechenschritte, die sich im Ergebnis letztlich aufheben.

Absatz 2 stellt klar, dass besondere Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann werterhöhend zu berücksichtigen sind, wenn sie am Ende der Ehezeit bereits erfüllt sind. Damit erweitert die Vorschrift in der Sache den bisherigen § 1587a Abs. 7 Satz 2 BGB, der auf die Rente nach Mindesteinkommen gemäß § 262 SGB VI abstellte, und bezieht jetzt auch die Rente nach § 70 Abs. 3a SGB VI ein (Höherbewertung bei 25 Jahren Pflichtversicherung und Kindererziehungszeiten). Es handelt sich um eine Klarstellung, die auf Wunsch der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten werden soll (anders Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 20, der - allerdings ohne Begründung - für eine vollständige Streichung der Vorschrift plädiert).

Zu § 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Absatz 1 weist die Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und aus Arbeitsverhältnissen mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften der zeiträtlerischen Bewertung zu. Damit entspricht der Anwendungsbereich dem bislang geltenden § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist weitgehend unverändert, doch wurde sie im Hinblick auf die nun eingeführte allgemeine Wertermittlungsvorschrift des § 40 VersAusglG umformuliert.

Absatz 2 entspricht § 1587a Abs. 6 Halbsatz 1 BGB. Der Regelungsgehalt der Bestimmung ist unverändert, doch wurde sie ebenfalls sprachlich verständlicher gefasst.

Absatz 3 regelt, wie zu verfahren ist, wenn es zu einer Anrechnung einer anderen Versorgung, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine Versorgung im Sinne des Absatzes 1 kommt. Insoweit ordnete § 1587a Abs. 6 Halbsatz 2 BGB bislang die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über das Zusammentreffen zweier Beamtenversorgungen an. Diese Regelung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahingehend ausgelegt, dass sich die ausgleichsberechtigte Person den ermittelten Kürzungsbetrag nur dann entgegenhalten lassen muss, wenn die angerechnete Versorgung in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person hieran im Versorgungsausgleich teilhat (BGH vom 19. Januar 2000 - XII ZB 16/96 = FamRZ 2000, 746; bestätigt in BGH vom 15. Dezember 2004 - XII ZB 179/03 = FamRZ 2005, 511). Die Vorschrift nimmt diese Auslegung des Bundesgerichtshofs auf.

Im geltenden Recht regelte § 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB, dass die Dienstbezüge entpflichteter Professorinnen und Professoren Versorgungsbezügen gleich stehen und die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltsfähige Dienstzeit entsprechend gelten. Hintergrund dieser Bestimmung war, dass ordentliche und außerordentliche Professoren bis zur Neuordnung des Dienstrechts des Hochschulpersonals im Jahr 1976 nach ihrer Emeritierung ihre vollen Dienstbezüge erhielten (siehe MünchKomm/Gräper, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1587a Rdnr. 40). Da heute kaum noch praktische Anwendungsfälle denkbar sind, entfällt die Norm. In der Sache ändert die Reform an der Berücksichtigung solcher Bezüge im Versorgungsausgleich nichts: Über sie ist entsprechend der bisherigen ausdrücklichen Bestimmung in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 BGB zu entscheiden.

Zu § 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

§ 45 VersAusglG ordnet in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 39 bis 42 die Wertermittlung für betriebliche Anrechte grundlegend neu. Diese war bislang in § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB geregelt und sah die Bestimmung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft oder einer Leistung aus einer betrieblichen Altersversorgung in jedem Fall nach der zeitratierlichen Methode vor. Dies war bei Einführung des Versorgungsausgleichs vor drei Jahrzehnten auch sinnvoll, denn entgeltabhängige Direktzusagen, die vom Arbeitgeber selbst gewährt wurden, waren der Regelfall der betrieblichen Altersversorgung.

Inzwischen haben sich die betriebliche Altersversorgung und auch das Betriebsrentenrecht aber erheblich fortentwickelt. Das hängt zum einen mit der gewachsenen sozialpolitischen Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung zusammen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Begründung Allgemeiner Teil zu II.3. verwiesen. Zugleich sind weitere Zusageformen und zusätzliche Durchführungswege entstanden. Dieser Entwicklung folgend enthält jetzt auch das Betriebsrentenrecht differenzierte Regeln und Bewertungsvorschriften für die höchst unterschiedlichen Ausgestaltungen der betrieblichen Versorgungssysteme (zum Anpassungsbedarf für den Versorgungsausgleich insoweit Riedel, Hintergründe zur Überarbeitung der Barwert-Verordnung, BetrAV 2004, Seite 122, 123). Nach geltendem Recht sind mehr als zwanzig Gestaltungen denkbar, die sich aus der Kombination von fünf Durchführungswegen, drei Zusageformen und zwei Finanzierungsformen ergeben (siehe auch Scheld, Die wachsende Komplexität der Alterssicherungssysteme, 2006, Seite 25 ff.)

Deshalb lehnt sich der neue § 45 VersAusglG so weit als möglich an das Bewertungsrecht des Betriebsrentengesetzes an. Dies hat folgende Vorteile: Die betrieblichen Versorgungsträger können mit Bewertungsvorschriften arbeiten, die ihnen aus dem jeweiligen betrieblichen Versorgungssystem geläufig sind. Diese Vorschriften berücksichtigen die Form der Zusage, der Durchführung und der Finanzierung. Damit ist die Vorschrift zukunftssicher, weil Änderungen des ohnehin im Umbruch befindlichen Betriebsrentensystems auch für die Wertermittlung im Versorgungsausgleich nachvollzogen werden und damit zu sachgerechten Ergebnissen führen.

Die Vorschrift unterscheidet für die Bewertung von Anwartschaften nach den Durchführungswegen und lehnt sich insoweit an § 4 Abs. 5 BetrAVG an. Laufende Versorgung sind nach der allgemeinen Vorschrift des § 41 VersAusglG zu bewerten.

Absatz 1 verweist für Anwartschaften aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds auf den Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG, also auf einen Kapitalwert. Diese Systeme sind kapitalgedeckt, sodass ein Kapitalwert als Bezugsgröße zur Verfügung steht.

Absatz 2 stellt mit der Bezugnahme auf die allgemeine Bewertungsvorschrift für die unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG) klar, dass als Ehezeitanteil das in der Ehe gebildete Kapital zu ermitteln ist. Es handelt sich bei der Berechnung nach Absatz 1 also um die unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft.

Absatz 3 regelt, dass bei Anwartschaften, die unmittelbar über den Arbeitgeber (Direktzusage) oder über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden, als Ausgleichswert ein Rentenbetrag nach Maßgabe des § 2 BetrAVG zu ermitteln ist. Diese Vorschrift enthält eine höchst differenzierte Bewertungsvorschrift, die sich der reformierte Versorgungsausgleich zunutze macht (so auch Bergner, Der Reformbedarf des Versorgungsausgleichs, Sonderbeilage zu FuR 4/2006, Seite 20). Daraus folgt zugleich, dass in diesen Fällen immer auch ein korrespondierender Kapitalwert nach §§ 5 Abs. 3 und 47 VersAusglG zu ermitteln ist.

Absatz 4 gibt besondere Maßgaben für die Wertermittlung bei betrieblichen Anwartschaften nach Absatz 3 vor. Insoweit weicht die Regelungstechnik von der Bewertung zwingend kapitalgedeckter betrieblicher Anwartschaften nach Absatz 1 ab, wo ein Verweis auf die allgemeine Bewertungsvorschrift des § 39 VersAusglG für unmittelbare Bewertungen möglich war. Ein pauschaler Verweis für Anwartschaften nach Absatz 3 auf die allgemeine Bewertungsvorschrift des § 40 VersAusglG würde dem differenzierten Betriebsrentensystem jedoch nicht gerecht. Deshalb sind hier ergänzende Bestimmungen erforderlich.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass das Ausscheiden aus dem Betrieb zum Ehezeitende anzunehmen ist, falls die Mitgliedschaft der ausgleichspflichtigen Person im Betriebsrentensystem zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht. Dieses Verfahren ist den betrieblichen Versorgungsträgern geläufig, denn auch bei der Auskunftserteilung nach § 4a BetrAVG gegenüber Betriebsangehörigen muss das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung fingiert werden. Auf diese Weise kann der Wert der Anwartschaft nach den Maßgaben der jeweiligen Versorgungsordnung zum Ende der Ehezeit als maßgeblichem Stichtag für den Versorgungsausgleich ermittelt werden.

Absatz 4 Satz 2 regelt, wie nach dieser ebenfalls zeitratierlichen Bewertung der gesamten betrieblichen Anwartschaft der Ehezeitanteil zu ermitteln ist. Hierzu muss ein Quotient aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der Betriebszugehörigkeit bis zum Stichtag ermittelt werden. Entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 1 BetrAVG und der Rechtsprechung zu § 1587a Abs. 2 Nr. 3a) BGB ist dabei nicht auf die Mitgliedschaft bei den einzelnen Versorgungseinrichtungen eines Betriebes, sondern auf die Betriebszugehörigkeit abzustellen (BGH vom 9. Oktober 1996 - XII ZB 188/94 = FamRZ 1997, 166). Nach dem "betriebsrentenrechtlichen m / n-Verfahren" ist also in einem zweiten Schritt ein

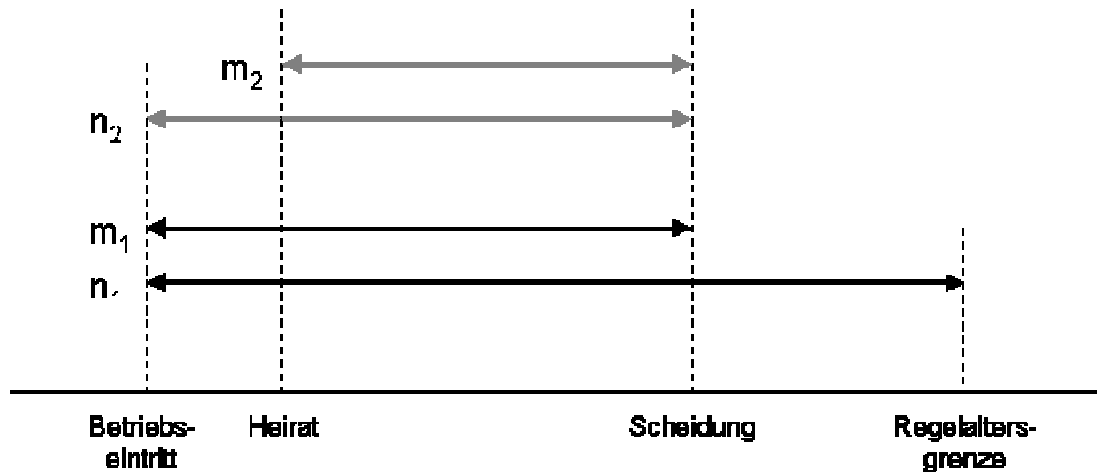
"versorgungsausgleichsrechtliches m / n " zu errechnen, um so den Ehezeitanteil zu ermitteln.

Beläuft sich beispielsweise der Wert der gesamten betrieblichen Anwartschaft nach § 2 BetrAVG bis zum Ehezeitende nach Absatz 4 Satz 1 auf 500 Euro und dauerte die Betriebszugehörigkeit bis zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre, die ehezeitliche Betriebszugehörigkeit aber nur 15 Jahre, so beträgt der Quotient gemäß Absatz 4 Satz 2 $15/25 = 3/5$. Der Ehezeitanteil beläuft sich dann auf 300 Euro, der Ausgleichswert also auf 150 Euro.

Rechnerisch führt die Neuregelung in den Fällen einer entgeltabhängigen Direktzusage zu demselben Ergebnis (gleicher Ehezeitanteil) wie die bislang geltende Berechnungsvorschrift des § 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB:

Ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach dem " m / n -Verfahren" zu berechnen, so ist in einem ersten Schritt ("betriebsrentenrechtliches m / n ") sowohl die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Ehezeitende (m_1) als auch die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (n_1) zu bestimmen. Wird etwa einem Arbeitnehmer bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze eine Versorgung in Höhe von R zugesagt, so ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft in diesem Fall $(m_1 / n_1) \times R$. Im zweiten Schritt ("versorgungsausgleichsrechtliches m / n ") ist sowohl die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die in die Ehezeit fällt (m_2), als auch die gesamte Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (n_2) zu bestimmen. Der Ehezeitanteil ergibt sich dann, indem die unverfallbare Anwartschaft mit dem "versorgungsausgleichsrechtlichen m / n " multipliziert wird: $[(m_2 / n_2) \times (m_1 / n_1)] \times R$. Fasst man die beiden Quotienten zusammen, so ergibt sich für den Ehezeitanteil $[(m_1 \times m_2) / (n_1 \times n_2)] \times R$.

Da sowohl m_1 als auch n_2 für die Dauer vom Eintritt in den Betrieb bis zum Ehezeitende stehen, lässt sich die Formel kürzen und es ergibt sich für den Ehezeitanteil: $(m_2 / n_1) \times R$. Der Ehezeitanteil eines solchen Anrechts ergibt sich folglich, indem die zu erwartende Versorgung bei Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze (R) mit dem Verhältnis von ehezeitlicher Betriebszugehörigkeit (m_2) zu maximal möglicher Betriebszugehörigkeit (n_1) multipliziert wird. Dies entspricht der allgemeinen Vorschrift zur zeiträtierlichen Bewertung (§ 40 VersAusglG) und auch dem bislang geltenden Recht (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB).



Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass für Anwartschaften im Sinne des Absatzes 3 aus einer Entgeltumwandlung bzw. bei einer beitragsorientierten Leistungszusage nicht die zeiträtierliche Methode anzuwenden ist, sondern der Ehezeitanteil unmittelbar den in der Ehezeit erreichten Anwartschaften entnommen werden kann. Damit ist die Akzessorietät der versorgungsausgleichsrechtlichen Bewertung gewahrt, denn auch § 2 Abs. 5a BetrAVG weicht hier von der zeiträtierlichen Methode ab.

Absatz 5 bestimmt, dass die in Absatz 1 bis 4 geregelten Bewertungsvorschriften nicht für Anwartschaften aus den Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes gelten. Eine Bezugnahme auf § 2 BetrAVG ist nicht möglich, weil diese Bestimmungen auf die Wertermittlung von Anwartschaften in der Privatwirtschaft zugeschnitten sind. Zwar enthält das Betriebsrentengesetz in § 18 BetrAVG Sondervorschriften für die Zusatzversorgungskassen (siehe § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BetrAVG). Zu beachten ist aber, dass die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes inzwischen vom Gesamtversorgungsmodell auf das Punktemodell umgestellt worden ist, sodass die in § 18 BetrAVG enthaltenen Bewertungsvorschriften nicht mehr herangezogen werden können. Deshalb sind Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach den allgemeinen Bewertungsmethoden der §§ 39 bis 41 VersAusglG zu bewerten. Die Versorgungsträger haben hiernach, je nachdem, ob das Anrecht in der Gesamtversorgung oder im Punktemodell erworben wurde, entweder eine Aufteilung im Zeit-Zeit-Verhältnis innerhalb der Gesamtversorgungszeit oder entsprechend der in der Ehezeit unmittelbar erworbenen Versorgungspunkte zu berechnen. In der Praxis wird dies bereits so gehandhabt; auf die Begründung zu § 39 VersAusglG wird verwiesen.

Zu § 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Auch die Sondervorschrift für die Bewertung von Anrechten auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags orientiert sich an dessen Primärsystem, das im Versicherungsvertragsgesetz vom ... (BGBl. I ...) geregelt ist. Sie verweist auf die Bestimmungen über den Rückkaufswert nach § 169 VVG. Dieser ist vom Versicherungsunternehmen im Fall der Aufhebung des Versicherungsvertrags zu zahlen. Der Rückkaufswert bildet also den Kapitalwert des Anrechts ab. Damit steht im System der privaten Rentenversicherung ein Wert zur Verfügung, auf dessen Grundlage der Ehezeitanteil unmittelbar bestimmt werden kann.

Der bislang geltende § 1587a Abs. 2 Nr. 5 BGB sah vor, dass bei Anwartschaften und laufenden Versorgungen auf Grund eines privaten Versicherungsvertrags die prämienfreie Leistung zum Ende der Ehezeit bestimmt wurde. Dabei regelte § 1587a Abs. 2 Nr. 5a) BGB, dass die Versicherung zunächst fiktiv prämienfrei zu stellen war, wenn für diese über das Ende der Ehezeit hinaus eine Prämienzahlungspflicht bestand. Bestand zum Ende der Ehezeit keine Prämienzahlungspflicht mehr, so war die prämienfreie Leistung bereits bekannt und es musste der Eintritt des Versicherungsfalls zu diesem Zeitpunkt angenommen werden (bisher § 1587a Abs. 2 Nr. 5b) BGB). Dies war erforderlich, da für den Ausgleich nach bislang geltendem Recht Rentenbeträge zu ermitteln waren, was jedoch nach § 5 VersAusglG nicht mehr der Fall ist.

Nach § 169 Abs. 3 VVG wird zur Bestimmung des Rückkaufswerts auf das Deckungskapital zum Ende einer Versicherungsperiode zurückgegriffen, das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnet wird. Da bei fondsgebundenen Versicherungen kein Deckungskapital im eigentlichen Sinne gebildet wird, hält das Versicherungsvertragsrecht in § 169 Abs. 4 VVG eine eigene Bewertungsvorschrift bereit und verweist insoweit auf den Zeitwert. Der ausgleichsberechtigten Person steht jedoch nicht nur die Hälfte der ehezeitlichen Garantieleistung zu, sondern auch der entsprechende Anteil an den in der Ehezeit zugeteilten Überschüssen. Damit diese auch bei der Bewertung des Ehezeitanteils angemessen berücksichtigt werden, wird zusätzlich auf § 169 Abs. 7 VVG verwiesen.

Auf einen Verweis auf § 169 Abs. 5 VVG wurde verzichtet, denn es wäre unangemessen, Stornokosten im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen. Ein solcher Abschlag ist dann gerechtfertigt, wenn dem

Versicherungsunternehmen auf Grund der Zahlung des Rückkaufswerts Kosten entstehen, die kompensiert werden sollen. Im Versorgungsausgleich wird dieser Rückkaufswert bei der internen Teilung aber nicht ausgezahlt, sodass keine Stornokosten entstehen und ein Stornoabschlag deshalb nicht erforderlich ist. Zu einer externen Teilung mit Kapitalabfluss kommt es nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers, der in diesem Fall dann auch die mit dem Kapitalabfluss verbundenen Kosten zu tragen hat.

Zu Kapitel 3. Korrespondierender Kapitalwert

Kapitel 3 des zweiten Teils enthält Vorschriften zur Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts nach § 5 Abs. 3 VersAusglG. Dieser dient der Vergleichbarmachung von Anrechten, soweit dies nach dem neuen Ausgleichssystem noch erforderlich ist (vgl. insoweit die Ausführungen in der Begründung zu § 5 VersAusglG).

Soweit also die Vergleichbarmachung noch nötig ist, soll sie, jedenfalls beim Wertausgleich bei der Scheidung, anders als im geltenden Recht nicht auf der Basis von monatlichen Rentenbeträgen, sondern auf der Grundlage von Kapitalwerten erfolgen. Denn diese Werte sind anschaulicher und vermitteln den Beteiligten eine bessere Vorstellung von der wirtschaftlichen Bedeutung der auszugleichenden Anrechte. Kapitalwerte erlauben auch einen besseren Vergleich mit anderen Vermögenswerten. Rentenbeträge sind hier wenig hilfreich. Aus diesem Grund ordnet § 5 Abs. 3 VersAusglG an, dass die Versorgungsträger den korrespondierenden Kapitalwert dann berechnen müssen, wenn der auf dem Ehezeitanteil beruhende Ausgleichswert nicht ohnehin in Form eines Kapitalwerts mitgeteilt wird. Sofern der Ausgleichswert als Kapitalwert bestimmt wird, bedarf es naturgemäß keiner Ermittlung eines korrespondierenden Kapitalwerts.

Der Begriff "korrespondierend" verdeutlicht, dass es sich um einen Hilfwert handelt. Er ist insofern fiktiv, als er tatsächlich von den Ehegatten nicht aufzubringen ist. Nur im Fall einer externen Teilung gemäß §§ 14 bis 17 VersAusglG kann es zu einem Vermögenstransfer in Höhe des korrespondierenden Kapitalwerts kommen, nämlich zwischen den beteiligten Versorgungsträgern. Zugleich stellt der Begriff klar, dass eine tatsächliche Kapitaldeckung in Höhe dieses Werts bei den Versorgungsträgern nicht vorhanden sein muss. Ein korrespondierender Kapitalwert kann deshalb auch bei umlagefinanzierten Systemen wie der gesetzlichen

Rentenversicherung oder bei teilweise kapitalgedeckten Systemen wie etwa berufsständischen Versorgungssystemen ermittelt werden.

Zu § 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

Absatz 1 bestimmt den korrespondierenden Kapitalwert als denjenigen Betrag, mit dem die ausgleichspflichtige Person bei ihrem Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts für sich begründen könnte.

Als korrespondierender Kapitalwert wird also der Einkaufspreis des auszugleichenden Anrechts herangezogen. Ein solcher Wert ist in vielen Versorgungssystemen verfügbar. Die Versorgungsträger müssen in diesen Fällen also keinen besonderen Wert ermitteln. Die zu ermittelnden Kosten des Anrechtserwerbs am Ende der Ehezeit liefern einen Kapitalbetrag, der ein akzeptables Wertäquivalent für Anrechte darstellt, die in Rentenbeträgen oder anderen Bezugsgrößen ausgedrückt werden.

Bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts unproblematisch: Anhand der allgemeinen Rechengrößen (Wert der Entgeltpunkte zum Stichtag) kann der entsprechende Beitragsaufwand auf einfache Weise ermittelt werden. Die entsprechenden Rechengrößen liegen auch § 187 SGB VI (bzw. § 281a SGB VI) zugrunde.

Soweit andere Versorgungsträger wie etwa berufsständische Versorgungswerke über entsprechende Rechengrößen verfügen, beispielsweise zur Berechnung von freiwilligen Beitragsleistungen, können diese herangezogen werden. Anderenfalls ist nach Absatz 4 ein Barwert nach den spezifischen Rechnungsgrundlagen des jeweiligen Versorgungssystems zu ermitteln.

Absatz 2 regelt, dass für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 VersAusglG, also insbesondere für Beamtenversorgungen, der korrespondierende Kapitalwert nach den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln ist. Der Grund hierfür ist, dass bei diesen Versorgungssystemen der Erwerb von Anrechten durch freiwillige Beitragszahlung häufig nicht möglich ist, entsprechende Werte also nicht zur Verfügung stehen. Die entsprechende Anwendung der Rechengrößen für die gesetzliche Rentenversicherung ist geboten, um hier zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die Ergebnisse, die sich bei der entsprechenden Anwendung ergeben, sind auch deshalb akzeptabel, weil die Versorgungssysteme durchaus vergleichbar sind und Wert- sowie Strukturänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel in der Beamtenversorgung

nachvollzogen werden. Dies rechtfertigt es, von einer vergleichbaren Werthaltigkeit am Stichtag auszugehen.

Für die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz verweist Absatz 3 auf den in § 4 Abs. 5 BetrAVG definierten Übertragungswert. Damit ist eine Wertberechnung möglich, die den geänderten Strukturen des Betriebsrentenrechts entspricht, insbesondere der stark angewachsenen Vielfalt der Versorgungssysteme (siehe auch die Begründung zu § 45 VersAusglG).

Für Anwartschaften aus Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 18 BetrAVG ist § 4 Abs. 5 BetrAVG entsprechend anzuwenden, denn anders als § 45 Abs. 5 VersAusglG nimmt Absatz 3 diese Anrechte hier nicht aus. Nach dem Systemwechsel der Zusatzversicherungen ist eine Berechnung nach den Maßgaben von § 4 Abs. 5 BetrAVG möglich, wenngleich diese Norm mangels gesetzlich geregelter Portabilität nicht für Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes gilt (siehe hierzu auch Mühlstädt, Portabilität in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur gesetzlichen Regelung in § 4 BetrAVG, in: Festschrift für Kemper, Seite 303).

Absatz 4 bestimmt, dass bei allen anderen Versorgungssystemen die versicherungsmathematischen Grundsätze maßgeblich sind, um einen entsprechenden Barwert als korrespondierenden Kapitalwert zu bestimmen. Grundsätzlich gibt ein Barwert an, welchen Wert die Summe der zukünftigen Leistungen am Stichtag hat. Es sind also die in der Zukunft anfallenden Rentenbeträge zu bestimmen und auf den heutigen Zeitpunkt abzuzinsen.

Eine zukünftige Rentenleistung ist grundsätzlich durch zwei Größen bestimmt, nämlich zum einen durch die Höhe der Rente und zum anderen durch die Wahrscheinlichkeit, dass diese Rente überhaupt gezahlt wird. Der Rentenbetrag ist in Form des Ausgleichswerts bekannt, der unmittelbar als Zahlbetrag oder in Form der entsprechenden Bezugsgröße ohnehin vom Versorgungsträger zu ermitteln ist. Daneben sind die für das jeweilige Versorgungssystem einschlägigen biometrischen Faktoren zu berücksichtigen, also die Sterbe- bzw. Überlebenswahrscheinlichkeiten.

Die Wahl des Rechnungszinses für die Diskontierung wird den Versorgungsträgern überlassen, denn es soll hierbei ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zins verwendet werden. Als untere bzw. obere Schranke für diesen Zins könnten einerseits der Garantiezins der

Lebensversicherung (seit dem 1. Januar 2007: 2,25 Prozent) und andererseits der Rechnungszins gemäß Einkommensteuergesetz (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG; 6,00 Prozent) als Orientierung dienen. Ist es dem Versorgungsträger nicht möglich, einen spezifischen Rechnungszins zu bestimmen, so könnte als Rechengröße beispielsweise das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik zugrunde gelegt werden.

Zu Teil 3. Übergangsbestimmungen

Zu §§ 48 bis XX

Die §§ 48 bis XX werden die Übergangsbestimmungen enthalten, die noch zu erarbeiten sind.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

[Vorbemerkung: Die folgenden Bestimmungen gehen davon aus, dass bei Inkrafttreten dieser Regelungen der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drs. 309/07 vom 10. Mai 2007) geltendes Recht ist.

Bestimmungen des FamFG, die in diesem Entwurf neu gefasst werden, sind in der Begründung zur besseren Unterscheidung als "FamFG-VAE" benannt.]

Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat das Verfahrensrecht in Familiensachen und damit auch in Versorgungsausgleichssachen grundlegend neu geordnet. Die Strukturreform des materiellen Versorgungsausgleichsrechts konnte hierbei noch nicht berücksichtigt werden. Deshalb muss insbesondere Abschnitt 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angepasst werden.

Unverändert können folgende Bestimmungen beibehalten werden:

§ 217 Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen.

§ 218 Örtliche Zuständigkeit

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war,
2. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
3. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
4. das Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat,
5. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Folgende Vorschriften sind auf Grund des reformierten materiellen Rechts künftig entbehrlich:

§ 224 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53e FGG) Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften

Der Regelungsgehalt von § 224 Absatz 1 FamFG (Bezeichnung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung) ergibt sich bereits aus der allgemeinen verfahrensrechtlichen Pflicht des Gerichts, einen hinreichend bestimmten Titel zu schaffen. Die Bestimmung des Absatzes 2 (gesonderte Festsetzung eines Betrags, wenn die Eheleute eine Beitragszahlung vereinbart haben) ist entbehrlich, weil die Parteien ohnehin in aller Regel konkrete Zahlbeträge (und nicht nur die zu erzielende nominale Rente) in einer Vereinbarung nach §§ 6 bis 8 VersAusglG bestimmen. Auch das Abänderungsverfahren nach Absatz 3 ist nicht notwendig, denn die Ehegatten können die Verzinsung der zu leistenden Summe vereinbaren und damit einen Wertausgleich für den Fall schaffen, dass die Zahlungen nicht in der vereinbarten Frist erfolgen. Damit entfällt auch die bisher nach § 14 Abs. 1 Nr. 2a RpfVG begründete Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Verfahren nach § 53e Abs. 2 und 3 FGG.

§ 225 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53f FGG) Aufhebung der früheren Entscheidung bei schuldrechtlichem Versorgungsausgleich

Die Vorschrift hatte ohnehin nur klarstellenden Charakter (siehe z. B. OLG Koblenz - 13 UF 945/80 = FamRZ 1981, 898). Aus § 17 VersAusglG (nach früherem Recht: § 1587e Abs. 3 BGB) ergibt sich bereits, dass eine externe Teilung durch

Beitragszahlung unzulässig ist, wenn hierdurch keine Anrechte mehr begründet werden können, insbesondere weil der Leistungsfall bereits eingetreten ist. Ist die Beitragszahlung tituliert und soll trotz Unzulässigkeit dieses Ausgleichs vollstreckt werden, so kann die ausgleichspflichtige Person sich hiergegen mit der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO in Verbindung mit § 95 Abs. 1 FamFG zur Wehr setzen.

§ 226 FamFG (nach bisherigem Recht: § 3a Abs. 9 Satz 3 VAHRG) Einstweilige Anordnung

§ 226 FamFG sah eine einstweilige Anordnung bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (früher: verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) vor. Er ist wegen § 49 FamFG entbehrlich, wonach das Gericht mittels einer einstweiligen Anordnung immer eine vorläufige Maßnahme treffen kann, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Diese Norm soll jetzt für alle Versorgungsausgleichssachen gelten. Damit kann künftig insbesondere auch im Verfahren über den Anspruch auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente nach §§ 20 ff. VersAusglG eine einstweilige Anordnung ergehen. Ein praktisches Bedürfnis besteht etwa dann, wenn bei klarer materieller Rechtslage die ausgleichspflichtige Person das Verfahren durch die Einlegung von Rechtsmitteln verzögert hat und die ausgleichsberechtigte Person dringend auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente angewiesen ist. Dabei hat das Gericht zu beachten, dass im Rahmen von § 49 FamFG der beanspruchte Rentenbetrag nicht in voller Höhe zugesprochen werden kann (keine Vorwegnahme der Hauptsache). Das Gericht kann hier also auf eine Notrente erkennen. Das ergibt sich bereits aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen, aber auch aus einem Umkehrschluss zu § 246 FamFG, der in Abweichung zu § 49 FamFG als Rechtsfolge die Zuerkennung des vollen laufenden Unterhalts ermöglicht.

§ 229 FamFG (nach bisherigem Recht: § 53g Abs. 2 FGG) Ausschluss der Rechtsbeschwerde

Die Vorschrift schloss für die dort aufgeführten Verfahren die Rechtsbeschwerde generell aus. Sie konnte auch nicht nach § 621e Abs. 2 ZPO zugelassen werden. Damit sollte der Bundesgerichtshof von weniger bedeutsamen Fragen im Rahmen von Versorgungsausgleichssachen entlastet werden. Dieser Zweck wird jetzt aber durch die Annahmekompetenz des Bundesgerichtshofs erreicht, der nach § 70

Abs. 2 Satz 2 FamFG selbst über die Zulassung einer Rechtsbeschwerde entscheidet.

Zu 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Wegen der Änderungen der §§ 219 ff. FamFG-VAE bedarf auch das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Anpassung.

Zu 2. Änderung des § 137

Bei der Änderung des § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung (bisläng: Hinweis auf das amtswegige Verfahren ohne Antragserfordernis beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich; jetzt: Wertausgleich bei der Scheidung).

Zu 3. Änderung der §§ 220 bis 230

Zu § 219 Beteiligte

Die Beteiligungsvorschrift wird gestrafft. Erfasst sind wie in der bisherigen Vorschrift des § 219 FamFG neben den Ehegatten alle Versorgungsträger, bei denen Anrechte der ausgleichspflichtigen Person bestehen oder Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person zu begründen sind. In wenigen Fällen wird auch die Beteiligung von Hinterbliebenen oder Erben erforderlich sein, so etwa die Beteiligung der Witwe oder des Witwers bei der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach §§ 25 und 26 VersAusglG oder die Beteiligung von Hinterbliebenen im Fall der §§ 225 und 226 FamFG-VAE.

Zu § 220 Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

Absatz 1 entspricht in der Sache dem § 220 Abs. 1 Satz 1 FamFG, ist aber durch die Bezugnahme auf § 219 FamFG-VAE gestrafft worden. Sachänderungen sind damit nicht verbunden.

Absatz 2 stimmt in der Sache mit § 220 Abs. 1 Satz 2 FamFG überein. Nur aus sprachlichen Gründen ist der Hinweis auf das "amtliche" Formular entfallen. Sobald das Gericht ein Formular übersendet, ist dieses von den Beteiligten bei der Auskunft zu verwenden.

Absatz 3 entspricht § 220 Abs. 2 FamFG, ist aber sprachlich gestrafft. Die Benennung von Regelbeispielen für die Anordnungsbefugnis des Gerichts ist nicht

erforderlich. In der Praxis teilen die Versorgungsträger im Einzelfall mit, zu welchen Mitwirkungshandlungen die Parteien aufgefordert werden sollen, wenn diese nicht freiwillig mitwirken. Das Gericht kann dann Anordnungen unterschiedlichster Art treffen, sodass es nicht zwingend erforderlich erscheint, hier Regelbeispiele aufzuzählen.

Absatz 4 Satz 1 normiert die Auskunftspflichten der Versorgungsträger. Die von ihnen nach § 5 VersAusglG zu berechnenden Ausgleichswerte der Anrechte sind dem Gericht mitzuteilen, ebenso die korrespondierenden Kapitalwerte nach §§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG. Damit das Gericht die mitgeteilten Werte überprüfen kann, wenn hierzu Anlass besteht, haben die Versorgungsträger nach Absatz 4 Satz 2 nach Aufforderung die verwendeten Rechnungsgrundlagen offenzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn ein Beteiligter einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellt, denn auch sie müssen in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls die mitgeteilten Werte nachzuvollziehen. Auch dann bleibt es jedoch dabei, dass die hier geregelte Auskunftspflicht nur gegenüber dem Gericht besteht.

Es kann zweckmäßig sein, dass der Versorgungsträger sich schon bei der Auskunft über den Ehezeitanteil bzw. den Ausgleichswert dazu äußert, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, die externe Teilung eines Anrechts nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG zu verlangen. Dieses Recht muss gegenüber dem Gericht nach § 222 Abs. 1 FamFG-VAE innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist ausgeübt werden. Das Gesetz verzichtet aber darauf, die Versorgungsträger zwingend zu verpflichten, in jedem Fall zu diesem frühen Zeitpunkt das Wahlrecht auszuüben. Damit besteht die Gelegenheit, auch noch im laufenden Verfahren im Rahmen der gerichtlichen Fristsetzung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Absatz 5 entspricht § 220 Abs. 3 FamFG.

Zu § 221 Erörterung, Aussetzung

Absatz 1 nimmt die bisher in § 222 FamFG und vorher in § 53b Abs. 1 FGG enthaltene Regelung auf. Mit dem reformierten materiellen Versorgungsausgleichsrecht wird die Erörterungspflicht des Gerichts noch bedeutsamer werden, denn die Spielräume für Ermessensentscheidungen des Gerichts und für Vereinbarungen der Ehegatten werden erweitert. So kann das Gericht im Rahmen der Erörterung bei entsprechenden Anhaltspunkten auf die Möglichkeiten hinweisen, zweckmäßige Vereinbarungen zu schließen. Auch bei

Ermessens- oder Billigkeitsentscheidungen, etwa der Durchführung des Ausgleichs trotz geringer Werte nach § 18 Abs.3 VersAusglG oder einer Härtefallprüfung nach § 27 VersAusglG, ist die Erörterung aller maßgeblichen Gesichtspunkte mit den Beteiligten angezeigt.

Die nun in den Absätzen 2 und 3 enthaltene Regelung über die Aussetzung war bisher in § 221 FamFG bzw. im bislang geltenden § 53c FGG enthalten. Sie ordnet das Recht der Aussetzung in Versorgungsausgleichssachen neu und vereinfacht es.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gericht das Verfahren auszusetzen hat, wenn ein Ehegatte bereits einen Rechtsstreit über den Bestand oder den Wert eines Anrechts mit einem Versorgungsträger führt. So wird sichergestellt, dass es nicht zu voneinander abweichenden Ergebnissen kommt und das Familiengericht auf die Entscheidung des für das jeweilige Anrecht zuständigen Fachgerichts zurückgreifen kann.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, die Parteien bei Streit über ein Anrecht unter Fristsetzung zur Klärung durch das zuständige Fachgericht aufzufordern, falls noch kein Rechtsstreit anhängig ist. Kommen die Parteien dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Gericht selbst in der Sache entscheiden. Dabei kann es nach Absatz 3 Satz 2 entweder den streitigen Vortrag, der mit der unterlassenen Klage hätte geltend gemacht werden können, unberücksichtigt lassen. Das Gericht kann aber auch vorerst von einer eigenen Entscheidung absehen und es bei der Aussetzung bis zur fachgerichtlichen Entscheidung auch dann belassen, wenn die Klage verspätet erhoben worden ist.

Streiten die Ehegatten im Versorgungsausgleichsverfahren über die Höhe des Ehezeitanteils bzw. des Ausgleichswerts, so kann es sich hierbei zwar um einen Streit im Sinne des Absatzes 2 oder 3 handeln. Ein Streit über Bestand oder Höhe des Anrechts nämlich wird sich regelmäßig auch auf den Ausgleichswert auswirken. Soweit es nur um die vom Versorgungsträger vorgenommene Bewertung des Ausgleichswerts geht, ist nach wie vor das Familiengericht zuständig. Zwar ist erwägenswert, mit diesen Streitfragen die für die jeweiligen Versorgungssysteme zuständigen Fachgerichte zu betrauen, weil dort im Zweifel eine größere Expertise für die jeweiligen Versorgungen vorhanden ist. Andererseits wären diese mit für sie fachfremden familienrechtlichen Fragen konfrontiert. Wären in diesen Fällen die Fachgerichte zuständig, so könnten zudem Verfahrensverzögerungen eintreten und so eine insgesamt höhere Belastung der Justiz entstehen.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen verfahrensrechtlichen Aussetzungsmöglichkeiten unberührt, beispielsweise nach §§ 21 und 136 FamFG.

Zu § 222 Externe Teilung

Einigen sich der Versorgungsträger und die ausgleichsberechtigte Person nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG über eine externe Teilung oder verlangt der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die externe Teilung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG, müssen diese Optionen gegenüber dem Gericht ausgeübt werden, damit es rechtsgestaltend im Sinne dieser Optionen entscheiden kann. Dafür kann es den Beteiligten Fristen setzen, die sicherstellen, dass das Verfahren weiter gefördert wird: Auf diese Weise kann das Gericht die Wahrnehmung der Rechte nach § 14 Abs. 2 VersAusglG zu einem späteren Zeitpunkt ausschließen. Zudem kann das Gericht nach Fristablauf die ausgleichsberechtigte Person auffordern, innerhalb einer weiteren Frist eine Zielversorgung im Sinne des § 15 VersAusglG zu benennen. In der Praxis werden die Versorgungsträger regelmäßig bereits in der von ihnen übermittelten Auskunft mitteilen, ob sie eine externe Teilung wünschen, sei es bei einem geringen Ausgleichswert (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG), sei es bei einer Vereinbarung mit der ausgleichsberechtigten Person (§ 14 Abs. 2 Nr.1 VersAusglG). Insoweit kann in den Auskunftersuchen des Gerichts an die Versorgungsträger eine entsprechende Rubrik in den Formularen vorgesehen werden (siehe auch die Begründung zu § 220 Abs. 4 FamFG-VAE).

Absatz 2 stellt klar, dass es der ausgleichsberechtigten Person obliegt, eine Zielversorgung nach § 15 VersAusglG auszuwählen und diese dem Gericht rechtzeitig zu benennen, nämlich gegebenenfalls binnen einer gerichtlichen Frist, ohne Fristsetzung spätestens bis zur Entscheidung. Zur Ausübung dieses Wahlrechts gehört die Mitteilung der einschlägigen Daten, sodass das Gericht den Entscheidungstenor hinreichend bestimmt fassen kann, beispielsweise im Hinblick auf die genaue Firma des Versicherungsunternehmens und die Kennnummer eines bereits bestehenden Vorsorgevertrags, der ausgebaut werden soll. Zugleich ist gegenüber dem Gericht nachzuweisen, dass der benannte Versorgungsträger mit der Begründung oder dem Ausbau eines Anrechts zugunsten der ausgleichsberechtigten Person einverstanden ist. Die Regelung ist als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet, da eine fehlende Benennung einer Zielversorgung die externe Teilung nicht ausschließt. In diesen Fällen erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 VersAusglG über die gesetzliche Rentenversicherung. Es bietet sich an, dass die Versorgungsträger für diese Zwecke entsprechende

Bestätigungsschreiben entwickeln, die an die ausgleichsberechtigte Person übersandt und von dieser dem Gericht vorgelegt werden können. Da jeder Ehegatte ausgleichsberechtigt ist, sofern der andere Ehegatte über auszugleichende Anrechte verfügt, kann eine Zielversorgung gegebenenfalls bereits in der Auskunft über die bei ihm vorhandenen Anrechte (derzeit: Fragebogen "V 1") ausgeübt werden. Auch hier verzichtet das Gesetz aber darauf, die Ehegatten bereits zu diesem Zeitpunkt zur Ausübung des Wahlrechts zu verpflichten, um für das Verfahren eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten.

Absatz 3 ordnet an, dass das Gericht in seiner Entscheidung den Betrag festsetzen muss, den der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den von der ausgleichsberechtigten Person benannten Versorgungsträger zu zahlen hat. Denn mit der externen Teilung ist ein Transfer des entsprechenden Vorsorgevermögens verbunden, der allerdings nach § 14 Abs. 2 VersAusglG immer nur dann stattfindet, wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person dem Abfluss der Finanzierungsmittel zustimmt. Der insoweit vom Gericht festzusetzende Betrag entspricht bei Kapitalwerten dem Ausgleichswert, bei Bezugsgrößen oder Rentenbeträgen dem korrespondierenden Kapitalwert. Wenn der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person nach Rechtskraft der Entscheidung nicht zahlt, kann der Versorgungsträger der Zielversorgung aus der gerichtlichen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betreiben.

Die weiteren Folgen der Zahlung bzw. nicht rechtzeitigen Zahlung durch den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person richten sich nach den für die Zielversorgung maßgeblichen Bestimmungen.

Die Vorschrift des § 222 FamFG-VAE bezieht sich schon ihrem Wortlaut nach nur auf die Fälle, in denen es zu einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG kommt, also auf Grund einer Vereinbarung zwischen der ausgleichsberechtigten Person und dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person bzw. auf Grund des Abfindungsverlangens des Versorgungsträgers. § 222 FamFG-VAE gilt daher nicht für den Fall, dass eine Beamtenversorgung über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen wird (§ 16 VersAusglG). Hierbei handelt es sich zwar strukturell um eine externe Teilung, doch hat das Gericht hier wie nach bisher geltendem Recht nur anzuordnen, dass zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person bei der Beamtenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden.

Zu § 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Die Vorschrift stellt klar, dass das Gericht bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung im Sinne der §§ 20 bis 26 VersAusglG nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag tätig wird. Dies war früher in §§ 1587f, 1587i, 1587l BGB und § 3a Abs. 1 VAHRG geregelt. Aus § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG-VAE ergibt sich, dass kein Antrag erforderlich ist, um den Wertausgleich bei der Scheidung durchzuführen, in der Regel im Rahmen der Folgesache Versorgungsausgleich.

Zu § 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Absatz 1 ist identisch mit § 227 Satz 1 FamFG, der in der Sache dem bislang geltenden § 53g Abs. 1 FGG entspricht.

Absatz 2 ist identisch mit § 227 Satz 2 FamFG bzw. dem bislang geltenden § 53b Abs. 3 FGG.

Absatz 3 verpflichtet das Gericht, in der Entscheidung festzustellen, ob und inwieweit der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird. Ein Ausschluss oder Teilausschluss des Wertausgleichs bei der Scheidung kommt in den in der Norm abschließend aufgeführten Fällen in Betracht. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig klar, dass in diesen Fällen immer eine materielle Prüfung des Gerichts vorausgeht. Die Entscheidung nach Absatz 3 erwächst also in jedem Fall der Rechtskraft, und zwar mit den tragenden Gründen der Entscheidung. Dort hat das Gericht auszuführen, ob der Versorgungsausgleich wegen einer kurzen Ehezeit (§ 3 Abs. 3 VersAusglG), einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich nach §§ 6 bis 8 VersAusglG, geringfügigen Differenz- oder Ausgleichswerten (§ 18 Abs. 1 bzw. 2 VersAusglG) oder wegen Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Der Tenor in der Entscheidung würde dann etwa lauten: "Der Versorgungsausgleich findet nicht statt", bei einem Teilausschluss: "Im Übrigen findet kein Wertausgleich statt."

Absatz 3 passt also § 223 Abs. 1 FamFG bzw. den bislang geltenden § 53d Satz 1 FGG an das neue materielle Versorgungsausgleichsrecht an. In § 223 FamFG war bislang nur geregelt, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet, soweit die Ehegatten diesen nach § 1408 Abs. 2 BGB oder nach § 1587o BGB mit Genehmigung des Gerichts ausgeschlossen hatten. Im neuen Recht entfällt das Genehmigungserfordernis nach § 1587o Abs. 2 Satz 3 BGB (siehe die Begründung zu §§ 6 bis 8 VersAusglG). Vereinbarungen zwischen den Eheleuten bedürfen künftig keiner gerichtlichen Genehmigung mehr. Die formelle und materielle

Wirksamkeit jeder Vereinbarung ist nämlich nunmehr immer zu prüfen, auch im Fall eines Ehevertrags nach § 1408 Abs. 2 BGB. Im Fall einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten über den Ausschluss des Ausgleichs tenorierte die Praxis überwiegend wie jetzt in Absatz 3 bestimmt, jedoch kam diesem Ausspruch nach bislang geltendem Recht insoweit nur deklaratorische Bedeutung zu (vgl. zum Beispiel BGH vom 17. Januar 2007 - XII ZB 134/03 = FamRZ 2007, 536).

Absatz 4 regelt die Pflicht des Gerichts, diejenigen Anrechte in der Begründung der Endentscheidung ausdrücklich zu benennen, deren Ausgleich beim Wertausgleich bei Scheidung nicht möglich ist. Die Ehegatten sollen damit daran erinnert werden, dass noch nicht ausgeglichene Anrechte vorhanden sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern handeln, da das Gericht insoweit keine Teilung anordnen kann. Denkbar sind aber auch verfallbare betriebliche Anrechte, die nach der Entscheidung des Gerichts über den Wertausgleich bei der Scheidung unverfallbar werden können und dann im Rahmen von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung einem Ausgleich zugänglich sind. Diesem Merkposten für die Ehegatten in der Begründung der Entscheidung kommt selbstverständlich keine konstitutive Wirkung zu.

Zu § 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

Die Vorschrift zur Abänderung von Entscheidungen wird gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 10a VAHRG) neu gefasst und auf zwei Vorschriften aufgeteilt. Das erhöht die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit. Damit verbunden sind auch inhaltliche Änderungen, die vor allem aus den Änderungen des materiellen Versorgungsausgleichsrechts folgen. Sie führen zugleich zu einer verfahrensrechtlichen Vereinfachung und insgesamt zu einer praxisgerechteren Ausgestaltung.

Bisher war die Abänderung einer Entscheidung über den Wertausgleich möglich, wenn ein zum Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abwich. Dies war in der wichtigsten Fallgruppe der Abänderungsverfahren in § 10a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG geregelt. Von dieser Korrekturmöglichkeit wurden "sämtliche denkbaren Gründe" erfasst (so MünchKomm/Dörr, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 10a VAHRG Rdnr. 16). Im Verfahren wurden daher sämtliche Ehezeitanteile neu errechnet und danach erneut saldiert. Es kam zur sogenannten Totalrevision,

die dem Zivilverfahrensrecht im Übrigen fremd ist. Nicht ausreichend für eine Korrektur war allerdings die Geltendmachung von Härtegründen im Sinne des § 1587c BGB, die auf bereits im Erstverfahren abgeschlossenen Tatbeständen beruhten (BGH vom 11. Oktober 2006 - XII ZB 39/03 = FamRZ 2007, 360).

Des Weiteren war die Abänderung möglich, wenn ein als verfallbar behandeltes Anrecht unverfallbar geworden war (§ 10a Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) oder nachträglich eine öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich möglich wurde (§ 10a Abs. 1 Nr. 3 VAHRG).

Nach der neuen Regelung in §§ 225, 226 FamFG-VAE ist eine Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung dann abänderbar, wenn sich nachträglich rechtliche oder tatsächliche Umstände geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichswerts maßgeblich sind. Außerdem muss die Änderung wesentlich sein. Beispiele hierfür sind etwa Änderungen des Leistungsrechts (wie beispielsweise in der Vergangenheit die rückwirkende Zuerkennung von Kindererziehungszeiten) oder aber eine Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der zeitratierlich zu bewertenden Beamtenversorgung (§§ 40, 44 VersAusglG) zur Veränderung des Ehezeitanteils führen kann. Diese Änderungen berechtigen dann wie im geltenden Recht dazu, die ursprüngliche Entscheidung des Gerichts abzuändern. Der Tatbestand orientiert sich also an § 323 ZPO sowie an § 238 FamFG. Zugleich greift die Reform damit eine Anregung der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" auf, die Abänderbarkeit von gerichtlichen Entscheidungen den allgemeinen Regeln der Rechtskraftdurchbrechung anzupassen (Abschlussbericht, Seite 98 f.).

Eine "Totalrevision" findet somit nicht mehr statt. Sie widerspräche auch dem Ansatz des neuen Ausgleichssystems, das jedes Anrecht grundsätzlich trennt und systemintern teilt. Damit kann sich die Korrektur im Abänderungsverfahren auf das jeweils betroffene Anrecht beschränken. Ein Wiederaufrollen des gesamten Ausgleichs ist entbehrlich, was alle Beteiligten entlastet. Zugleich kommt es nicht mehr zur Korrektur von Wertunterschieden, die sich im Versorgungsfall auf Grund unterschiedlicher Wertentwicklung der jeweiligen Versorgungssysteme ergeben. Hierfür besteht auch kein Bedürfnis mehr: Jeder Ehegatte nimmt bei der internen Teilung der Anrechte grundsätzlich an der Entwicklung (Dynamik) der nunmehr auch ihm zugeordneten Anrechte im Versorgungssystem des anderen Ehegatten teil. Im Fall einer externen Teilung kommt es zu Unterschieden der Dynamik. Diese Abweichungen sind auf Grund der engen Voraussetzungen der externen Teilung

aber entweder von den Ehegatten hinzunehmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG) oder werde von ihnen im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung akzeptiert (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).

Die bisherigen weiteren Abänderungsgründe (§ 10a Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAHRG) entfallen. In § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG ist nun geregelt, dass noch verfallbare betriebliche Anrechte schuldrechtlich auszugleichen sind. Die Fallgestaltungen des früheren § 10a Abs. 1 Nr. 3 VAHRG kommen im neuen Ausgleichssystem nicht mehr vor, da alle Anrechte, die teilungsfähig sind, im Wertausgleich bei der Scheidung vollständig geteilt werden.

Die neue Regelung trägt auch den Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung, dass nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen ist (BVerfG vom 28. Februar 1980 - 1 BvL 17/77 = FamRZ 1980, 326). In seiner weiteren Entscheidung vom 16. November 1992 (1 BvL 17/89 = FamRZ 1993, 161) hat das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen, dass die Nichteröffnung einer Korrekturmöglichkeit trotz der Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zu Ergebnissen führen könne, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien. Dies gelte für Fälle, in denen sich beim rechtskräftig vollzogenen Versorgungsausgleich durch nachträglich eintretende Umstände später herausstelle, dass die mit dem Versorgungsausgleich verteilten Anrechte nicht oder nicht in voller Höhe entstanden oder dass tatsächlich entstandene Anrechte des Ausgleichsberechtigten unberücksichtigt geblieben seien. Solche Fallgestaltungen sind auch nach dem neuen Recht denkbar: Sind Anrechte, bezogen auf die Ehezeit, erst nachträglich überhaupt entstanden (Beispiel: Fall der nachträglichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten als rentenrelevant) oder aber nicht bzw. nicht in der angenommenen Höhe entstanden (Beispiel: vorzeitige Dienstunfähigkeit), so ist der Wertausgleich bei der Scheidung auf Grund der unzutreffend gewordenen Annahmen falsch und sollte auf Antrag abgeändert werden. Es ist in solchen Fällen allerdings ausreichend, die Korrektur bei dem einzelnen Anrecht anzusetzen.

Absatz 1 stellt klar, dass Abänderungen nur bei Anrechten aus denjenigen Regelsicherungssystemen zulässig sind, die in § 32 VersAusglG abschließend aufgezählt sind. Diese Differenzierung folgt der Empfehlung der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs", für Versorgungen in Gruppe 2 (ergänzende Vorsorge der "2. und 3. Säule") keine Abänderungsmöglichkeit

vorzusehen, weil diese Anrechte auf der Grundlage ihres Kapitalwerts zum Ehezeitende ausgeglichen werden könnten. Die Halbteilung sei zu diesem Stichtag zu wahren, ungeachtet der weiteren Entwicklung des in den Anrechten verkörperten Vorsorgevermögens. Zudem stoße die Abänderung bei Anrechten der Gruppe 2 im Fall einer externen Realteilung auf kaum überwindbare praktische Schwierigkeiten.

Entscheidend ist aber, dass bei der ergänzenden Vorsorge auch rechtstatsächlich kein Bedarf für nachträgliche Abänderungen besteht: Soweit die Anrechte kapitalgedeckt sind, beruht die Ermittlung des Ausgleichswerts auf der unmittelbaren Bewertung nach § 39 VersAusglG. Nachträgliche Änderungen des Ehezeitanteils, die auf den Ausgleichswert zurückwirken, sind hier nicht vorstellbar. Handelt es sich um Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, die der zeitratierlichen Bewertungsmethode folgen (§ 45 Abs. 3 und 4 VersAusglG), so können sich auch hier keine rückwirkenden Änderungen zum Vorteil der ausgleichspflichtigen Person ergeben, weil bei der Wertermittlung als zu erwartende Versorgung nach § 45 Abs. 3 VersAusglG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 BetrAVG das Entgelt am Ehezeitende maßgeblich ist. Ändert sich das Zeit-Zeit-Verhältnis, so allenfalls zum Vorteil der ausgleichsberechtigten Person. Der Ausgleich dieses Mehrbetrags und der "verfallbaren Einkommensdynamik" erfolgt dann über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (siehe die Begründung zu § 20 VersAusglG).

Nach Absatz 2 ist eine nachträgliche wesentliche Änderung des Ausgleichswerts, die tatsächlich oder rechtlich bedingt ist, Voraussetzung für eine Abänderung. Dazu zählen also zum einen Rechtsänderungen wie neue versorgungsrechtliche Bestimmungen oder Neuregelungen im Beamtenversorgungsrecht, zum anderen tatsächliche Änderungen wie das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis oder der Eintritt einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Wie zuvor erläutert, stellt der Wertunterschied einer extern geteilten Versorgung auf Grund einer von der Dynamik des auszugleichenden Anrechts abweichenden Wertentwicklung keinen Änderungsgrund dar.

Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 10a Abs. 2 Satz 2 VAHRG und regelt wie im geltenden Recht eine relative und eine absolute Wesentlichkeitsgrenze. Die relative Wesentlichkeitsgrenze wird allerdings nicht mehr wie im bisherigen System des Einmalausgleichs auf den Ausgleichsbetrag bezogen, sondern auf den Ausgleichswert des jeweiligen Anrechts. Dies folgt aus der Systematik der Teilung aller Anrechte. Die Wertgrenze wird von bislang zehn Prozent (bezogen auf den

Saldo) auf jetzt fünf Prozent (bezogen auf den jeweiligen Ausgleichswert) gesenkt, um den Zugang zur Abänderung nicht über Gebühr zu beschränken. Zugleich muss die Änderung jedoch wie im geltenden Recht eine absolute Wesentlichkeitsgrenze übersteigen, um Bagatellverfahren zu vermeiden. Diese absolute Wertgrenze wird von 0,5 Prozent auf 1 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben und entspricht damit der Geringfügigkeitsgrenze nach § 18 Abs. 4 VersAusglG.

Absatz 4 entspricht § 10a Abs. 2 Nr. 2 VAHRG. Die Regelung sichert wie bisher die Möglichkeit der Abänderung unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze, wenn sie zur Erfüllung einer Wartezeit beispielsweise nach §§ 50 bis 52, 243b SGB VI führt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 10a Abs. 2 Nr. 3 VAHRG. Die Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu § 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

Absatz 1 regelt die Antragsberechtigung und entspricht § 10a Abs. 4 VAHRG.

Absatz 2 regelt, ab welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Abänderung nach § 225 FamFG-VAE zulässig ist. Die im Vergleich zu § 10a Abs. 5 VAHRG geänderte Vorschrift greift den Vorschlag der Kommission "Strukturreform des Versorgungsausgleichs" auf, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Abänderung auf den Leistungsfall zu verschieben (Abschlussbericht, Seite 99). Das erlaubt es, sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt eintretenden Änderungen in einem Verfahren zu berücksichtigen. Damit ist zugleich gewährleistet, dass ein weiteres Abänderungsverfahren in der Zwischenzeit unterbleibt. Dies entspricht auch einer Empfehlung des 15. Deutschen Familiengerichtstags. Maßgeblich ist der Leistungsbezug eines Ehegatten aus dem Anrecht, dessen Ausgleichswert abgeändert werden soll. Darüber hinaus ist jetzt auch der Fall gesetzlich geregelt, dass die antragstellende Person erst durch die Abänderung die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen erwarten kann, beispielsweise die Erfüllung der Wartezeit infolge der Erhöhung des Ausgleichsanspruchs und der daraus folgenden Wartezeitgutschrift gemäß § 52 SGB VI.

Absatz 3 verweist zur Entscheidung über Härtefälle im Abänderungsverfahren auf § 27 VersAusglG. Die früher in § 10a Abs. 3 VAHRG enthaltene entsprechende Regelung (siehe hierzu Wick, Der Versorgungsausgleich, 1. Auflage 2004, Rdnr. 307) ermöglicht es dem Gericht, die Billigkeit der zu treffenden

Abänderungsentscheidung zu prüfen und so im Einzelfall von einer schematischen Abänderung abzusehen. Zu berücksichtigen sind dabei wie bisher die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten, insbesondere der nacheheliche Erwerb von Anrechten, die wechselseitige Bedürftigkeit und die Gründe für die Veränderung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswerts.

Bei der Härtefallprüfung sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die nachträglich entstanden sind. Deshalb bleiben wie im geltenden Recht die bereits bei der Erstentscheidung vorliegenden, aber nicht geltend gemachten bzw. nicht berücksichtigten Umstände im Abänderungsverfahren außer Betracht.

Absatz 4 entspricht § 10 a Abs. 7 Satz 1 VAHRG. Er wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert. Wie nach geltendem Recht wirkt also die Abänderungsentscheidung ab ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Der Wirkungszeitpunkt entspricht damit zugleich den in § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 VersAusglG geregelten Wirkungszeitpunkten für die Anpassungsverfahren nach Rechtskraft.

Die bislang in § 10a Abs. 7 Satz 2 VAHRG enthaltene Bestimmung zum Schutz des Versorgungsträgers in der Übergangszeit ist jetzt in § 30 VersAusglG enthalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht inhaltlich § 10a Abs. 10 VAHRG. Sie wurde jedoch an die Systematik des FamFG angepasst, das in verschiedenen Verfahren im Fall des Todes eines Beteiligten bestimmt, dass das Verfahren als erledigt gilt (§§ 131, 181, 208 FamFG). Im Gegensatz zum bisherigen § 10a Abs. 10 VAHRG soll die Frist für das Fortsetzungsverlangen eines antragsberechtigten Beteiligten zukünftig nicht mehr drei Monate, sondern nur noch einen Monat betragen. Die Verkürzung der Frist rechtfertigt sich durch die Benachrichtigungspflicht des Gerichts. Die Frist beginnt für einen Beteiligten daher erst zu laufen, wenn ihm der gerichtliche Hinweis zugeht. Ein Verweis auf die Regelung in § 31 VersAusglG ist nicht möglich, weil es im Abänderungsverfahren nicht darauf ankommt, ob die ausgleichspflichtige oder ausgleichsberechtigte Person stirbt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die antragstellende Person oder der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin stirbt. Im ersteren Fall können Hinterbliebene das Verfahren weiterführen. Stirbt der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin, so ist das Verfahren gegen die Erben als Prozesstandschafter fortzusetzen, denn die begehrte Änderung kann sich für die antragstellende Person künftig noch auswirken.

Zu § 227 Sonstige Abänderungen

Absatz 1 verweist für die Abänderung sonstiger Entscheidungen, beispielsweise über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß §§ 20 ff. VersAusglG, auf § 48 Abs.1 FamFG. Bisher waren diese Verfahren im materiellen Versorgungsausgleichsrecht (§§ 1587d Abs. 2, 1587g Abs. 3, 1587i Abs. 3 BGB, §§ 3a Abs. 6 und 3b Nr. 2 S. 2 VAHRG) bzw. in § 230 Abs. 2 und 3 FamFG geregelt. Für die nach dem neuen Recht noch verbleibenden Fallkonstellationen - Entscheidungen über die schuldrechtliche Ausgleichsrente (früherer § 1587g BGB, jetzt § 20 VersAusglG), deren Abtretung (früherer § 1587i BGB, jetzt § 21 VersAusglG) und die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (bisher § 3a Abs. 6 VAHRG, jetzt §§ 25 und 26 VersAusglG) - ist § 48 Abs.1 FamFG ausreichend. Dort ist nämlich geregelt, dass rechtskräftige Endentscheidungen mit Dauerwirkung wegen nachträglich veränderter Tatsachen- oder Rechtsgrundlagen aufgehoben oder geändert werden können. Dazu zählen auch die vorgenannten Entscheidungen über Rentenzahlungen. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1587d Abs.2 BGB, auf den die vorgenannten früheren Regelungen Bezug nehmen.

Anordnungen des Familiengerichts, die das Ruhen der Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 1587d BGB) und die Einzahlung von Beiträgen für die ausgleichsberechtigte Person durch die ausgleichspflichtige Person (bisher § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG) betreffen, gibt es im neuen Teilungssystem hingegen nicht mehr. Insoweit bedarf es auch keiner Abänderungsmöglichkeit mehr.

Absatz 2 bestimmt, dass §§ 225 und 226 FamFG anzuwenden sind, wenn Vereinbarungen betreffend den Versorgungsausgleich abgeändert werden sollen (früher § 10a Abs. 9 VAHRG). Entsprechendes galt gemäß § 230 Abs. 1 FamFG auch schon bisher.

Zu § 228 Zulässigkeit der Beschwerde

Der bisherige § 228 FamFG wird unverändert übernommen. Die Begründung der Norm lautet (BR-Drs. 309/07, Seite 567): "Die Regelung bestimmt, dass die Wertgrenze des § 61 für die Beschwerde mit Ausnahme der Anfechtung einer Kosten- oder Auslagenentscheidung nicht anzuwenden ist. Eine Mindestbeschwerde ist in Versorgungsausgleichssachen jedenfalls für Rechtsmittel der Rentenversicherungsträger nicht sachgerecht, da sie im Ergebnis die Interessen der Versichertengemeinschaft wahrnehmen und da sich wegen der Ungewissheit

des künftigen Versicherungsverlaufs regelmäßig zunächst noch nicht feststellen lässt, ob sich die getroffene Entscheidung zum Nachteil für den Versorgungsträger auswirkt oder nicht. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, soll die Wertgrenze mit der dargestellten Ausnahme für alle Beteiligten in Versorgungsausgleichssachen nicht gelten." Die in § 61 Abs. 1 FamFG genannte Wertgrenze beträgt 600 Euro.

Zu Artikel 3 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu 1. Änderung der Inhaltsübersicht

Weil die materiellrechtlichen Bestimmungen über den Versorgungsausgleich künftig im Versorgungsausgleichsgesetz geregelt sind, ist die Inhaltsübersicht des BGB anzupassen.

Zu 2. Änderung des § 1408 Abs. 2

Anders als im bislang geltenden Recht enthält die Vorschrift eine Verweisung auf die Bestimmungen des VersAusglG über vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten. Die materiellrechtlichen Anforderungen an eine Vereinbarung sowie die entsprechenden Schutzmechanismen sind damit nur noch im VersAusglG geregelt. Sie gelten damit gleichermaßen für Eheverträge und andere Scheidungsfolgenvereinbarungen. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die Begründung zu §§ 6 und 8 VersAusglG verwiesen. Ausgenommen aus der Verweisung ist § 7 VersAusglG, denn für Eheverträge gilt die in § 1410 BGB bestimmte Form.

Zu 3. Änderung des § 1414 Satz 2

Es entspricht weit überwiegender Auffassung, dass die derzeit geltende Auslegungsregel des § 1414 Satz 2 BGB, wonach beim vertraglichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Gütertrennung eintreten soll, verfehlt ist (siehe MünchKomm/Kanzleiter, BGB-Kommentar, 4. Auflage 2000, § 1414 Rdnr. 6). Praktisch wird sich die Auslegungsregel selten auswirken, weil die beurkundenden Notare entsprechende Hinweise geben, sodass nach § 1414 Satz 1 BGB Vereinbarungen zum Güterstand geschlossen werden können. Dessen ungeachtet dürfte es aber regelmäßig unzutreffend sein, dass Eheleute, die den Versorgungsausgleich ausschließen, zugleich eine Gütertrennung wünschen. Deshalb wird die Bestimmung aufgehoben.

Zu 4. Änderung der Überschrift von Buch 4 Abschnitt Titel 7 Untertitel 3

Die Überschrift des Untertitels 3 über den Versorgungsausgleich ist anzupassen.

Zu 5. Ersetzung der §§ 1587 bis 1587p durch § 1587

Da das reformierte Versorgungsausgleichsrecht nun in einem eigenen Gesetz geregelt ist, können die §§ 1587 bis 1587p BGB entfallen. § 1587 BGB in der neuen Fassung enthält nur noch einen deklaratorischen Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Um unmittelbar deutlich zu machen, welche Anrechte der Versorgungsausgleich regelt, wiederholt die Vorschrift die beschreibende Aufzählung des § 2 Abs. 1 VersAusglG.

Zu Artikel 4 Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

Im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch ist das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung an das geänderte Ausgleichssystem anzupassen. Zuständig ist insoweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zu Artikel 5 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Zwischen dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Justiz besteht Einvernehmen, die interne Teilung von Beamtenversorgungen auf Bundesebene einzuführen. Das Bundesministerium der Innern erarbeitet derzeit die hierfür erforderlichen Anpassungen des Versorgungsrechts; es hat insoweit die Federführung inne. Für Beamtinnen und Beamte der Länder und der Kommunen besteht seit der Föderalismusreform keine Kompetenz des Bundes mehr (siehe auch die Begründung zu § 16 VersAusglG).

Zu Artikel 6 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Wie bei Beamtinnen und Beamten findet bei Soldatinnen und Soldaten nach bislang geltendem Recht ein Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung statt (Quasisplitting). Es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium der Verteidigung die Umstellung des Ausgleichs bei Beamtenversorgungen des Bundes auf die interne Teilung (siehe Hinweis zu Artikel 5) nachvollzieht.

Zu Artikel 7 bis XX [Änderungen weiterer Gesetze]

Neben dem neuen materiellen Versorgungsausgleichsrecht (VersAusglG = Artikel 1) und der Anpassung des Verfahrensrechts (FamFG-VAE = Artikel 2), den Anpassungen des BGB (Artikel 3) sowie den Änderungen im Leistungsrecht der

zentralen Regelsicherungssysteme (SGB XI, BeamtVG, SVG = Artikel 4 bis 6) ist eine Vielzahl weiterer Änderungen erforderlich, denn der Versorgungsausgleich ist ein Querschnittsrecht, das viele weitere Gesetze berührt:

So ist zu prüfen, inwieweit es einer flankierenden Gesetzgebung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht wegen der Einführung der obligatorischen Teilung in der betrieblichen und privaten Vorsorge bedarf. Darüber hinaus sind die Rechtsordnungen kleinerer Versorgungssysteme auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Schließlich sind Folgeänderungen in unterschiedlichsten Gesetzen nachzuvollziehen.

Zu Artikel XX_1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der familienrechtlichen Praxis und insbesondere auch den Versorgungsträgern sollte trotz der Eilbedürftigkeit der Reform eine gewisse Übergangszeit zur Umstellung auf das neue Ausgleichssystem zur Verfügung stehen. Als Zeitraum sind mit der Regelung mindestens drei, höchstens aber vier Monate vorgesehen.

Satz 2 ordnet das Außerkrafttreten derjenigen Vorschriften an, die mit der Reform gegenstandslos geworden sind, sofern sie nicht bereits Gegenstand anderer Änderungen im Rahmen dieses Mantelgesetzes sind. Diese Bestimmungen treten mit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes außer Kraft.

Nummer 1 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG). §§ 1 bis 3a VAHRG sind nunmehr in §§ 10 bis 26 VersAusglG integriert. §§ 4 bis 9 VAHRG finden sich jetzt, neu geordnet, in §§ 32 bis 38 VersAusglG. Die Abänderungsvorschrift des § 10a VAHRG ist jetzt in §§ 225, 226 FamFG-VAE geregelt.

Nummer 2 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet (VAÜG). Mit der Umstellung des Teilungssystems auf den Grundsatz der systeminternen Teilung ist eine Vergleichbarmachung nicht mehr erforderlich, sodass ein Versorgungsausgleich auch vor der Einkommensangleichung im gesamten Bundesgebiet in jedem Fall durchgeführt werden kann. Bislang mussten viele Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzt werden.

Nummer 3 löst Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs ab. Die Vorschrift enthielt eine Bewertungsregel, die durch die Reform überflüssig geworden ist.